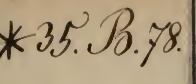
# ABSCHIEDT DER RÖMISCHEN KAYSERLICHEN MAIESTAT, UND GEMEYNER...

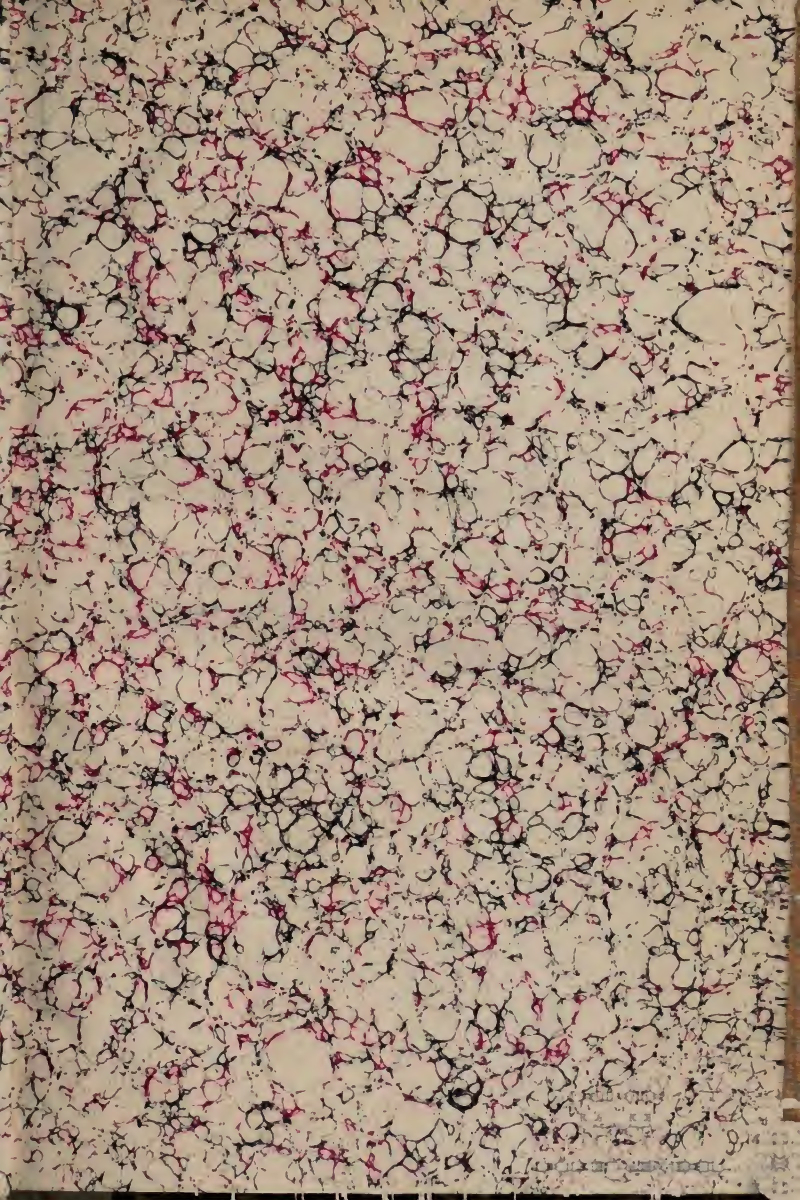
Heiliges Römisches Reich
Maximilian II. (Kaiser)

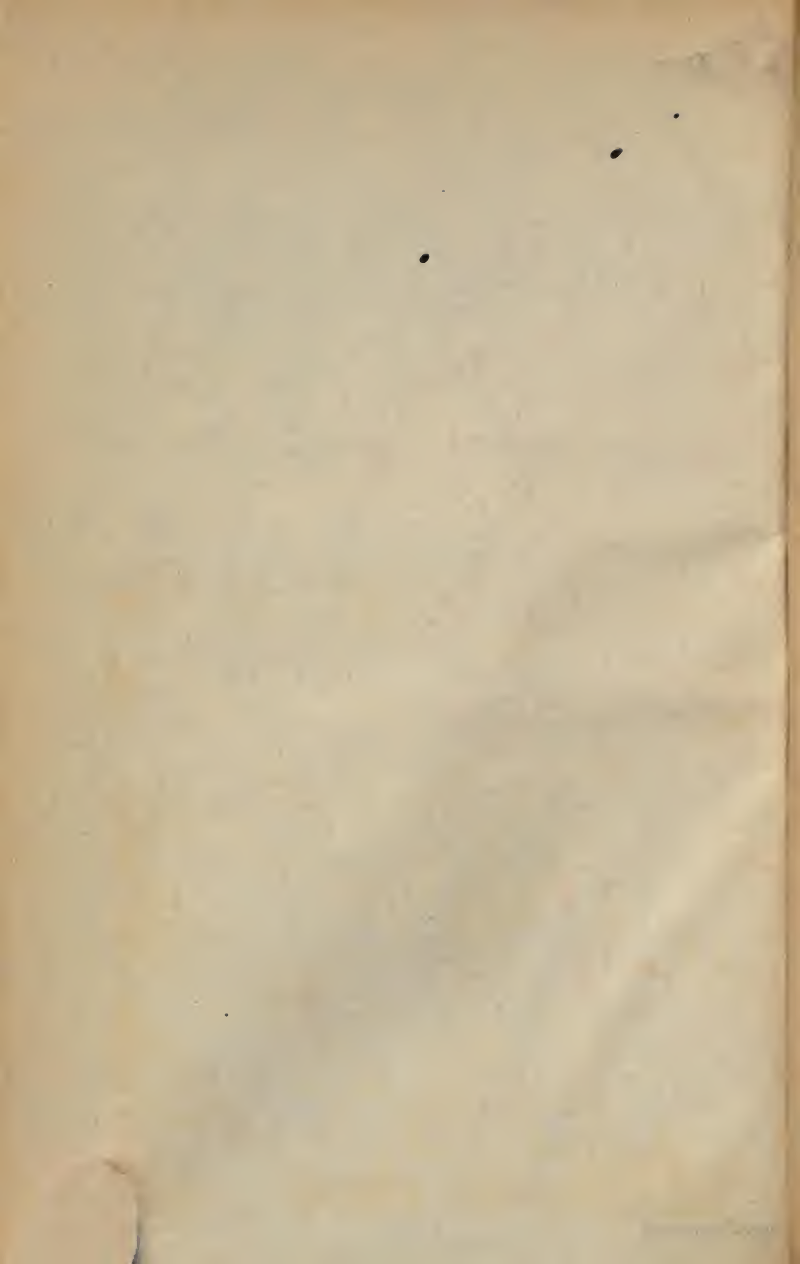


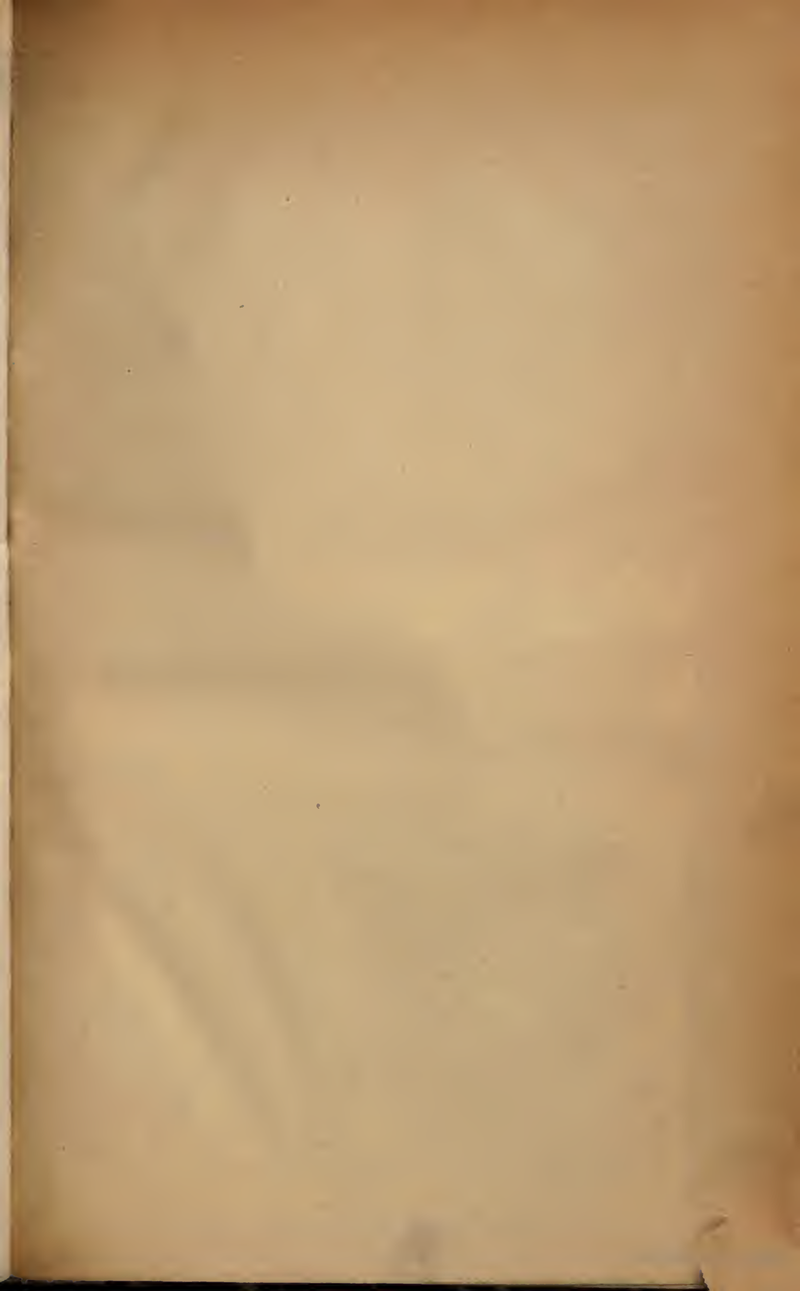


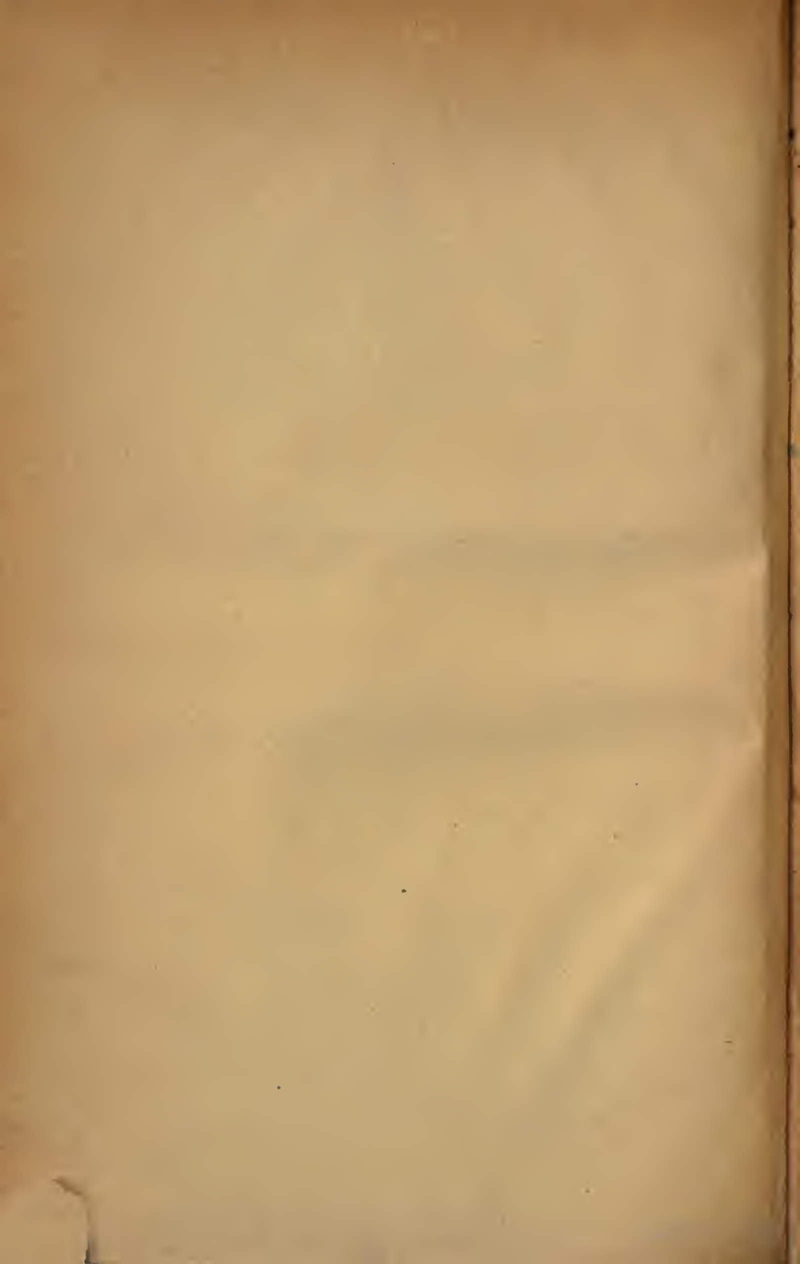













der Römischen Kayserlichen Maiestat/ vnd gemeyner Stände auff dem Reichstag zu Speyer Anno Domini M. D. LXX. auffgericht.




Mit Röm. Key. Mayt. gnad vnd sonderm priuilegio in zehen jarn nicht nachzutrucken.

Gedruckt in der Churfürstlichen statt Meyntz durch Franciscum Behem/ Anno M. D. LXXI.







Jr Maximilian / der ander von Gottes Gnaden / erwölter Römischer Keyser / zu allen zeiten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaimb / Dalmatien / Croatien vnd Sclauonien / rc. König: Ertzhertzog zu Osterreich / hertzog zu Burgundi / Steyer / Kärndten / Crain vnnd Württemberg / rc. Graue zu Tyroll / rc. Thun kundt allermenniglich / vnd sonderlich allen vnd jeden buchtruckern / wo vnd welcher ortten die im hailigen Römischen Reich / auch vnsern erblichen Königreichen / Fürstenthumben vnd landen gesessen seyn / daß vnsere vnd des Reichs lieben getrewe Frantz vnd Caspar Behem / burger vnd buchtrucker zu Meintz / vns zu vnderthenigster gehorsame sich vndernommen haben / den Abschiedt / dieses in vnser vnd des heiligen Reichs statt Speyer jetzt gehaltenen Reichstags / auß befelch vnd mit vorwissen deß Ehrwirdigen Danieln Ertzbischouen zu Meintz / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzlers / vnsers lieben Neuen vnd Churfürstens in truck zubringen. Damit sie dann solcher jrer mühe vnd arbeit halben in keinen nachthail vnnd schaden gefürt werden / So gebieten wir demnach euch allen vnd jeden in sonderheit hiemit bey peen vnd straff zehen marck lötigs Goldes / vns halb in vnser vnd des Reichs Camer / vnd den andern halben thail gedachten Frantz vnd Caspar Behem / vnableßlich zubezalen / Vnd wöllen Daß jr oder einiger auß euch durch sich selbst oder sonst jemandts von eurent wegen den berürten abschiedt / gemelten Frantz vnd Caspar Behem in zehen jharen die nechsten nach verfertigung vnd truckung desselben / volgende

nicht



nicht nachtrucket/ oder zu feylem kauff habet oder aufflegen: hinfüro auch one vnser sonder special priuilegi eynige extract, locos communes, oder ander compendien auß den Reichs ordnungen/ satzungen vnd abschieden nit ziehen noch trucken lassen/ alles bey verlierung obgemelter peen/ vnd desselbigen euers trucks/ den auch genante Frantz vnd Caspar Behem durch sich selbst/ oder jhre befelchhaber von jrentwegen/ wo sie die bey euer jedem finden würden/ auß eygnem gewalt/ one verhinderung menniglichs zu sich nemen/ vnnd damit nach jhrem gefallen handlen vnnd thun/ daran sie auch nicht gefreflet haben sollen/ Es soll auch ein jede obrigkeyt auff jhr ansuchen jhnen zu hinnemung derselben vnuerzüglich zuhelffen schüldig sein/ sonder alle geuerde. Das meinen wir ernstlich/ Mit vrkundt diß brieffs/ besiegelt mit vnserm Keyserlichen auffgetruckten Insiegel/ Der geben ist in vnser vnd des Reichs statt Speyer/ den sechsten Nouembris/ Anno/ &c. im siebentzigisten/ vnserer Reiche des Römischen vnd Hungerischen im achten/ vnnd des Beheymischen im zwey vnd zwentzigsten.

MAXIMILIANVS.

*Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Maiestatis proprium.*

A. Erstenberger.

V. Ioan. Bap.
*VVeber.* D.





Ir Maximilian der ander/von Gottes Genaden erwölter Römischer Kayser/ zu allen zeyten mehrer deß Reichs/ in Germanien / zu Hungern/Behaimb/ Dalmatien/ Croatien/vnd Sclauonien/ ꝛc. König: Ertzhertzog zu Osterreich/Hertzog zu Burgundi/zu Brabant/ zu Steyr/zu Kerndten/zu Krayn/ zu Lützelburg / zu Würtemberg/ obern vnd nidern Schlesien : Fürst zu Schwaben: Marggraue des heyligen Römischen Reichs zu Burgaw / zu Merern / obern vnnd nidern Laußnitz/ Gefürster Graff zu Hapßpurg/ zu Tyroll/ zu Pfirdt / zu Kyburg vnd Görtz/ ꝛc. Landgraue im Elsaß: Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenaw / vnd zu Salyns / ꝛc. Bekennen vnd thun kundt offendtlichen gegen allermenniglichen: Demnach vns auß tragendem von Gott anbefolenem Kayserlichem ampt obligt vnd gebürt / mit aller vätterlicher sorgfeltigkeit des heyligen Römischen Reichs / dessen glieder/ Ständen vnd Vnderthanen wolfarth/ ruhe vnd auffnemen jederzeit nach müglicheit zu befürdern. Alß haben wir vns biß daher nichts höhers angelegen lassen seyn/ dann wie wir das gemeyn best zum treulichsten fortsetzen/ vnd von den Ständen allen vnzimblichen gewalt abwenden möchten / Wie wir dann die zeit vnserer Kayserlichen Regierung gar kein mühe noch arbeyt gespart/ so baldt wir eynige dem heyligen Reich annahende gefahr oder vnruhe vermerckt/ derselben durch gebürliche mittel zusteuren vnd zu weh-

 ren/ Dar-

ren/ Darneben solche fürfallende obligen jhe weilen zu gemeinen Reichs oder andern versamblungen gezogen/ vnd daselbsten dermassen stattlich bedencken/ vnd verabschieden helffen/ daß sich ja zu versehen/ es sollen alle widerwerdige fürnemen/ vnd thatlichcit im heyligen Reich verblieben/ vnd in viel jaren keiner weiterer Reichs versamblung von nöten gewesen seyn.

¶ Es haben sich aber vber alles vnser verhoffen/ etlich wenig jaren anhero/ vnd seit vnserem erst zu Augspurg gehaltenem Reichßtag hin vnd wider/ in vnd ausser dem heiligen Reich/ vnd desselben angrentzenden örtern/ allerhandt vnuersehenliche/ geschwinde vnd sörgliche fäll ereugnet/ welchen auch durch vnsere eusserste bemühung nicht allerding hat mögen abgewent/ noch der massen gestewert werden/ daß nicht etliche friedliebende Stände darunter vnschüldig beschwert worden/ daher dann noch weiters schädliche nachfolg/ vnd grössere zerrüttung gemeinen guten wesens zugewarten.

¶ Wann nun vnser vnd des heyligen Reichs vnuermeidliche notturfft erfordert/ solchen dingen zeitlich entgegen zutrachten/ vnd zu bedencken/ Welcher massen numehr im Reich/ zuuorab Deutscher nation/ vnserem geliebten Vatterlandt/ die jetziger zeyt zuviel vberhandt nemende frechait des Deutschen Kriegßvolcks/ etwas eynzuziehen/ vnd so viel müglich/ auff vnserer löblichen vorfahrn alte Deutsche/ ritter-

ritterliche/dapffer vnd redlichait zurichten seyn möchte/Wie auch des heilsamen Landtfriedens executions ordnung gegen denen dieser zeyt eynreissenden geschwindigkeiten der Kriegßleut / mit etwas schleuniger defensions verfassung / auffmanung/vnd hülfflaistung der Krayssen zuuerbessern. Vnd ferners/wie es ein gelegenhait hab mit vnsern Hungarischen gränitzen gegen dem Türcken vnsers Christlichen namens Erbfeindt. Was auch noch an der Gottischen execution zuuerrichten beuor/ vnd dann wie die Iustitia ahn vnserm Kayserlichen Cammergericht mit abkürtzung deß verzeüglichen procedierens zu befürdern/ neben andern mehr nothwendigen Puncten/ an dero gebürlicher erledigung vns vnd dem heyligen Reich nicht wenig gelegen.

¶ Alß haben wir nicht vmbgehen mögen / eine gemeine Reichs versamblung nach vorgehabtem rath vnd gutachten vnser vnd des heyligen Reichs Churfürsten/ auff den zwey vnd zwaintzigsten tag May nechsthien/alhero in vnser vnd des Reichßstat Speyr anßzuschreiben/ vnd zu benennen/den wir auch in vnserer Kayserlichen person/gemeiner ruhe/frieden vnd wolfart im heyligen Reich desto mehr zubefürdern/ besucht/Wie dann auch auff solchen Reichßtag neben vns die Churfürsten / Fürsten/vnd andern des heyligen Reichs Stände / in guter anzahl aygner person/ vnd die andern durch ihr räth vnd pottschafften mit befelch abgefertiget/ gehorsamblich erschienen seindt.

¶ Denselben wir dann obangeregte des heyligen Reichs beschwerden/ zunemend vbel/ vnd andere obligen außführlich proponiern/ vnd jhr rathlich bedencken darüber gnediglich begeren lassen: Da dann diese proponierte Puncten in gebürende berathschlagung genommen vnd tractiert/ haben wir vns mit jhnen zuuorderst eriñert/ wie es im heyligen Reich deutscher nation von alters ein löbliche gestaldt deutscher freyheit/ vmb ehr vnd ruhm mit ritterlichen thaten frembden Potentaten on alles belaidigen des Vatterlandts/ vnd dessen angehörigen zu dienen/ gehabt.

¶ Vnd ob wol vor etlichen jaren/ da solche freyheit in etwas mißbrauch zugeraten angefangen/ durch sondere publicierte Reichs vnd Deputations Abschieden hailsamblich geordnet vnd versehen/ welcher massen den Obristen/ Rittmeistern/ Hauptleut/ oder andern Befelchshabern/ Kriegßleut für frembde Potentaten im heyligen Reich Deutscher nation zu werben/ verstattet werden soll/ Nemblich/ da sie zuuorderst jre original glaubwürdige bestallungen den Krayßöbristen/ vnd jeder Obrigkeit in jhrem gebiet fürgelet/ auch darauff gnugsame verbürgte caution, inhalt derselben Abschiedt würckslamlich erstattet/ damit jrenthalben niemandt im heyligen Reich/ in den an/ durch/ vnd abzügen beschwert/ beschädiget/ oder belaydiget würde.

¶ So ist doch nunmehr in etlichen fürgangnen

Kriegß-

Kriegßwerbungen/ an/ durch vnd abzügen/ mehr alß gnugsamb empfunden/ daß solche löbliche Reichs Satzungen von vielen zu nicht weniger verringerung vnser/ vnd deß heyligen Reichs authoritet, vnd reputation veracht/ vnd in vil wegen eludirt, keine habende bestallungen fürlegen/ noch die verbürgte versicherungen thun wöllen/ sondern jhres gefallens/ auch je zu zeyten vnder frembden namen Kriegßleut zu roß vnd fuß in grosser anzal im Reich anfenglich in der geheime/ durch sich oder andere bestellen vnd werben lassen/ darnach mit grosser geschwindigkeit in anzug bringen/ andere Obrigkeit vnd gebiet gewaltiglich durchziehen/ darin auch bißweilen beharrlich still ligen / den armen leuten das jhr auffetzen/ darfür nichts zahlen/ ja auch verwüsten/ verderben vnd hinweg nemen.

¶ Dieweil dann solcher eynreissender frechhait vnd mißbrauch Deutscher freyheit/ darauß nichts guts/ sondern viel mehr gemein verderben/ empörung vnd vntergang des Vatterlandts zu gewarten/ lenger nicht zuzusehen/ Haben wir vns mit Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeinen Ständen/ vnd der abwesenden räthen vnd gesandten/ vnd sie mit vns sich verglichen/ vnd entschlossen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen/ daß hinfüro ein jeder frembder Potentat/ wer der auch sey/ so im heyligen Reich Kriegßleut werben lassen wölle/ zuuorderst bey vns alß Römischer Kayser/ darumb ahnsuchen solle/ mit außtrücklicher vermeldung/ wieuiel kriegßleut er bestellen lassen wölle/ welche die Obristen/ Rittmeister vnnd Hauptleut seyn: Darneben diese erklärung vnd zusag thun/ daß solch

Kriegßvolck wider vns des heyligen Reichs Chur- fürsten/ Fürsten/ Stände vnd vnderthanen nicht ge- braucht werden / auch in den an/ durch vnd abzügen niemandt beschweren / was sie verbrauchen/ zahlen/ kein musterplatz noch musterung/ gleichsfals kein ab- dancken oder trennen/ in des heyligen Reichs vnd des- sen angehörigen schirmbs verwandten / grundt / bo- den vnd öbrigkeit fürgenommen werden / sondern ausserhalb desselben solches alles beschehen soll.

¶ Die Obristen/ Rittmeister/ Haupt vnd andere befelchsleut/ die seyen hohen vnd nidern Standts/ so frembden Potentaten deutsch Kriegsvolck zu wer- ben begehren / sollen in allwegen/ es hab der Potentat bey vns ansuchens/ wie oben verlaut/ gethan oder nit/ schüldig sein/ ehe vnd zuuor sie einige Kriegßleut anne- men/ vnd in anzug bringen/ vns solches jhr vorhaben auch zuuerstendigen / Nemlich/ welchen Potentaten/ vnd wie viel Kriegßvolck sie werben/ vnd in anzug bringen wöllen / mit versprüchnuß/ daß der muster- platz vnd musterung ausserhalb des heiligen Reichs/ vnd dessen angehörigen schirmbs verwandten/ grund/ boden/ vnd öbrigkeit gehalten werden: Die Kriegß- leuth jhren fuß auff des Reichs/ vnd dessen angehöri- schirmbs verwandten boden / keins wegs / es sey defensiuè oder offensiuè mit gegenwehr oder angreif- fen setzen : auch ehe sie widerumb im abziehen des Reichs/ vnd dessen schirmbs verwandten boden/ lan- den/ getrennet: eyntzig oder Rottenweiß/ aber hauffen weiß / keins wegs ziehen sollen: vnnd dann das sie ge- nugsamb verbürgte caution mit Ständen im Reich

geses-

gesessen/ vermög des Reichs abschieden den Krayß-obristen/zu vnd nachgeordneten/ in deren Kraiß vnd Landen geworben/oder der an vnd durchzug fürgehn möcht/zuuorderst thun wöllen.

¶ Darauff sie dann bey denselben Krayß obristen/zu vnd nachgeordneten/ auch sich zuuorderst anzeygen/jre habende bestallungen glaubwürdig im original fürzaigen/ demselben gleichen bericht vnd versprüchnuß/wie vns beschehen/thuen/Darzu genugsame caution durch burgschafft mit Reichs stånden im Reich gesessen/inhalt angeregter abschieden/in massen hernach wörtlich volgt/ erstatten sollen.

¶ Wir N. oder ich N. thue kundt/vnd bekenne mit diesem brieff/Nach dem N. König oder Potentat mich alß seinen bestelten obristen/Ritmeister/ Hauptman/ oder N. Befelchsman angelangt im heyligen Reich deutscher nation N. reutter/oder fußvolck in bestallung auff vnd anzunemen/ auch solches der Römischen Kayserlichen Maiestet vnserem allergnedigsten herren zuuorderst nach inhalt des heyligen Reichs abschiedt zu Speyr im jar der mindern zaal/ sibentzig/ in vnderthenigkeit verstendigt hab/ neben erbietung alles das jenig zuthuen vnd zulaisten/ was mir jetzt angeregter vnd andere Reichs abschieden aufferlegen thuen/Daß ich solchem nach/auff heut dato N. Krayß öbristen zu vnd nachgeordneten/ in deren Krayß vnd Landen ich zu werben/ oder das Kriegsvolck durch

an oder

an oder zu zufüren fürhabens bin/ bey waren worten/ trewen vnd glauben/neben fürzeigung meiner habenden original bestallung zugesagt vnd versprochen hab/ auch in krafft dises brieffs zusage vñ verspreche vestiglich. Zum ersten/daß solche Kriegßleut wider hochstgedachte Keyserliche Mayestat/ des heiligen Reichs Churfürsten/ Fürsten/ Stände/ vnderthanen schutz vnd schirmbs verwandten keins wegs dienen/ noch jren fuß auff des heiligen Reichs/vnd dessen schirmbsverwandten poden keinerley vrsachen wegen/ es sey defensiuè oder offensiuè, das ist gegenwörlich oder mit belaidigen nicht setzen/noch sonsten dargegen sich brauchen lassen sollen noch wöllen. Zum andern/ daß sie auch in jhren an vnd durchzügen niemandt belaidigen/ beschädigen/noch beschweren/auch nicht hauffen/sondern aintzig vnd rotten weiß/alß lang sie des Reichs vnd dessen schirmbs verwandten poden berüren/ ziehen: die vnderthanen mit schädlichen still ligen nicht beschweren: was sie verbrauchen/bezalen sollen/Darfür ich auch selbst hauptschüldener/ vnd bezaler seyn wil/ darumb wil ich auch in den an vnd durchzügen bey einer jeden rott einen rottmeister/ oder ein ander an seine stat verordnen/ so seinen namen an orten vnd enden/da sie durchziehen/angeben soll/damit man wissen möge/ daß ich das kriegßvolck geworben/ vnd da es sich vngebürlich verhielte/ mich darumb anzusprechen hab. Zum dritten/daß kein musterplatz oder musterung innerhalb des Reichs oder dessen schirmbsverwandten poden/ durch mich fürgenommen werden soll/oder da es ein ander zuthun vnderstünde/ keine kriegßleut dahin führen noch beschaiden: auch mit daran seyn/vnd selbst darfür hafften/ daß das abdancken vnd trennen des kriegßvolcks/ ehe vnd zuuor es des Reichs/ vnd dessen schirmbs verwandten poden

widerumb

widerumb erraichet / beschehen / vnd dann in annemung die Kriegßleut dahin weysen / daß sie auch sonsten in allen dingen des Reichs landtfrieden / satzungen vnd abschiden sich gemeß verhalten sollen. Derhalben ich dann alle meine haab vnd güter / wo die auch gelegen oder anzutreffen / hiemit verpfendet / vnd in bester form eyngesetzt haben wil.

¶ Vnd zu mehrer sicherheit vnd vesthaltung aller vnd jeder obgemeldter puncten / hab ich die N. vnnd N. gebetten / für mich verbürgte caution / als hauptschüldigern inhalt des heyligen Reichs ordnung zuthun / Der gestalt / da ich in einem oder mehr obgehörter versprochner puncten / vngehorsam oder seumig funden / vnd meine zusag nicht leisten würde / daß nicht allein ich / sondern auch sie sampt vnd sonder ehegedachten Krayßöbristen / zu vnd nach geordneten öbrigkeiten / vnderthanen vnd schirmbs verwandten alle zugefügte kösten vnnd schäden / wie es im selbigen Krayß nach billigen dingen ermessen wird / vnuerzüglich entrichten vnd bezalen sollen vnd wöllen / alles nach fernerm inhalt obgerürten nehern Speyrischen abschiedts.

¶ Welches wir N. vnd N. also wahr seyn / vnd einem jeden zu hauptbürgen vnd hauptschüldigern gesetzt zu seyn / alles mit verpfendung vnserer haab vnd güter / auch mit verzeihung aller rechtlichen

wolthaten/ alß dann ein jeder vnder vns für den gantzen schaden vnd kosten gelten vnd zahlung thun soll: auch vnangesehen / daß vnser principal zuvorderst nit sey darumb rechtlich ersucht/ vnd fürgenommen worden/in krafft dieses brieffs / frey vnd offentlich bekennen: Zu vrkundt der warheit hab ich N. alß principal/ vnd wir N. vnd N. Hauptbürged/ein jeder sein angeborn insiegel(oder petschafft) vnden auff spacio fürgetrückt/Beschehen vnd geben/ꝛc.

¶ Darauff vnd da solche oberzelte anzeyg/versicherung vnd caution, von jnen/den obristen/Rittmeistern/ haupt vnd beuelchsleuthen würcksamblich fürgangen vnd erstattet/sollen sie an werbung des krigßvolcks vnuerhindert gelassen seyn.

¶ Im fall dann die werbende obristen/ rittmeister/ haupt vnd beuelchsleut in jhren an vnd durchzügen den Krayßständen oder vnderthanen schaden oder vnkosten verursachten vnd zufügten / darüber sollen desselben Krayß obrister zu vnd nachgeordneten Summarie zuerkennen zuermessigen / vnd dasselbig so wol gegen dem principal alß dessen bürgen/ auch deren haab vnd güter vnuerzüglich zu exequiren / oder die obrigkeit/darunder die verpfändte güter gelegen/ vmb schleunige execution zu thun/ zu ersuchen haben.

¶ Da aber ainiger obrister/rittmeister/haupt oder ander befelchsman/ehe vnd zuuor er solche obgesetzte anzaig/vns vnd den Krayßöbristen zu vnd nach geordneten/neben der versprüchnuß vnd laistung der caution, wie oben disponirt, gethan/kriegßleut heimblich oder offentlich den Potentaten zuwerben/ vnd in anzug zubringen vnderstehen würde/ Soll derselb nicht allein mit der that ohn weiter erklärung in der acht sein/sondern auch alßbald durch den Krayßöbristen zu vnd nach geordnete in bestrickung genommen/ jhme seine werbung nidergelegt/ das kriegßvolck/ da es alberait fürhanden/getrennet/ vñ sonsten weiters/ wes des Reichs executions ordnung in solchen fellen vermag/fürgenommen werden.

¶ Damit dann auch so wol die gemeine kriegßleut/ es seyen reutter oder fuß volck/alß die öbristen rittmeister/hauptleut/ oder andere beuelchsleut einmahl durchauß wissen mögen/ wie vnd welcher massen ein jeder/da er von vns oder andern kriegßherrn geworben/in allen dingen sich ritterlich/ manlich vnd redlich nach ordnung des alten löblichen reutter vnd kriegsrechtens/ vnd dañ nach jetziger zeit gelegenhaiten zuverhalten/ ferners wie auch alle vntugendt bey den kriegßleuten zuuerhüten/ oder aber zustraffen/ Haben wir auff vorgehabtem rath der Chur vnnd Fürsten/auch der andern Stånden vnd abgesandten/ vnsere vnd deß heiligen Reichs alte reutter bestallung vnd articuls brieff ersehen/verbessern/vnd zu end dieses vnsern vnd des Reichs abschiets auch in truck außgehen lassen: Demnach setzen/ordnen vnd befehlen wir

allen vnd jeden vnsern vnd des heiligen Reichs ange-
hörigen/ vnd vnderthanen/ so sich in kriegßzügen zu
roß oder fuß bestellen vnd brauchen lassen/ daß ein je-
der solchen articulen/ souiel jn berüren mag/ in seinem
ampt vnd dienst sich gemeß/gehorsam/vnd vnuerwiß-
lich erzayge/ alles bey vermeydung vnserer vngnad
vnd andern straffen/darin verleibt.

¶ Weiters alß auch in vergangnen geschwinden
werben vñ kriegsleufften erfaren/ob wol die heilsame
constitution des landtfriedens/ vnd darauff gerichte
execution ordnung vernünfftiglich bedacht/ daß doch
daran allerhandt mangels zuuorab im auffmanen vnd
zuziehen/so vielen beschwerten Ständen zu langsamb
oder zumal nicht eruolget/ darüber sie/jre landen/vnd
vnderthanen grosse verderbliche schäden erlitten: Da-
rumb solches hinfürter mit schleuniger ordnung zuuor
kommen/haben wir vns mit den erscheinenden Chur-
fürsten/ Fürsten/ Ständen/ vnd der abwesenden rä-
ten vnd pottschafften/darauff vergliechen/hiemit sta-
tuirendt vnd wöllen/Da einiger Standt wider auff-
gerichten religion vnd prophan frieden beschwerdt/
oder die andrauwend gefahr beuor zu sein spüren wür
de/ vnd jhm auff sein gesinnen vom öbristen seines o-
der andern Krayssen vermög der ordnung nicht zeit-
lich geholffen/ sondern verzug oder saumbsall darun-
der gepraucht werden wölle/Soll derselb auch macht
haben dasselbig an vns/alß Römischen Kayser/zuge-
langen/darauff dañ wir nach gestalt fürstehender ge-
fahr einen oder drey nechst angesessenen Krayßöbri-
sten zu vnd nachgeordneten mit ernst zubefehlen/ vnd
auffzumanen haben sollen/dem beschwerten inhalt der
executions ordnung vnuerzüglich hülff zuthun.

¶ Welcher massen auch in fellen / da etwan grösse- re gefährlichaiten sich ereugen würden / die sachen zu- letzt auff einen gemeynen Reichs deputation tag an- bracht / vnd tractiert werden sollen / ist im Augßpurgi schen abschiedt Anno ꝛc. Fünfftzig fünff im Verß: (So sich dan abermals die sachen / ꝛc.) mit sonderer ord- nung versehen: Sintemal aber seidthero vielmaln er- faren / daß nunmehr das auff wickeln vnd werben der Kriegßleut gantz geschwindt / vnd ehe man zu solchem deputation tag kom̃en mag / sie schon mit gantzer macht auffseyn / die Krayß vñ landen durchziehen / jederman betrüben vnd belaidigen.

¶ Derhalben solcher geschwinden thatlichait / vnd gemeynen landt verderben auch mit eilender hülff vnd abwendung zubegegnen / Haben wir vns mit gemei- nen Stånden vnd den abgesandten dahin verglichen / Setzen / ordnen vnd wöllen / Da hinfüro jemandt wi- der obangeregten religion vnd prophan frieden mit thatlichem gewalt beschwert / oder da im Reich empö- rung / auffwiglung / vergaderung / musterplätz / vnge- bürliche an / durch oder abzüge / oder dergleichen schäd liche gefärlichaiten sich ereugen würden / oder auch bey den benachpaurten Potentaten solche krieg entstun- den / darauß dem Reich / dessen Stånden vnd vnder- thanen gefahr vnd nachtheil zugewarten / vnd aber der verzug zu grösserer weiterung raichen soll / Daß alßdann neben denen zuuor verordneten Krayßhülf- fen / auch wir alß Römischer Kayser / vnserm Neuen dem Ertzbischouen vnd Churfürsten zu Meyntz befe- len sollen / vnd wöllen / einen Reichs deputation tag gen Franckfort / oder aber wo es sonsten den sachen am ge- legnesten sein sol / vnuerzüglich vnd auffs bäldest es ge

schehen möcht/zusammen zukommen / an die deputirte Stände auffzuschreiben / dahin dann auch dieselbige beschriebne deputirten selbst zuerscheinen / oder aber jre statliche / ansehenliche Räthe zu berathschlagung gemeiner notturfft abzufertigen schüldig sein söllen/ wie dañ in obangezognem Augspurgischen abschied im Versz:(So sich dan abermals/rc.)ferners statuirt.

¶ Vnd damit solche wichtige ding auff gemaine Reichs deputation tägen bey diesen vnruwigen zeyten/mit mehrer Reichsständen rath vnd zuthun tractirt/berathschlagt/in den Krayssen publiciert/vnd darob gehalten würde/solle ehegemeldter Ertzbischoff vnd Churfürst zu Meyntz / zu vnnd neben denen in baiden Augspurgischen Anno rc. fünfftzig fünff/ vnd fünfftzig neun publicirten abschieden / benandtlich deputirten Ständen/hinfüro zu künfftigen deputation tägen/jedesmahl noch vier Stände/als jeder zeit regierenden Bischoffen zu Costnitz/dergleichen die regierung des Burgundischen Kraysz / hertzog Julius zu Braunschweig/vnd hertzog Hansz Friderich zu Pommern/auch erfordern vnd beschreiben / so auch dahin selbst/oder aber durch jre vorneme abgefertigte räthe zuerscheinen schuldig seyn sollen/Doch da auff beschehen erfordern ein oder mehr deputirte Stände / oder deren befelchhabern aussenbleiben/ oder zumahl niemandt schicken würden / sollen die anwesenden eben wol/vermög vorberürts Anno rc. Fünfftzig fünff publicirten Augspurgischen / vnd anderer eruolgten abschieden in fürstehenden sachen procediren/ vnd schliszlich handlen / welches nicht weniger/ als ob sie sampt erschienen wären/krafft vnd macht haben solle.

Vnd

¶ Vnd sollen solche hülff der Krayß mit auff- mahnen vnd zuzug statt haben/ wider alle im heyligen Reich zutragende vergaderung / auffwiglung / vnd versamblung reutter vnd knecht: auch alle thätliche händlungen der jhenigen/ so sich im heyligen Reich an gleich vnd recht nicht benügen lassen / vnd dann alle vergwaltigungen frembder eyn oder außfälle/feindt- lichen angreiffen/ vngebürliche gewaltige an/ durch/ oder abzüge: Demnach sollen auch dieselbige Krayß- hülff allein den jenigen zustatten kommen/ so wider des heyligen Reichs religion vnnd prophan frieden be- schwert/beschädiget/bedrangt/ oder sonsten thatlich offendirt würden / wie daruon in mehr angeregtem Augspurgischen Anno fünfftzig fünff auffgerichten abschiet im Verß:(auff das auch desto weniger/ꝛc.) zum theil auch disponirt worden.

¶ Sintemal auch auß hochbewegenden vrsa- chen in etlichen vorigen Reichs vnd deputations ab- schieden/sonderlich Anno Fünfftzig fünff/fünfftzig sie- ben/sechtzig vier/vnd sechtzig sechs verordnet/welcher massen ein jeder Krayß mit seinen erwöhlten obristen zu vnd nach geordneten/auch andern beuelchsleuthen/ geschütz/artolorey/munition/vnd was darzu gehörig in guter gewisser beraitschafft stehen/ auch die Stän- de eines jeden Krayß nach jrer bester gelegenhait/wes sie anfenglich vnd fürters jeder zeit auß erhaischender notturfft zu solchẽ außgaben auff die anschläg eines je- den Stands zu erlegen/sich selbst vnter jnen zuuerglei chẽ vñ zuentschliessen habẽ sollẽ/damit man dessen alles

im

im fall der nothturfft zubrauchen / durchauß vergewißt / vnd ein Krayß dem andern vertrewlichen beystandt / hülff vnd rettung laisten köndte / vnd aber an solcher anordnung noch bey etlichen Krayssen etwas mangel erscheinen soll.

¶ So haben wir vns mit den anwesenden Ständen / vnd der andern bottschafften entschlossen / Setzen / ordnen vnd wöllen / daß die Stände vnd Krayssen / so noch zur zeit nicht dermassen / wie oben erzehlt / sich gefaßt gemacht / nach dato dieses abschiedts in monats frist sich zusammen fügen / vnd die gewisse verfassung in richtige wircklichait stellen / on alles lenger verziehen / auch vns vnd andern angesehnen Krayßöbristen zu vnd nach geordneten / innerhalb dreyen monat / dauon gebürlichen bericht / wie auch zu Regenspurg / Anno / etc. Funfftzig sieben / vnd abermahls zu Wormbs / Anno etc. Sechtzig vier verabschiedet / aygentlich thun sollen.

❡ Nach erledigtem puncten / wie innerlicher fried vnd gut bestendig regiment im hailigen Reich zuerhalten / Haben wir als ein wachendt haupt des Römischen Kayserthumbs nicht vmbgehen mögen / den erscheinenden Churfürsten / Fürsten / Stånden / vnd abgesandten ferners zuuermelden / auß wassen bewegenden vrsachen wir nach absterben des alten Türckischen Kaysers Solyman ( so des Christlichen namens feindt biß in sein grub verblieben) mit seinem sohn Selim Sultan einen frieden biß auff acht jar troffen / vnd gemacht. Dieweil dañ für augen / daß des Türcken durchbrechender gewaldt jhe lenger jhe meher dem hayligen Reich Teutscher nation sich zunaheren thut / Vnd es gewißlich an dem / da wir in werenden fridstandt vnsere orthflecken / vnd gränitzen in vnseren vberigen Hungerischen vnd Zipsischen landen / nicht allein mit guten kriegsleuthen / munition / vnd allen darzu gehörenden nothturfft fur vnd für starck besetzen / vnd für dem Türckischen vngewissen glauben wol bewahren / sondern auch dieselbige / wie sie hiebevor zu befestigen angefangen / völliglich mit mercklichen grossen kosten aufbawen / darzu noch andere mehr orth päß / auch zur gegenwehr / vnd auffenthalt des Feindts macht wol gelegen / von neuwen erbawen / befestigen / vñ besetzen nicht liessen / Daß er hernach / da er nur seine gelegenhait ersehen / nicht allein angeregte vnsere vberige Hungerische vnd Zipsische landen zu seinen handen reissen / sondern auch in kurtzem seinen fuß auff den Teutschen poden setzen / daselbsten ohn alles hindern alle landt vnd leuth vnplützlich vberfallē / mit erschrecklichen blutvergiessen alles jämmerlichen niderhawen / verwüsten / vnd seiner tiranney vnderwürffig machen würde.

C Sinte-

¶ Sintemal aber solichem grossen last/ kosten vnd außgaben/ vns/ vnsern Königreichen/ landen vnd vnderthanen allein außzustehen vnd zuertragen beschwerlich/ Als würden wir nothdringlich geursacht/ jr mitleydenliche hülff zu angeregten hochnötiger erbawung vnd befestigung solcher Hungerischen vnd Zipsischen päß vnd ortflecken zuersuchen.

¶ Wiewol nun die erscheinende Churfürsten/ Fürsten vnd Stände sampt der abwesenden räthen vnd gesandten hey diesem puncten vns anzaygen/ vnd berichten lassen/ welcher massen so wol gemaine Ständen an jren cammergüttern vnd eynkommen/ alß derselben vnderthanen von wegen vielfaltigen ordinarj/ vnd extra ordinari Reichs anlägen/ vnd darneben erlitnen vielen beschwerlichen durchzügen/ tewrungen/ vnd andern zugestandenen vnfällen zumal beschwerlich fallen würdt/ mit weitern anlagen sich beladen zulassen.

¶ Jedoch dieweil sie darneben bedacht/ vnd für augen gesehen/ wie hoch vnd viel dem hailigen Reich deutscher nation/ vnserm geliebten vatterlandt/ daran fürnemlich gelegen/ daß vnsere Hungerische vnd Zipsische frontier als deutscher nation negste vormawr für des Türcken gewaltiger hand/ durchprechen/ vnd vberfallen/ an nöttigen pässen gebessert/ vnd erbawet/ Als haben sie vns zu vnderthenigsten gefallen/ auch

vnsern

vnsern bedrangten Christlichen vnderthanen in Hungern vnd Zipß zu mehrerm trost / vnd dem gemainen Vatterlandt selbest zum besten sich dahin erklert/vnd eyngewilliget.

¶ Erstlich dieweil noch ein ansehenlicher vorrath an gelt im hailigen Reich beuor / so von gemeinen Ständen zur beharrlichen Türckenhülff auff neheren Anno sechtzig sechß zu Augßpurg / vnd Anno sechtzig sieben zu Regenspurg gehaltenen bayden Reichßtägen bewilligt/vñ biß daher in den verordneten legstetten/ Franckfurt / Nürnberg / Regenspurg / Augßpurg/ vnd Leipsig zusammen getragen/ vnd verwarlich behalten/ Daß wir solichen vorrath zum thail oder zumahl vnser nothturfft nach / zu vnsern handen nemen sollen vnd mögen / Damit obuermeldte vnserer Hungerischen vnd Zipsischen landen orth päß vnnd flecken vnserm gutachten nach zum besten zuerbawen vnd zubefestigen : Darneben haben sie vns zu sollichem pawgeldt noch fernere hülff an geldt / nemblich zwölff monat/ auff eines jeden eynfachen anschlag in dreyen jahren/vnd jhedes jahrs vier monat in grober gangbarer gülden oder silbern müntzen / zu Franckfurt/Nürnberg/Regenspurg/ Augßpurg / oder Leipsig / vnd dahin hinder Burgermeister vnd rath gegen empfahung gebürlicher vrkundt richtig zu erlegen/ versprochen vnd zugesagt. Vnd soll das erst ziel auff Natiuitatis Mariæ Anno siebentzig zway/das ander ziel sontag Lætare,im volgenden drey vñ sibentzigsten jar/ das dritt ziel widerumb auff Natiuitatis Mariæ im selbigen drey vnd siebentzigsten jar angehen : vnd also

weitters die ziel nacheinander im vier vnd siebentzigsten jar/biß auff sontag Lætare des fünff vnd sibentzigsten jars (thunt in summa zwölff monat in sechs zahl richtig zumachen) sich continuiren.

¶ Weliche von gemainen Ständen/vnd der abwesenden pottschafften/ vns also eyngewilligte vnd versprochne gelthülff/haben wir zu gnedigem wolgefallen angenommen: Seindt auch dessen erbietens/alle mögliche versehung zuthun/damit die Stände vnd vnderthanen im hailigen Reich für den vngepürlichen landt verderblichen/an/durch/vnd abzügen / musterplätz/ vnd andern thätlichen handlungen/so vnserm vnd des Reichs vorigen oder jetzigen abschiedt zu wider fürgenommen werden solten / von vns der gepür geschützt/vnd deren geübriget seyn mögen.

¶ Auff daß auch diese bawhülff eines jeden Standts anschlag nach desto völliger geleistet / vnd jre schuldigkeit desto gewisser vñ stattlicher einbracht würde/So sollen die Stände/so durch andern außgezogen/vnd nicht in possessione vel quasi libertatis seindt/ ein jeder neben andern Ständen sein angebürende anlag vermög des Reichs anschleg selbst entrichten: oder aber die außziehende Stände/oder andern dem Reich vnderworffne eynhabern derselben herrschafften vnd gütter( so vom hailigen Reich herrürendt / vnd demselben one mittel vnderworffen seind)für sie onabbrüchig

chig zu bezalen schuldig sein/ Doch den exempten oder außziehenden Ständen in andern fellen an jhrer gerechtigkeit nichts benommen.

¶ Vnd nachdem soliche hülfflaistung zu erbawung obgerürter frontier keinen verzug erleiden kan/ sondern von allen vnd jeden Ständen auff bestimpte ziel soll vnd muß vnabgengcklich einbracht/vnd erlegt werden (wofern man sonsten das gelt zum paw nützlich anlegen/vnd die orthpäß in werenden friedstandt höchster notturfft nach befestigen soll) Als mit gemeynen beschluß der anwesenden Churfürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der abwesenden pottschafften vnd gesandten vergliechen/ Setzen/ordnen/vnd wöllen wir/ daß zu befürderung solicher nothwendigen contribution/ vnd zu erhaltung gleichait/da einicher Stand sein gebür auff angesetzte ziel nit erlegen/ sondern sich daran vngehorsam erzaigen würde/ derselb damit in die peen der Acht gefallen sein/auch vnser Cammer Procurator/ Fiscal gegen denselben ladung zusehen/vnd hören/sich darin zuerkleren/2c. außpringen/vnd darauff zum schlennigsten procediren soll.

¶ Darumb die verordente legstät auch verpflicht seyn sollen/nach außgang eines jeden obgesetzten termins/innerhalb drey oder vier wochen vnserm Fiscal ein verzaichnuß / was ein jeder Standt bey jhnen er-

legt vnseumblich zu fertigen / darnach er sich seines ampts der gebühr wider die seumigen one eynichen respect der personen zuuerhalten.

¶ Sintemal auch noch ettliche Stände zu obangezognem vorrath der beharrlichen hülff noch N. tausendt gülden zu erlegen schüldig/ Damit dann glaichait durchauß gehalten/ vnd derselb gentzlich/ dahin er verordnet/eynpracht/ vnd angewendet werden möge/ Sol ermeldter vnser Kayserlicher Fiscal gegen solliche seumige Stände mit schleunigen procediren/ inhalt vnser vnd des hailigen Reichs abschiedts Anno Sechtzig sechs zu Augspurg publicirt/ wie sich gebürt/ verfahren.

¶ Es sollen auch Cammerrichter vnd Beysitzer nach gelegenhait der vmbstenden/ vnd zu richtiger eynpringung deß außstandts macht haben / die seumigen an stat verwürckter peen der Acht/ allein in die ansehenliche geltstraff/ so auch der achts erklärung vermög des landtfriedens ipso iure eynuerleibt/ zu declariren / vnd darauff zu gepürlicher execution inhalt der Cammergerichts ordnung/ Part. 3. tit. 48. Vers. Vnd so also/ rc. Vnsern Fiscal weiters vnuerzüglich procediren lassen.

Ferners

¶ Ferners haben die anwesende Churfürsten/ Fürsten vnd Stände/ neben der andern Räthe vnd gesandten/ vns jr vnderthenigst gutbedüncken/ beym dritten articul des Gottauwischen executions kosten/ sampt andern anhangenden puncten/ vnd dann was wir in der neben proposition( Wie dem hochgebornem vnserm lieben Oheymen Hertzogen Augusto/ Churfürsten zu Sachssen/ 2c. vnd etlichen andern Ständen/ jhr außstandt an berürten executions kosten/ vnd am Wormbsischen wartgeldt gepürliche bezahlung beschehen möge ) jhnen zu berathschlagen fürtragen/ auch was darneben der hochgeborner vnser lieber Oheym/ Hertzog Hanß Wilhelm zu Sachssen für seiner Lieb interesse so wol vns alß jhnen den Ständen vnd abgesandten fürbringen lassen/ auch eröffnet/ vnd sich dahin erklärt. Welcher massen sie sich wol zu erinnern/ was dieser puncten wegen auff neheren Regenspurgischen Reichßtag/ auch erfolgten zu Erffordt vnd Franckfordt gemeynen Krayß versamblung/ vnd deputations tägen tractiert/ in sonderheyt aber daß gemeyne Ständen solichen grossen mercklichen executions kosten abzurichten ohn gebührlicher gegenerstattung auß Hertzog Hans Friderichs anthail landes auff sich mit nichten genommen/ noch viel weniger/ daß sie sollichs zuthun schüldig seyn sollen/ in erwegung im Erffordtischen Abschiedt ein anders statuirt/ auch in des hayligen Reichs Constitution vom landtfrieden heilsamblichen versehen/ daß auch der vberfahrer lehengütter/ ob die wol dem lehenherrn heimbgefallen/ dennocht derselb Lehenherr alßlang der Echter lebt/ kein macht haben solle/ jhme oder andern lehens erben zu leyhen/ oder die abnutzungen volgen zu lassen/ sondern söllen gemeldte abnutzungen/ was vber notturfftige vorsehung vberig/ dem

dem beschädigten nach vnserer oder vnsers Cammer-gerichts ermessigung als lang der friedbrecher lebt/ oder er sich mit dem beschädigten nicht verglichen/ vnd der acht erledigt/geuolgt werden/wie dann auch in vnser vnd des hayligen Reichs sondere executions ordnung ferners disponirt worden.

¶ Demnach vnd dieweil solich obgerürt hertzog Hans Friderichs antheyl landes in krafft ergangener achts erklärung/ vnd angezogner executions ordnung in namen der Ständen würcklichen eyngenommen/ darauff sie auch N. tausendt gülden angewendet vnd dann vorgedachten Churfürsten zu Sachssen / noch N. tausent gülden fürgesetzten anleyhens wegen/ wie in beschehener rechnung befunden / zu entrichten auff-stendig.

¶ Alß können sie obberürts hertzog Hans Wil-helms an vns beschehen begehren kein statt thun/son-dern mußtens bey obangeregter constitution des Landtfriedens / auch der executions ordnung / vnd verabschiedung bewenden lassen.

¶ Wann auch von den Churfürstlichen Säch-sischen abgesandten darneben so viel mehr berichts/ (mit

(mit fürzaigung zwayer sondern assecuration deren bayde data stehen am achten Ianuarij Anno tausendt fünff hundert sechtzig sieben) jhnen den Ständen fürpracht: Welicher gestalt mehrgemeldten Churfürsten zu Sachssen vier darin benandte ämpter für dem executions kosten von seiner Hertzog Johan Wilhelms liebd / in massen derselben bruder dieselbige innen gehabt/selbst eyzunemen bewilligt / etc. Darauff sie dann gebetten jhren genedigsten herrn/ entweder obangemeldten auffstandts wegen/ mit gelt abzufriedigen/ oder aber vermög habender assecuration, bey sollichen verschriebnen empter bleyben zulassen / etc. Als erachten sie die Stände vnd gesandten vmb so viel mehr Sachssens Churfürstens lieb/ bey eynnemung einer/ zwayer/dreyer/ oder aller vier assecurirten (vnd den Ständen ohne das verhaffter) empter / so hoch vnd weit derselben auffstandt sich erstreckt/zulassen / auch dahin hiemit zuweisen: als des Reichs Stände vnd vnderthanen mit weittern contributionen zubeschweren. Doch derselben eyngenommener ämpter eynlösung ehegedachts Hertzog Hanß Friderichen jungen söhnen vnd herrschafften/ vorbehalten/ etc.

¶ Nach dem wir nun gestalt vnd herkommenheit dieser sachen gutter massen berichtet / auch nicht anders ermessen mögen/ dann die Stände bey vnsern vnd des hailigen Reichs publicirten Landfrieden/abschieden/executions vnd andern hailsamen ordnungen in alwegen zu handhaben/So haben wir solich obgehort gemeiner Stände / vnd der abgesandten bedencken vns auch genedigst gefallen lassen.

¶ Was dann sein Hertzog Hans Friderichs vberigen anthail landes anlangt / ob wol derselb anthail vns vnd dem hailigen Reich vermög des landtfriedens vnd executions ordnung / wie oben gehört / heimgefallen / vnd verhafftet: Doch auff der anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnd Stånden / auch der andern råthen vnd pottschafften vnderthenigste ahn vns beschehene vorpit / vnd mitleydenlich ersuchen / haben wir jetztgenandts Hertzog Hanß Friderichs drey junge söhn auß Kayserlichen gnaden / vnd auff beschehen von jhrentwegen bey vns vnderthenigst abbitten / zu solichen anthail landes mit allen seinen pertinentzien ( doch auch mit allen darauff stehenden oneribus vnd einem jeden seine darzu gepürende anforderungen durchauß vorbehalten ) widerumb allergenedigst restituirt, vnd damit belehnet / auch ferners vns genediglich erpotten / gemelten söhnen etliche vormünder / vnd dann Commissarien zuuerordnen / so fürderliche gepürliche thailung aller landtschafften vnd gütter mit jrem vetter Hertzog Hans Wilhelmen fürnemen / darneben soliche anordnung vnd verwaltung der landtschafft vnd gütter anstellen sollen / Damit nit allein sie / auch jr Vatter vnd fraw Mutter jhre gebürliche vnderhaltung daruon haben / sondern auch gemeinen Stånden des hailigen Reichs jr auffgewandter executions kosten / als von jhrem Vatter verursacht / hernach vergnügt vnd bezalt werden möchte.

¶ Alß auch in tractation dieses articuls / von wegen des Fränckischen Krayß / vnd dann etlicher sonderbaren Stånden fürkomen / daß sie zu angemelten Gottauwischen executions kosten mehr geldes / als

als jr angebür außgelegt. Vñ aber derhalben noch zur zeit nicht aller ding schüldige erstattung bekommen haben solten/ wie dañ darüber vnderschidliche verzaichnussen fürgelegt worden / Seindt sie von vns/ neben gemeynen Ständen vnd abgesandten/ dessen zu Erffordt anno Sechtzig sieben nechsthin gemachten abschiedts erinnert/darin außtrücklich vorsehen/wo vnd wie ein jeder auß der zehen monatlichen hülff seiner vbermaß wegen vergnügt werden sol/darnach sie sich zuuerhalten. Doch zu fürderlicher erlangung jres außstands/wöllen wir vnserm Kayserlichen Fiscal hiemit befohlen haben/zu eynbringung des vbrigen Gottauwischen execution kosten/vñ Wormbsisch wartgelts gegen die säumigen mit vnuerzüglichen rechten zum schleunigsten zu procediren/ Sintemahl ja billich vnd recht/daß insolichen administrirter iusticien werck/auch verhüter innerlicher höchster empörung ein jeder seine versprochne contribution dargebe/vñ darin durchgehende gleicheit gehalten werde.

¶ Weiters/ nach dem auch bey allen Regimenten die tägliche experientz beweyset/ wie beschwerlich/oder viel mehr vnmüglich es sey/bestendig friedlich wesen zuerhalten / da kein fürderlich gleichmessig recht einem jeden administriert vnd volnzogen würdt/Darumb wir auch zu mehrer befürderung gepürlicher iusticien im heiligen Reich/auff vnserm ersten zu Augspurg gehaltenem Reichßtag/vnsers Kayserlichen Cammergerichts ordnung/mit gemeiner des heiligen Reichs Ständen rath vnd zuthun / nit allein an

vilen örttern verpessert/nützliche erklärungen vnd zusätz darzu gethan/ sondern haben auch dasselbig mit noch acht ordinarj beysitzern besetzen lassen/damit den rechthengigen sachen ja desto mehr zu gepürlicher erörterung verholffen/vnd also die Stände vnd vnderthanen zu dem jenigen/was einem jeden von rechts wegen gepürt/kommen/ vnd darbey gehandthabt werden möchten.

¶ Dieweil wir aber seidthero auß etlichen vns eynprachten Visitation abschieden vnd relationen eygentlich berichtet/ wie ein solche grosse menge rechtlicher sachen an ermeltem vnserm Cam̃ergericht anhengig/so auch je lenger je mehr zunemen / daß dieselbige/ wo kein andere verordnung mit anstellung mehr audientzien/vnd was weiters darzu erfordert würdt/fürgenommen / zu letzt sich selbst stöcken/vnd also die bedrangte partheyen zu erlangung gepürlichen rechtes gantz beschwerlich kommen werden mögen.

¶ Also haben wir Churfürsten/ Fürsten/vnd gemeynen Ständen/ auch den abgesandten räthen vnd pottschafften / neben andern des hailigen Reichs obliegen/auch diesen articul/wie der iusticien an berürtem vnserm Cammergericht / zu schleuniger gepürender erörtterung einmal auß dem grundt zuhelffen/vnd bestendiglich befürdert werden möchte/zu beratschlagen proponiren lassen/darauff sie dañ dieser sachen jrer

wich-

wichtigkeit nach mit embsigem fleiß nachgesuñen/ vnd jhr rathlich bedencken vns eröffnet.

¶ Demnach haben wir vns mit jnen/ vnd sie sich hinwider mit vns verglichen vnd entschlossen / wie vnd welcher gestalt numehr alle tag ( da sonsten keine ferien ) gerichtliche audientzien anzustellen: auch noch mehr beysitzern/ vnd andere notwendige gerichts personen auff vnd anzunemen.

¶ Derhalben/ setzen / ordnen vnd wöllen wir/ daß hinfürter an vnserm Kayserlichen Camergericht alle tag ( doch auß genommen den gebanten gepürlichen ferien ) gerichtlich audientz nach mittag / im sommer von ein vhr/ biß zun fünffen / aber im winter/ von ein vhr biß zun viern gewißlich gehalten werden soll.

¶ Vnd damit man auch vnderschiedliche gerichtliche prothocolla in den audientzien halten/ vñ volgents daraus in der Cantzelleyen mit compliren der andern prothocollen vnd acten / naherkommen möge/ sollen numehr zweyerley vnderschiedliche audientzien / eine simplicis querelæ/ die andere appellationum angestelt/ vnd alternatim gehalten werden. Dergestalt / da am montag sachen simplicis querelæ gehört/ sol man am folgenden

genden zinstag in appellation sachen procediren: gleichs fals auch die ordinari vnd extra ordinari audientzien so wol in den appellation, als simplicis querelæ sachen/ wie vor/ vermög der ordnung abwechsseln.

¶ In den appellation audientzien sollen auch causæ nullitatum restitutiones in integrum wider ergangne vrtheiln vnd pfandungen / aber in den andern audientzien simplicis querelæ genant / sollen auch fractæ pacis vnd alle andere sachen tractiert werden/ Doch soll vnsern Commissarien/ vnd der Stände Visitatorn, so zu nechster visitation abzuordnen/ darin fernere gleiche außthailung zumachen/ hiemit macht vnd befelch geben seyn.

¶ Es sollen auch die Fiscalische audientzien am sambstag wie bißdaher vor mittag zu sommerzeiten von sieben vhren biß zun zehenen/ aber im winter/ von achten biß zun zehenen/ so lang er zu handlen/ gehalten werden/ Da er aber so viel zeits nicht notturfftig/ sollen die Procuratorn alßdann in accusationibus contumaciarum in jren sachen procediren.

¶ Dieweil dann auch von wegen der täglichen audientz

audientzien/fürderlichen procedierens vnd expedition in den rechtlichen sachen/mehr beysitzern/procuratorn/ cantzley/vnd andere gerichts personen anzunemen von nöten seyn würdt: So setzen/ordnen vnd wöllen wir/ daß zu den vorigen zwen vnddreyssig beysitzern/ noch neun beysitzer an vnserm Camergericht auff den zweyten oder dritten May nechst künfftig presentirt / vnd auff sechs jar angenommen werden sollen.

¶ Nemblich wöllen wir alß Römischer Kayser noch einen Graffen oder Freyherren zu den vorigen zweyen ebner massen qualificirt/verordnen vñ presentiren: vnd sollen vnsere vnd des heiligen Reichs Churfürsten von den vbrigen acht personen zwo/ vnd die sechs Krayß: wie Anno/rc. Sechtzig sechs/auch ein jeder eine vnserm Cammergericht / doch an eines jeden stat zwo oder drey inhalt der ordnung qualificirte personen (darunder Cammerrichter vnd Beysitzern/nach gepürlicher erkündigung/wie hernach weiters volgt/ die waal haben) presentirn / vnd in dem diese anordnung thun sollen / daß sie allesampt auff den zweyten oder dritten May nechstkünfftig zu solchen ämpter zu gleich kommen/vnd eyntretten mögen.

¶ Nachdem aber bey diesem puncten / von presentirung der sechs newen Beysitzern/die Osterreichische vñ Burgundische abgesandten anregung gethan/welcher massẽ die Osterreichische vñ Burgundische erblanden auch

den auch zu solcher presentation/ vermög der Camer- gerichts ordnung/ interesse haben/ als ist diese verglei- chung zwischen den Ständen gemacht/ daß vorbe- stimpte sechs Krayß dißmahln die sechs newe Beysi- tzer presentiren sollen.

¶ Wann aber künfftiglich sich zu trüge/ daß die zahl der Beysitzer/ vmb zwo oder mehr personen zu- mehren/ soll Osterreich vnd Burgundt als dann in præsentando für andern bedacht werden/ oder auch da einer oder zwen auß diesen neuwen sechs Beysitzern/ innerhalb obbestimpter sechs jarn/ durch gepürlich zu- gelassen auffkunden/ abstehen/ oder absterben würr- den/ an derselben stat andere zu presentiren haben.

¶ Da dann von diesen bayden oder auch den an- dern neuwen vier Beysitzern einer oder mehr jre stän- de gepürlicher weiß wie erst angeregt/ auffkunden/ oder mit todt abgehn würden/ alßdann sollen dersel- ben fernere præsentationes vnter gemeldtē acht Krays- sen successiuè vmbgehn/ vnd der Krayß/ dessen stell am lengsten vacirt/ jedes mahl zu ehister presentation ge- lassen werden.

¶ Vnd ob wol in mehr angezogner vnser Cam- merge-

mergerichts ordnung im 3. vnd 4. titul. part. 1. der gepür versehen/ wie die jenige personen/ so von den presentierenden Stenden oder Krayssen presentirt werden/ insonderheit qualificiert seyn sollen/ Dieweil aber in diesem der ordnung nicht allerdings nachgesetzt/ nicht on nachtheil vnd verkleinerung vnserer Kayserlichen iusticien, So sol hiemit Cammerrichter vnd Beysitzern aufferlegt vnd befohlen sein/ der presentirten redlichait/ geschicklichhait vnd andere requisiten hinfürters mit etwas mehrer gewißhait zuuorderst zuerkündigen/ auch sonderlich mit anhörung einer relation in beschloßner sachen/ vnd alßdann den jenigen/ so aller ding genugsamb vnd für den andern mit presentirten geschickter/ vnd sonsten qualificirter befunden/ auch andern fürzusetzen/ vnd zum erledigten standt kommen zulassen.

¶ Sintemal dann die vielfaltige verenderung der geübten vnd gelehrten Beysitzern/ vnserm Cammergericht so wol verkleinerlich alß schädlich/ damit dann solche personen desto geneigter seyn/ berürtem Cammergericht mit beharrlichem guten willen beyzuwohnen/ Haben wir vns mit gemeinen Ständen/ vnd den abgesandten räthen vnd pottschafften/ vnd sie hinwider sich mit vns vergliechen/ welcher massen den Beysitzern jre ordinarj besoldung zuuerbessern.

¶ Derhalben setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß

einem jeden Grauen oder Freyherrnacht hundert gül-
den(den gülden zuachtzehen patzen gerechnet)aber den
andern Beysitzern/einem jeden sibēhundert gulden(zu
fünfftzehen patzen den gülden zu erlegen)zu jhrer järli-
chen ordinarj besoldung von den nechstkünfftigen er-
sten May / Anno rc. Sibentzig eins/vnd also hinfür-
ters auß der ordinarj vnderhaltung vnsers Cammer-
gerichts/geben vnd bezalt werden sollen.

¶ Demnach zu vnderhaltung der neun ankom-
menden neuwen Beysitzern/ auch nechst gemelter erhō
hung aller Beysitzern/vnd dann etlicher andern vnden
benandten gerichts angehörigen personen besoldung/
wöllē wir auff beschehene bewilligung gemeiner stän-
de vnd der abgesandten hiemit statuirt vnd geordnet
haben/daß ein jeder Standt vmb den dritten theil sei-
ner anlag zu gemeldts Cammergerichts gewönlichen
vnderhaltung/wie auch Anno sechtzig sechs beschehn/
hiemit erhöcht/ vnd so viel mehr alßbaldt nach publi-
cirten jetzigen abschiedts hinfüro zu bezahlen schüldig
seyn soll.

¶ Vnd dieweil nicht nötig/ daß zu jeden gerichts
tag nach mittag alle beysitzern (so in der anzal numehr
ein vñ viertzig seyn werden) zu abhörung der beschaid
vnd vrtheiln im Rath zuuorderst/ vñ darnach hinauff
zur audientz stubē zu eröffnung derselbē erscheinē/wöl
len wir vnserm Cam̄errichter hiemit befolen haben/die
anordnung vnder den beysitzern zu machen / daß jedes
mal vm̄ den andern tag nur der halb theil dahin kom̄e:
vnd aber die andern jren prothocolliren vñ erwögung
der

der acten alternatim abwarten mögen/Doch söllen die referenten sampt denen/so bey verfassung der vrtheiln oder beschaid gewesen/ jeder zeit zu abhörung derselben zugegen seyn/ Aber im sitzen mögen die Grauen vnd Freyherrn mit einander abwechsseln/ vnd der andern beysitzern sollen nur vier in den audientzien sitzen pleiben.

¶ Sintemahl auch die zeit der audientzien den partheyen/jre notturfft fürzupringen/zu steht vnd gepürt/vnd demnach/da jnen dieselbigen benommen oder abgekürtzt werden sol/ eben so viel/ ob jnen die iusticia zum thail verwaigert/zu achten/ welches dann auch eine fürneme vrsach zu verlengerung der gerichtlichen processen ist: Derhalben ordnen vnd wöllen wir / daß Cammerrichter vnd beysitzer jedesmal in puncto primæ, alß baldt es geschlagen/ hinnauff zur audientzien gehen/vnd sich durch keinerley vrsachen daran verhindern lassen sollen / Da auch etliche vrtheilen oder beschayd nicht abgelesen/sollen dieselbige vnuerleßne biß zu volgender audientzien eyngestelt werden/Darumb auch vnser Cammerrichter ernstlich verschaffen soll/daß die beysitzer zum halben thail alternatiuè/ wie oben gemeld/vor halbe eine in gewönlicher rathstuben zu abhörung der vrtheiln vnd beschayd/veemög nechster visitations abschiedt : gleichsfals die prothonotarien vnd notarien mit jren vrtheil prothocollen gefast erscheinen/vnd was zu publiciren/ alßbaldt ablesen.

¶ Vnserm Kayserlichen Fiscal / so numehr der täglichen audientzien wegen auch mehr arbeyt haben würdet/sollen auch sieben hundert gülden/gleichsfals seinem aduocaten vier hundert gülden versolt werdē.

¶ Wie auch leichtsamb zuermessen/ da man tägliche andientzien halten/vñ also die sachen vil geschwinder naher gehn werden/daß mehr procuratorn zuhalten von nöthen: Als wöllen wir vnserm Cammerrichter vñ den beysitzern mehr procuratorn/ biß auff sechß/ anzunemen zugelassen haben.

¶ In vnsers Cammergerichts cantzelleyen würdt die arbeit hinfürter sich auch duplieren: Darumb ordnen vnnd wöllen wir / daß durch vnsern Neuen/den Ertzbischoffen vñ Churfürsten zu Meyntz/als Ertzcantzlern/zu den vorigen cantzley verwandten / souiel von nöthen/ noch ein oder zwen geschickte prothonotarien/notarien/auch lesern angenommen werden sollen/Darumb auch zu vnderhaltung solcher personen/ soll hinfüro die gewönliche tax in der cantzelleyen zum vierten pfennig erhöhet / vnd also bezalt werden.

¶ Es soll auch zu den vorigen noch einer zum pedellampt

dellampt angenommen / vnd einem jeden sechtzig gül- den für besoldung geben werden.

¶ Den Cammergerichts potten / von wegen deu- rer zerung / sollen auch auß der gewönlichen vnderhal- tung einem jeden zwen vnd zwantzig gülden erlegt werden.

¶ Als wir dann auch auß obangeregten visitä- tion abschieden vnd relationen berichtet / wie bey die- sen vnfriedsamen zeitten des mutwilligen vnnöhtigen appellirens wegē die rechtliche sachen an vnserm Kay serlichen Cammergericht sich auch nicht wenig heufen / auch vielmahln mehr vnkostens auff die sachen / als sie wehrt seyn mögen / getrieben werden: Darumb diesem so viel müglich zu begegnen / haben wir nach angehör- tem der Chur vnd Fürsten / auch gemeyner Ständen / vnd der abgesandten räthen vnd pottschafften / räth- lich bedencken / vns mit jnen / vnd sie sich mit vns vergli chen / Setzen / wöllen vnd ordnen darauff / daß hinfürö an vnserm Kayserlichen Cam̃ergericht keine appella- tion sachen / da die klag vnder hundert vnd fünfftzig gülden hauptguts wäre / angenommen werden sollen.

¶ Was aber vnablößliche gült / zinß / oder nützüg an langt / setzē vnd wöllē wir / daß sechs güldē jarlichs / vñ

was darüber/Summa appellabilis ſeyn ſoll: aber was
darunter/ dauon ſoll nicht mögen appellirt werden:
außgenom̃en da die gült/zinß oder nutzung der öbrig⸗
keit anhengig: oder aber da derwegen auff das verfal⸗
len aigenthumb/ vel quaſi, ſo obgehörter ſumma ge⸗
meß oder darüber wehrt/ geklagt würdt/ dann in de⸗
nen/ wie auch in andern fellen/ ſoll es bey der ordnung
bleyben.

¶ Damit aber die vnderthanen nicht rechtloß
gelaſſen würden/ ſoll ein jeder ſein vnder oder hoffge⸗
richt mit verſtendigen vrtheilern beſetzt halten/ auff⸗
daß daſelbſt den partheyen zu recht vñ pillichkeit ver⸗
holffen werden möge.

¶ Ebner maſſen ſoll es auch gehalten werden/
da man auff die nullitet principaliter, oder pro reſtitutio⸗
ne in integrum, wider ergangnen vrthail klagen vnd
procediren wölle.

¶ Wir ſetzen/ ordnen/ vnd wöllen auch/ daß alle
Stände vnd öbrigkeiten jre von vns erlangte priuile⸗
gien, de non appellando, in ſondern fallen/ ꝛc. vnſerm
Kayſer⸗

Kayserlichem Cam̃ergericht/ da es alberait nicht beschehē/ innerhalb sechs monat von dato dises abschiets in originalibus insinuiren sollen/ damit vnser Cammerrichter vnd beysitzern sich darnach in erthailung der proceß/ vnd sonsten darauff der gepür zuuerhalten wissen/ Vnd sollen solche insinuirten in ein pergamenbuch durch die lesern vmb gepürliche belohnung abgeschrieben/ auch die sum̃a vnd andere qualitates, derhalben nicht zu appelliren/ in ein gemein tafel summarie an notiert/ vnd in der vndern ratstuben angehengt werden/ Darin die beysitzern jederzeit der nothturfft nach sich zuersehen.

¶ Vnd nachdem vns fürkommen/ daß auch an vnserm Kayserlichen hofgericht zu Rotweyl allerley vnrichtigkeyten eyntrissen/ viel eximirte Stände vnd vnderthanen/ vnangesehen vnserm hofrichter vnd vrtheylern der exempten priuilegien insinuirt vnd bewust/ dannocht dahin citirt/ mit vergebenlichen processen vnd vnkosten bemühet/ auch sonsten kein ordentlicher proceß mehrer theils gehalten werde/ ꝛc. Daher auch viel appellationes an vnser Kayserlich Cam̃ergericht erwachssen/ die proceß vnd vrtheil vielmaln cassirt werden. Alß haben wir vns gegen gemeine Stände vnd den abgesandten gnedigst erklärt vñ erpotten/ vorgemeldt vnser Rottweylisch hofgericht durch vnsere ansehenliche verordnete Com̃issarien noch vor dem ersten May nechstkünfftig visitirn zu lassen/ vnd verschaffen/ daß es mit verstendigen vrtheylern besetzt/ der proceß vñ gerichts ordnūg gepessert/ auch nimand wider habende eximirende priuilegiē/ da jnen diselbige

einmahl

einmahl insinuirt / oder sonsten bewust seindt/ citirt/ vnd sonderlich das wort/ Ehafft/ weiters in specie, wasserley sachen darunder begriffen / declarirt werden soll.

¶ Wir wöllen auch hiemit gesetzt vnd geordnet haben/daß kein standt/da er seine vnderthanen abfordern lasset/eynigem kläger gleidt wider recht/sondern allein zum rechten zu geben schuldig seyn soll.

¶ Da dann auch eyniger Standt sonderbare beschwerden oder mängel ab berürten Rottweylischen gericht anzuregen/diselbig mag er in mittelst vns oder vnsern künfftigen Commissarien zur visitation/darüber gepürlichs eynsehens zu begern/vberschicken.

¶ In den appellation sachen werden die partheyen an vnserem Cammergericht / auch vielmahln vmb deß willen/daß den appellanten auff jr ansuchen/ auch auff insinuirte compulsorialn die acta gar nicht / oder doch vielmahln mangelhafft von Ständen oder vnderrichtern edirt werdē/auff etlich jarn auffgehalten: Darumb haben wir vns mit den anwesenden Chur-

fürsten

fürsten/ Fürsten vnd Ständen/ auch der andern räh-ten vnd pottschafften/ vnd sie sich mit vns entschlossen/ als wir dann hiemit setzen vnd wöllen/ daß die Stän-de oder vnderrichter / von deren vrtheilen an vnser Cammergericht appellirt/ auff der appellanten gepür-lichs ansuchen/ vnd vil mehr/ da jnen auch die erkendte compulsorialn insinuirt/ die acta vermög der ordnung/ on allen mangel mit gentzlicher inserirung alles vnnd jedes / so wol was vor der vrtheil/ als was darunter vnd darnach eynbracht/ erkendt/ gehandlet/ oder für-genommen worden/ gegen zimbliche belonung ediren/ oder aber in die comminirte peen compulsorialium ge-fallen sein/ auch darin on weitleufftigkeit erklärt wer-den sollen.

¶ Wiewol auch in allen wolgeordneten gerich-ten nicht weniger ob eines jeden löblich herprachten stylo, als verordnung gemeyner recht / gangen/ vnd gleichait in erthailung der proceß durchauß zuhalten sich gepürt.

¶ Dieweil aber an vnserm Cammergericht durch vielfaltige veränderung der beysitzern/ auch dessen al-ter wol herbrachter stylus vnd brauch/ zuuorab in er-kennung der proceß zu vielmahln geendert / vnd dar-neben grosse vngleichait in vielen sachen gepraucht

würdt / welches vnser Kayserlichen iusticien zumahl verkleinerlich / auch den Ständen vnd partheyen hoch beschwerlich.

¶ Derhalben auß rathlichem bedencken vnd vergleichung gemeyner Stände vñ der abgesandten / wöllen wir hiemit Cammerrichter vnd beysitzern aufferlegt vnd gepotten haben / hinfüro den löblichen alten prauch vnd stylum vnsers Kayserlichen Cammergerichts / wie es jederzeit auff sie pracht / vnuerendert zulassen / sondern demselben so wol in decernendis processibus, als decisionibus causarum, zuvolgen.

¶ Damit aber alle veränderung vnd vngleichait künfftiglich vorkommen werden möge / Ordnen vnd befehlen wir vnserm Cammerrichter / etliche beysitzer in sonderheit zuuerordnen / so die substantial qualitates darauff die proceß / es sey in erster oder anderer instanzien zu erkennen (zuuorab in sachen fractæ pacis, pfandungen / mandatorum sine clausula, inhibitionum, citationis contra plures correos diuersi fori, vnd dergleichen / so täglich fürkommen) zusammen tragen sollen / darnach in pleno senatu referiren / darauff sich das collegium eines einhelligen prauchs vnd alten styli in fundirung vnsers Cammergerichts iurisdiction vnd erthailung der proceß endtlich vergliechen: darneben auch die jenige opiniones, so bey den rechtslehrern gantz strittig / vnd aber etwan in relationibus causarum mit approbation des gantzen raths angenommen / mit fleiß colligiren / solches alles in ein sonder prothocoll buch / so die

die lesern in jrer verwarung haben sollen/ mit vorwis-
sen vnsers Cammerrichters durch einen prothonota-
rien nur per modum conclusionis beschreiben lassen/ vnd
in die Meyntzische cantzley/ durch vns auff nechstkünff
tige Reichs versamblung/ auff rath vnd gutachten ge-
meiner Ständ/ publiciren zulassen / schrifftlich vber-
schicken. Gleichwol sollen Cammerrichter vnd Beysi-
tzern in mittelst solcher vergliechnen puncten in decer-
nendo processus, & decidendo causas, sich gemeß ver-
halten.

¶ Alßdann auch wenig nützt gute satzungen zu-
machen / da denselben nicht nachgesetzt / vnd aber an
vnserm Cammergericht so wol rümblich/ als nöhtig/
daß zwischen des hailigen Reichs Ständen vnd vn-
derthanen in gleichen fellen gleich recht vnd proceß er-
kendt/ vnd was einem mitgetheilt / dem andern nicht
verweigert werde. So setzen/ ordnen/ vnd wöllen wir
ferners/ da hinfüro in erthailung oder verweigerung
der proceß solche vngleichait in ebenmessigen fällen ge-
spürt/ vnd derhalben der partheyen anwaldt auß em-
pfangnen befelch weiters vmb gepettne proceß/ mit
anregung des herkommen styli oder gleicher erkandter
proceß in gleichen fellen suppliciren würd/ Soll Cam-
merrichter/ oder in dessen abwesen der ampts verwe-
ser zu solcher anderer supplication / nicht allein die vo-
rige/ sondern noch mehr/ als sechs oder acht/ oder zehen
des herkommen styli erfarne beysitzer deputiren / so da
rüber consultieren/ vnd mit fleiß darob sehen sollen/

daß gleichait gepraucht/vnd einem jeden gleich gepür-lichs recht mitgetheilt werde.

¶ Da auch in diesem etwan mangel erscheinen/ vnd die gepr auchte vngleichait nicht geacht werden wolte/soll dem supplicanten erlaubt seyn/ seine noth-turfft den jedes jars nechst von vns verordneten Kayserlichen Commissarien vnd visitatorn fürzupringen/ die als dann macht haben sollen / bericht vnd vrsachen warumb solche proceß verwaigert/von Cammerrichtern vnd beysitzern zuerfordern/ vnd nach befindung/ entweder den supplicantē von seinem begern abzuweisen/oder aber da seine pitt begründet/ Cammerrichter vnd Beysitzern zu befehlen/ dem supplicanten auff ferner ansuchen gepetne proceß mit zu theilen.

¶ Vnd auß sondern erwognen vrsachen / ordnen vnd befehlen wir Cammerrichter vnd Beysitzern/ wann vmb proceß supplicirt würdt/vnd der referenten ermessen nach an den narratis oder petition etwas mangels seyn soll/ welches vom supplicanten durch weiter suppliciren leichtsam verpessert werden möcht/ daß sie alßdann den gewönlichen alten stylum ( auff fürprachte narrata abgeschlagen) oder (wie gepetten) abgeschlagen/oder dergleichen in verfassung der decreten jederweil obseruiren vnd volgen sollen.

¶ Ob wol auch bey Cammerrichter vnd Beysitzern ein weil bedencklich gewesen/ da in appellation sachen terminus reproducendi citationem in die ferien eyngefallen/ vnd aber nach den ferien die zeit der sechs monat oder terminus hominis von vorigen richter angesetzt/ schon abgelauffen wår/ ob die appellatio für desert zu achten/ vnd darumb der appellant mit seiner reproduction nicht mehr zu hören: Doch dieweil in diesem ermessen würdt/ daß der appellant seinen gepürenden fleiß angewendt/ auch zeits gnug zur reproduction vbrig gehabt/ da er nur vom Cammerrichter vnd der ferien wegen daran nicht verhindert worden wår: Darumb ordnen vnd statuiren wir/ daß solche eyngefalne impedimenta zur reproduction keinem appellantē nachtheilig seyn/ vnd also keine desertion operiren/ sondern daß die ladung nach endung der ferien soll vnd mag vom appellanten reproducirt/ vnd darauff/ wie recht/ procedirt werden.

¶ Ferners statuiren vnd ordnen wir/ daß auch zu mehrer abkürtzung der proceß hinfürters den sondern mandaten/ so on clausula iustificatoria impetrirt/ ladung ad videndum se declarari, &c. (so biß anher seorsim außpracht) zugleich angehengt/ vnd verfertiget werden solle.

¶ Auß wassen pillichen vrsachen/ die wucherliche contract (so jeder zeyt im Reich grossen vnrath vnnd verderben angericht) in gemeynen rechten/

vnd etlichen vnsern Reichs abschieden verpotten/ist vnnötig zuerholen: Derhalben wir Cammerichter vnd beysitzern befohlen haben wöllen/ in solchen sachen/ was einmal statuirt vnd verabschiedet/ in kein ferner nachdenckens zuziehen.

¶ Wann auch die arresta, wie die represalien generaliter im rechten verpotten/ beuorab da auff angepottne caution iudicio sisti, & iudicatum solui, dieselbige nicht wöllen relaxirt werden/ welches ja so beschwerlich/ als das thätlich pfänden zu achten/ Demnach haben wir der Churfürsten/ Fürsten vnd gemeiner Stånd/ auch der abgesandten räthlich gutachten darüber angehört/ vnd vns mit jhnen verglichen: Setzen/ ordnen/ vnd wöllen/ daß in solchen fällen/ da einer dem Reich on mittel vnderworffen/ durch sich selbst oder die seine/ einem andern dem Reich gleicher gestalt ohn mittel vnderworffen/ dessen güter vnd vnderthanen/ oder deren güter arrestiren würd/ vnd solch arrest auff angepottne gepürliche caution, de iudicio sisti & iudicatum solui, nicht wölle vffgehebt werden/ daß alßdann solcher arrestirter am Kayserlichen Cammergericht auch mandat ohn clausul mit angehefter ladung/ ad docendum se paruisse, vel ad videndum, &c. sollen vnd mögen gepetten vnd außpracht werden: Da dann demselben mandat gehorsamb gelaistet/ soll die hauptsach/ darumb das arrest angelegt/ an ordenlich recht/ wie sich gepürt/ außzuführen remittirt/ vnd hingewisen werden.

In

¶ In vnsers Cammergerichts ordnung part.2. tit. 4. Vers. (Zum achten/ꝛc.) da geordnet/ welcher massen die Prelaten/Grauen/ꝛc. gegen Chur vnd Fürsten oder Fürstmessigen vor derselben neun räth sollen mögen mit recht procediren/ vñ mit eynpringung vier schrifften beschliessen/ wöllen wir solchen paß weyters erklärt/ vñ darzu addirt haben/ daß solche neun räthe auch macht haben sollen/ die beschloßne sach vnd acten mit bewilligung beyder partheyen auff ein vnpartheysche Vniuersitet vmb verfassung des vrtheils zu schicken/ doch sollen sie das verfast vrtheil in jrem selbst namen eröffnen vnd außsprechen.

¶ Welcher massen einem jeden procurator auff seines gegentheils handlung zeit der ordnung seine nothturfft dargegen eynzupringen gepürt/ ist in angeregter ordnung gnugsamb versehen/ Wiewol nun ein gute zeit hero keinem theil zeit der ordnung sine præiudiciali cõminatione zu gelassen/ dardurch man verhofft die sachen zubefürdern/ vnd die zeit etwas zu gewinnen. Nachdem aber dardurch viel onzehliche submisiones, complirungen der prothocollen vnd acten relationes, beschaidt/ prorogationes, vnd petitiones vmb restitution/ ꝛc. verursacht/ auch die vmbfragen mehrertheils confundirt/ vnd die zeit zu den ordinarj handlungen vielmaln verzert: Alß ordnen vnd wöllen wir/ daß ein jeder procurator auff seine handlung oder receß/ seinem gegentheil zeit der ordnung on submision zu lassen/ welche jme auch damit finaliter angesetzt sein sol/ aber darnach/ da derselb contumacirt wordẽ/ sol jm der ander termin nach beschaffenheit der sachẽ vñ partheyẽ

geraumlich

geraumlich oder enger cum comminatione præiudiciali, angesetzt werden.

¶ Doch in fällen/da die ordnung kein andere zeit/ dann den nechsten mündtlich zubeschliessen zu gibt/soll hierdurch nichts geendert/sondern derselben in alwegen gelebt werden.

¶ Wiewol auch vermög gemeiner recht/vnd obangezogner ordnung einem jeden kläger oder appellanten seine klag summarj oder articulirt fürzupringen/ frey stehet: Sintemal aber von Churfürsten/Fürsten/ vnd gemeinen Ständen/sampt den räthen vnd pottschafften auß sondern erwognen vrsachen für gut angesehen daß zu mehrer schleunigkeit der rechtlichẽ processen einem jeden/so seine klag articuls weiß auch darzuthun fürhabens / keine summarj / sonder alßpaldt articuliert eynzugebẽ schuldig sein sol/Haben wir vns mit jnen ferners vergliechen/wöllen vnd statuiren hiemit/ daß nunmehr in allen sachen simplicis querelæ, oder appellationum, ein jeder kläger oder appellant/so seyne klagpuncten oder grauamina zu articuliren bedacht/ keine summarj klag/sondern zu gleich articulirter weiß stellen/vnd in primo termino eyngeben lassen soll/ oder aber es soll jhm der weg zu articuliren darnach præcludirt seyn.

Demnach

¶ Demnach sollen auch die gewönliche termin/ so wol erster als anderer instantzien etwas geendert vnd eyngezögen werden/ Alß nemblich/ da der kläger seine articulirte klag eynpracht/ sol beklagter im zweyten termin seine declinatorias, oder andere exceptiones, dardurch das recht differirt / oder die Kriegßbefestigung verhindert werden solle / zu produciren/ darnebē in scriptis litem euentualiter, oder aber da dergleichē eynreden keine beuor / litem purè zu contestiren/ auch zugleich seine außzüg mit angehefften antworten in euentum auff die articuln / vnd dann sein peremptorial oder defensional articuln/ da er eynige hett eynzupringen schuldig sein/

¶ Da aber kein articulirte / sondern nur ein summarj klag eynkommen/ soll beklagter im selbigen zweyten termin/ neben seinen declinatori oder andern dilatori eynreden/ auch in euentum das recht in scriptis zubefestigen/ darzu seine gegenwörtliche articuln/ wie nechst auch vermeldt/ zu produciren verbunden sein: darauff dann ferners vnd samptlich vermög der ordnung verfaren werden sol.

¶ Aber in appellation sachen / da vom bey vrtheyl / so nicht krafft eines endvrtheils hett / appellirt worden wäre / soll es bey der ordnung / wie im 31. tit.

Vers: (Vnd so fert von einer/ ꝛc.) im ditten theil versehen/ zulassen seyn/ Darauff alßdañ inhalt folgenden 32. tituls weiters zuuerfaren/ doch da der appellat contra formalia oder deuolutionem, oder andere verzügliche exceptiones fürzuwenden / soll er denselben jederzeit seine euentual litis contestation auch anhencken.

¶ Sonsten in andern appellation sachen/ da der appellant seine grauamina articulirt fürpracht / soll der appellat auff den zweyten termin/ nicht allein was er contra formalia appellationis, oder contra deuolutionem, oder sonsten an verzüglichen einreden anzuregen/ fürpringen / sondern auch in scriptis euentualiter litem contestiren/ seine außzüg gegen die articulirte grauamina sampt den euentual antworten vnd gegenwörlichen articuln/ oder was jme derwegen gepüren sol/ zugleich vbergeben/ oder aber da er zumal keine außzüg anzuregen/ nebē der litis contestation, auch auff die grauamina respondiren/ vnd andere notturfft/ wie nechst gehört/ produciren/ darauff auch alßdann ferners/ vermög der ordnung/ zu procediren.

¶ Da aber nur ein summarj appellation klag vbergeben/ sol der appellat darauff auch im andern termin

in maß-

in massen nechst erzelt/doch außgenommen/ was von den grauaminibus disponirt/ handlen.

¶ Aber in fellen/da der appellant nichts newes eynpringen / sondern nur acta vorgehender instantzien loco grauaminum etholen würde/soll darauff vermög der ordnung/wie vor/volnfahren werden.

¶ In puncto attentatorum, die da neuwerungen abzuschaffen/in gleichnuß in puncto inhibitionis,da pœnæ declaratio gepetten würdt / soll man hinfüro auch keinen procuratorn/ sondere litis contestation noch proceß zufüren verstatten / sondern nur iudicis officio implorato, die attentata oder contrauention articuliren/ oder sonsten zur probation oder beschluß dieses puncten/inhalt der ordnung fürderlich verfahren lassen.

¶ Die Commissarien vnd was darzu nothtürftig/sollen auch neben den beweiß articuln / durch sondere supplication / oder aber darnach coram deputatis mündtlich benandt vnd gepetten werden/da dann gegentheil dawider zu excipiren/oder aber dareyn bewil

ligen wölle / soll solches entweder neben den antwor- ten in scriptis oder auch coram deputatis beschehen / da- selbst dann auch zum beschluß procedirt werden soll.

¶ Was vnd wieviel den abgehörten zeugen oder deren außsagen zu glauben / stehet mehrer theils bey der Richter ermessen: Sintemal aber zum offtermahl darüber viel vberflüßige wechsselschrifften nur zur verlengerung deß proceß eynkommen / wöllen wir auff gut achten gemeiner Ständen vnd der abgesand- ten hiemit statuirt vnd verordnet haben / daß ein jede parthey auff die publicirte attestationes nur zwo schriff ten eynpringen / vnd damit in diesem puncto beschlies- sen soll.

¶ Wie oben in puncto commissariorum disponirt / also soll auch vor den deputirten in puncto tutorum oder curatorum zum beschluß procedirt / vnd demnach auch vor denen in disen vnd andern sachen coram depu- tatis gehörig / contumacirt werden.

¶ Vnd als der gewalt halben hiebevor auch viel disputationes erregt / dardurch die proces offtermahln verzüglich auffgehalten / damit dañ jederman wissens haben

habē möge/ welche substantial clausuln zu einem jeden gewalt nothwendig/ seind derselben etliche formularia zu endt dieses abschiedts getruckt/ darnach man sich in fertigung der gewalt zuverhalten hab.

¶ Nach dem auch in gemeinen rechten gnugsamb versehen/ welcher massen/ vnd wie ferr ein jeder anwaldt/ da er der gepür mit gewönlicher clausul iudicatum solui, vnd andern constituirt/ darauff sich zu recht eyngelassen/ vnd litis dominus worden/ in den sachen zu verfahren schüldig/ Alß ordnen vnd wöllen wir/ daß die procuratorn solcher rechtlicher disposition nach in jren sachen/ inhalt der ordnen procediren/ vnd sich aller verzüglichaiten enthalten sollen.

¶ Weitters wöllen wir allen partheyen vnd deren anwälden hiemit aufferlegt haben/ jre original vrkunden/ so häuffig in vnsers Cammergerichts gewölben verhalten/ vñ vber vnsere Año/ ꝛc. Sechtzig sechs jüngsthien zu Augspurg auffgerichten abschiedt im Vers: (Vnder anderm ist fürkommen) beschehene verwarnung zu jhren handen nicht wider genommen/ nachmahln widerumb zu erfordern/ sonsten da sie in diesem seumig/ vnd angeregte vrkunden darüber

schaden leyden würden / sollen sie dasselbig niemandt als jnen selbst zu messen/ Darneben sol vnser Cammerrichter auch macht haben / einem jeden anwaldt seine hinderlegte originalia, deren man beym gericht nicht nothtürfftig/ auch bey sondere peen in benandter zeit abzuholen zugepieten.

¶ Auß sondern ansehenlichen vrsachen ist in der ordnung/ auch im abschied Año/ 2c. Sechtzig sechs/ für gut vnd nöhtig angesehen / welcher massen zu vnsers Kayserlichen Cammergerichts järlicher visitation ein Fürst oder Fürstmessige person selbst / bey peen drey tausend goldtgülden auff den ersten tag May gewißlich erscheinen / vnd solcher neben vnsern Commissarien vñ anderer Ständen abgeordneten visitatorn beywohnen solle. Dieweil aber vergangner zeit etliche Fürsten zur visitation beschrieben / dannocht aussenplieben / vnd derenewegen die auffgesetzte peen als etwas zu gering nichts geacht worden / So wöllen wir auff beschehene vergleichung / mit anwesenden Churfürsten / Fürsten / vnd gemeinen Ständen / auch der andern abgesandten weiters statuirt vnd geordnet haben / Wann der zur visitation beschribner Fürst oder Fürstmeßig in der person selbst / noch auch durch keinen andern Fürsten oder Fürstmessigen ahn seine statt zur visitation vermocht / nicht erscheinen würde / so soll derselb damit fünff tausendt goldtgülden / wie auch ein jeder von den andern zur visitation erforderten Ständen / da derselb keinen qualificirten dahin abgeordnet hette / damit ein tausendt goldtgülden / zu vnder-

vnderhaltung vnsers Cammergerichts on alles excipiren/entschüldigen/oder widerreden/vnnachlässig zu entrichten / vnd zu erlegen schuldig seyn/ auch vnsere Commissarien vnd andere visitatorn vnserm Fiscal zu eynpringung derselben/ alßpaldt mandato executoriali zu procediren befehlen/ vnd gleichwol in der visitation/ vnangesehen kein Fürst oder Fürstmessiger zu gegen/doch so ferr sonsten vber drey von allen beschriebnen visitatorn nicht aussen bleiben würden / vermög der ordnung vnd Reichs abschieden procediren : Im fall aber darneben auch ein revision oder sindicat fürzunemmen seyn sol/ wöllē wir zu solchem wichtigē werck es bey voriger disposition vnserer Cammergerichts ordnung auch vnuerendert lassen.

¶ Dieweil dann auch ja pillich/ daß die jenigen/ so andere visitiren/aller ding auch nicht weniger qualificirt seyn sollen/ Setzen vnd wöllen wir/daß die visitirende Stände jedes mals jhre ansehenliche/redliche/ gelehrte/ geübte räthe vnd Syndicos zur visitation schicken/ vnd sonsten kein andere darzu gelassen werden/ Darneben ehe vñ zuuor die abgeordnete Kayserliche Commissarien vnd visitatorn zur visitation der personen schreyten/ diese gepürliche erinnerung vnd vermanung vnder jnen beschehen solle/alles das jenig/ was in solcher visitation der personen wegen erkündiget/tractiert vnd verrichtet/bey sich in der geheimb zu behalten / vnd niemandt anderß alß vns/ oder jhrer öbrigkeit/daher ein jeder abgefertiget / zu referiren.

Wann

¶ Wann vnd wohin vnser Cammerrichter vnd beysitzern das gericht / da diß orth zu Speyr sterben oder kriegßleufft eynfallen würden / ein weil zu transferiren / ist im andern theil der ordnung tit. 54. versehen / Nach dem dann die acten vnd andere ding zu Speyr in sondern gewölben / von vns vnd dem hailigen Reich verwarlich zu behalten verordnet / Vñ aber da dieselbige dem gericht auch folgen / vnd dahin gefürt werden solten / an dero gewisse vergleyttung vns vnd gemeinen Ständen / auch den sonderbaren partheyen groß vnd viel gelegen / So wöllen wir auff rathlich bedencken der anwesenden Chur vnd Fürsten / auch der andern Ständen vnd abgesandten hiemit statuirt vnd geordnet haben / daß Cammerichter vnd beysitzer / da sie solche translation fürzunemen bedacht / vns dasselbig zeitlich zuschreiben sollen / Da wir dann solche translation vns gefallen lassen / sollen sie vnsern Neuen / den Ertzbischoffen vnd Churfürsten zu Meyntz / dessen auch zeitlich berichtē / damit seine liebd vnsers Cammergerichts Cantzley verwalter befehlen möge / die versehung zu thun / damit die acta, vnd was weiters nöthig seyn sol / durch die lesern / auch mit hülff der prothonotarien vnd notarien / annotirt / eyngepact / auff bestelte wägen oder zu schiff geladen / vnd also zu landt oder zu wasser in beysein einer oder mehr vertrawten cantzley personen / so hierin auch gehorsamb leysten sollen / an das bestim̄t ort des transferirten gerichts in vnd mit gepürlicher verglaitung deren Ständen / durch deren öbrigkeiten die acta gefürt werden solten / auch sicherlich kommen möchten / doch alles auff gemeiner Ständen kosten vnd gefaar / welcher kosten auch jederweils auß des Cammergerichts vnderhaltung vorrath genommen vnd erlegt werden soll.

Dieweil

¶ Dieweil aber die leufften vnd zeit vngleich/ ordnen vnd wöllen wir weiters/ da man sterbens halben weichen must/ daß nicht mehr acta vnd ander ding dann man zu haltung des gerichts der endts notturfftig/ auch dahin abfüren/ vnd das vbrig in den verordneten gewelben verschlossen lassen/ so auch Bürgermeister vnd rath zu Speyr jres besten vermögens zu schützen vnd zu beschirmen schüldig sein sollen/ Aber wann man auß fürstehendē kriegs gefärlicheiten das gericht an ein ander sicher ort ein weil zu transferirē entschlossen/ Da man dañ auch daselbst hin durch der anstossenden Ständen vnd öbrigkeiten gepiet gnugsame verglaitung gehaben möchte/ sollen alle acta, vñ was dem gericht zu gehörig / auch dahien / wie oben gehört/ transferirt werden: Im fall aber die gefaar so groß/ daß die Stände vnd öbrigkeiten kein sicher starck glait zusagen vnd laisten möchten/ So sollen auch alle acta, vnd was dem gericht zustendig/ daselbst zu Speyr vnuerrückt gelassen / auch hiemit ernandten Bürgermeister vnd rath solche ding / wie jre aygne gütter im besten nutz vnd schirm zuhaben/ befeholen seyn.

¶ Wir haben auch ferners den Chur vnd Fürsten zu sampt den gemeinen Ständen/ räthen vnd pottschafften/ zu bedencken geben/ Wie doch die Stände/ landen vnd leut/ dem hailigen Reich nun ein zeit hero von frembden Potentaten gewaltiglich entzogen/ durch fügliche mittel widerumb herzugebracht / auch

weittere schmelerung vnd abfall/ verhüttet/ vnd dem selben fürgepawet werden möchte,

¶ Darauff sie nach gehabter fleissiger deliberation bey diesem wichtigen articul vns allerley erspießliche mittel vnd wege/ so für die handt zunemen/ angezaigt/ mit angehengten vnderthenigsten begern/ wir wöllen vns/ als dem haupt/ vnd Römischen Kayser/ diß werck/ wie biß dahero beschehen/ gantz vätterlich angelegen lassen/ vnd bedacht sein/ wie soliche mittel zu ehester gelegenhait ins werck zurichten seyn möchten/ darneben sich erpietendt/ neben vnd mit vns/ ein solich wachendt vnd ernstlich auffsehens zu haben/ auch einander soliche alte deutsche vertrewliche zusammen setzung zu laisten/ damit vnsere vnd des hailigen Reichs widerwertigen heimbliche oder offendtliche thatliche anschlege vnd fürnemen zeitlich gespürt/ gewert/ auch dargegen vnsere vnd des Reichs reputation, Würde/ vnd macht/ mit lobwürdigen thaten offentlich erzaigt/ erhalten/ vnd gerühmet werden solten.

¶ Welliches wir zu sondern Kayserlichen gnaden/ vñ dancknemlichen gefallen von jnen vernom̃en/ wöllen auch mit allen getrewen vätterlichem eyffer vñ geflissenheit daran seyn/ damit der wolbedachtẽ erspriß-lichen mittel eins/ oder mehr/ so vil jmmer müglich/ jren gewündschtẽ fürgang erreichen/ vnd das hailig Reich

deutscher

deutscher nation/ vnser geliebt vatterlandt/ so wol an seinem entzogenen glieder/ landen vnd leuthen ergentzt alß auch sonsten gemehrt/ vnd gegen allen heimblichen oder gewaltigen thatlicheiten beschützt werden möge/ in dem allem was vnserm Kayserlichen tragendem ampt mit rath/ hülff vnd rettung zuthun obligt/ kein mangel/ wie auch biß daher/ erscheinen soll.

¶ Alß wir dann weitters gemeinen Ständen/ vñ den abgesandten fürtragen lassen/ Was merckliche zerrüttung vnd abgang in des hailigen Reichs Matricul vñ anschlägen sich ein zeitlang hero ereuget/ so alles auß dem herfleußt/ daß das hailig Reich an seinen gliedern nicht allein von frembden potentaten mercklich geschwecht/ sondern auch etliche sich selbst daruon absondern/ viel prelaturn/ graff vnd herrschafften/ auch Fürstenthumen/ durch allerley mittel daruon entwendet/ zerthailt/ vñ dermassen zertrent/ daß man jrer anschläg nicht hebig sein kan/ jha auch wol gantz auß der matricul verloren werden: Neben anregung/ was vnrichtigkeiten vnnd abgang auch auß der neher zu Wormbs geplogner moedrations handlung an des Reichs anschlägen verursacht/ In dem/ da vil Stände daselbsten geringert/ vnd aber andern/ so in der moderierten landen succedirt/ dargegen nicht erhöhet/ sondern das solche moderations handlung/ ein gantz vnuolkommen werck/ zu dem würden die exemptiones zu gar gemein/ vñ vielmalen die geringere Stände durch andere mit der that eximirt/ vnd doch nicht vertretten/ ꝛc. dardurch dem hailigen Reich an seinen gliedern

session, stimb/vermögen vnd hülffen grosse zerrüttung vnd abgang erfolgen thut/ Darumben wir zubedencken genedigst begert/ wie die matricul widerumb ergentzt/ vnd in ein richtige ordnung gepracht werden möchte/ Darneben die Wormsische moderations handlung zu ersehen/ vnd was an einem geringert/ dem andern inhabern derselben gütter zu erstatten/ auff zulegen.

¶ Da nun die anwesende Churfürsten/ Fürsten/ vnd gemeine Stände/ auch der andern räthe vnd potschafften von solichen wichtigen puncten in den rähten geredt/ haben sie jr wolmeinent bedencken vns dahin eröffnen lassen/ Daß sie es/ so viel die entzogene/ oder abgefalne Stände vnd landen anlangt/ bey jren nechst obgehörten rathlich ermessen/ vnd darauff von vns beschehner gnedigster erklärung vnd erbieten bewenden liessen.

¶ Wie aber dißmalen der verwenten prelaturn/ graff vñ herrschafften wegen/ ꝛc. gebürliche anschläge zumachen/ wie auch den beschwerdten ferners zuhelffen/ vnd andere zu erhöhen/ auch die jenige Stände/ so andere eximiren wöllen/ zu gepürlicher erlegung der anlagen zu vermögen/ Daß alles soll in jetziger Reichs versamblung diß orths nicht gründlich tractiert/ noch abgehandelt werdẽ mögen/ Sintemal darüber in den Krayssen gepürliche erkündigungen/ wie die ding allenthalben beschaffen/ zuvorderst eingenommen/ vnd fürpracht werden müsten.

Wann

¶ Wann dann darneben erwogen/ daß soliche zerrüttung vnd abgang an des Reichs hülffen/ vnd contributionen in keine verlengerung zustellen/sonder die gemeyne des Reichs notturfft zum höchsten erfordern thut/offt gemeldte matricul einmal zu ergentzen/ vnd richtig zu machen.

¶ So haben wir mit Chur vnd Fürsten / auch andern Stånden / råthen vnd pottschafften/ vnd sie sich mit vns eines sondern Reichs deputation tags/zu ergentzung vnd richtigmachung obangeregter Reichs matricul auff den ersten Julij/ vñ respectiué den ersten Augusti des zunahenden ain vnd sibentzigsten jars in vnsere vnd des heiligen Reichs statt Franckfort eynzukommen / volgender gestalt succeßiué fürzunemen/ vergliechen vnd entschlossen.

Demnach setzen / ordnen / vnd wöllen wir / daß alle außschreibende Krayß Fürsten oder Stånde gemeyne Krayßtåge/innerhalb zwayer monat/nach dato dieses abschiedts / in allen vnd jeden Krayssen außschreiben / daselbst dann ein jeder Krayß zwo vnderschiedliche verordnungen machen / deren eine in zeit dreyer monat darnach volgendt / mit allem gepürenden fleiß bericht vnnd erkůndigung eynnemmen solle / Ob vnd welliche glieder oder Stånde demselben Krayß entzogen / oder sonsten abgangen/ wohin sie oder deren landen / leuth vnd gůtter ver-

went/zerthailt/oder in andere wege enteussert/darz durch dem Krayß vnd dem hailigen Reich seine gepüz rende anlagen vnd hülffen entzogen.

¶ Ferners/da auch einiger Kriegßstandt von seinen landen/leuthen vnd gütter/daher derselb dabez uor dem Reich gesteurt/abkommen/vnd derhalben auff fürgewesten moderation tägen ringerung erz langt/vñ aber andern/denen soliche landen/leuth vnd gütter zugefallen/dargegen zu erhöhen seyn soltẽ/oder auch da etliche Stände jhre beschwerungen/warumb sie zu moderiren/im selbigen Krayß/vermög dessen zu Augspurg Anno Sechtzig sechs publicirten abschieds gern eyngepracht/aber auß zugestandenen verhindez rungen nit haben mögen angehört/noch die gepürenz de erkündigung eingeholt werden: oder auch an vberz schickung beschehener erkündigung saumbnuß beuor seyn sol/also daß sie dardurch auff zu Wormbs gehaltz nen moderation tag verabsaumbt.

¶ Soliches alles solle obgerürte erste verordz nung von den beschwerdten Ständen anhören/daz rüber vnd sonsten alle nothwendige gelegenheiten/so zu abhelffung sollicher Krayßständt beschwernussen/ vnd dann was zu ergentzung vnd richtigmachung der matricul

matricul vnd Reichs anlagen dienlich seyn möcht/innerhalb obgesetzter dreyer monat (in massen Año viertzig acht/ vnnd sechtzig sechs zu Augspurg auch verabschiedet) erforschē/aigentlich einemen/ vnderschiedlich beschreiben lassen/ vnd darnach den andern verordneten zum fürderlichsten vberschicken / Welche als dañ damit zu Franckfort auff den ersten Julij/obengemelt erscheinen/vnd in puncto moderationis, gleich wie in nechstberürten bayden abschieden verordnet/procediren/handlen/vnd erkennen sollen.

¶ Was aber die fernere erkündigung zum puncto ergentzung vnd richtigmachung der matricul/rc. anlangen thůt/ das alles sollen die moderatorn denen am ersten Augusti darnach erscheinenden Kayserlichen Commissarien / auch Churfürsten / vnd deputirten Ständen/ oder deren abgesandten räthen vnnd potschafften/auch zu berathschlagen/ wie hierunden volget/zustellen.

¶ Wo dañ einicher stand ob solcher der verordenten moderatorn ringerung oder abschlagūg sich beschwert zu seyn vermainē würde/sol er macht habē/darvon alß palt an die am erstē Augusti darnach ankom̃ende vnsere Com-

Commissarien / Churfürsten vnd andere deputirte Stände/oder deren räthe vnd pottschafften sich zu beruffen/ vor denen die vorige eynkommene grauamina vnd erkündigung/neben einer summari petition schrifft vnuerzüglich einzupringen/vñ darauff zubeschliessen/ So alßdann darüber ex æquo & bono, an vnsere stat/ zuerkennen in krafft dises abschiedts macht haben sollen/ Darbey es auch in einem oder anderm weg one alles ferner appelliren/ oder ansuchen vmb moderation, entlich gelassen werden / vnd dessen ein jeder hiemit gnugsam gewarnet seyn soll.

¶ Nachdem vns auch angelanget/ wie eeliche Stände von denen zu Wormbs Anno Sechtzig siben jüngst ergangnen moderation erkandtnussen/an vnser Kayserlich Cammergericht appellirt / daselbst dann solche sachen noch zur zeit vnerörtert schweben/ damit dañ darüber auch desto schleuniger mit rechẽ pronunciirt/vnd derenthalben die richtigmachung der matriculn nit gehindert würde/ sollen dieselbige sachen vnd eynprachte acta dißmahln von Cammerrichter vnd Beysitzern erfordert/vnd in die Meyntzischen cantzeleyen/biß zu obgemeldten künfftigen deputations tag verwarlich behalten/ daselbst dann von vnsere Commissarien / Churfürsten vnd deputirte Stände/oder deren abgesandte räthe vnd pottschafften darüber/in massen oben gesetzt/ auch was recht vnd pillich ist/erkendt/vnd entlich darbey gelassen werden soll.

Derhal-

¶ Derhalben statuiren/vnd wöllen wir ferners/ daß am berürtem ersten tag Augusti zu Franckfort/ neben vnsern ansehenlichen Commissarien/so wir dahin abzuordnen bedacht seindt/die sechs Churfürsten/ vnd dann alle deputirte Fürsten vnd Stände/oder aber deren abgefertigte rähte vñ pottschafften gewißlich einkommen/von vnsernt als Römischen Kayser/ auch Churfürsten/Fürsten vnd aller Ständ wegen vollen gewalt vnd macht haben/in obgerürten appellation sachen was recht vñ pillich ist zu erkennen/Darneben allen vnd jeden von den Krayssen vberschickten andern bericht/erkündigungen/vñ was sonsten weitters des hailigen Reichs notturfft zu ergentzung vnd richtigmachung der matricul seyn sol/mit gepürlichem fleiß zuersehen/zuerwegen/auch darüber ex æquo & bono zuerkennen/vnd zu statuiren. Darbey es dann one alles appelliren oder widerreden gelassen/vñ darauff angeregt Reichs matricul ergentzt/vnd richtig gemacht werden soll.

¶ Wir haben auch auff jetzigem Reichßtag gründlichen bericht eynnemen lassen/wie es ein gestaldt mit vnsern vnd deß hailigen Reichs Fiscälischen sachen hab/Wann wir dann darauß so viel vernommen/daß in vielen so wol vnsers Cammergerichts vnderhaltung als andere Reichs anlagen betreffent/zu vrthail für langst gestelt/vnd darüber zu pronuncÿren bedenckens eyngefallen seyn soll/daher dann vnder den

Ständen grosse vngleichait erfolgt / vnd die gehorsame Stände für den andern zur vngepür hoch beschwerdt werden: Derhalben wöllen wir Cammerrichter vnd Beysitzern hiemit ernstlich befohlen haben / soliche beschlossene sachen lenger nicht eynzustellen / sondern vermög der ordnung darüber was recht / fürderlich zuerkennen / wie auch in den andern noch zur zeyt nicht beschlossnen sachen gegen einem jeden Standt gepürliche gleichait mit schleunigen procediren zu halten.

¶ Neben angehörten articuln / haben wir gemeynen Ständen vnd den abgesandten fernere erinnerung thun lassen / wellicher massen weiland Kayser Ferdinand / vnser geliebter herr vatter hochlöblichster gedächtnuß auff Anno Fünfftzig neun gehaltenen Reichßtag zu Augspurg / ein sondere wolbedachte müntzordnung / vnnd Kayserlich edict publiciren / so wir auch darnach durch den Augspurgischen abschied Anno Sechtzig sechs weitters erklären lassen / darin ein soliche vernünfftige / nützliche / vñ erbare ordnung / wie im hailigen Reich Deutscher nation ein durchgehende gleichmessige probierte müntz anzustellen / vnd bestendiglich zuerhalten / verfast / daß on allen zweiffel / da man nur derselben ordnung vnd edict im müntzen / probirẽ / vñ andern stückẽ / wie sichs gepürt gelebt / auff diese stundt alle böse müntzen / so wol heimische alß frembde abgeschafft / vnd man sich angeregter gemeiner

gerechter

gerechter müntz allenthalben im Reich hett mögen erfreuwen.

¶ Dieweil dann numehr vor augen/ was grosse vnauffhörliche schäden jederman hohen vnd nidern standts alberait nur daher zugefügt/ daß man nicht in allen Krayssen obangezogner müntzordnung vnd edict gefolgt/ja es auch gewißlich an dem/ wo kein eylendt ernstlich eynsehens beschehen soll/ daß man im hailigē Reich Deutscher nation an stat der gütter probierten Reichs müntzen/nichts anders alß böse frembde verfelschte müntzsorten/sehen/vñ haben muß/Welches dann auch nicht die geringste vrsach der beharrlichen staigerung in allen victualien vnd commercien.

¶ Alß haben neben vns Chur vnd Fürsten/auch gemeine Stände vnd die abgesandten vmb so vil mehr hochnötig/ vnd nützlich zuseyn erachtet/ vnd sich mit vns endtlich vergliechen / ob solich vnser müntz edict/ ordnung vnd abschieden festiglich mit allem getreuwen fleiß zuhalten/Demnach setzen/ordnen/vnd wöllen wir / daß angeregt edict/ müntzordnung/ vnd abschieden in jren kräfften bleiben/ volnzogen/ vnd was dargegen durch jemandt fürgenommen / gentzlich ab-

 geschafft/

geschafft/vnd cassiert werden soll/ nicht allein bey denen darin verleipten/ sondern auch hernach gesetzten schärffern straffen vnd peenen.

¶ Derhalben ob wol vermög jetzo angezogenen edicts einem jeden müntzherrn oder Standt geringe müntzsorten alß pfenning oder heller/ so viel man deren in seinem gepiet vnd landtsart notthürfftig/ zumüntzen erlaubt/ doch daß der pfennig nur sechs hundert dreissig sechs auff die Cölnische marck gehen: vnd dann an heller daß auß der feinmarck Cöllnischen gewichts nicht mehr dann ailff gülden/ vnd fünff kreutzer außpracht werden.

¶ So ist doch am tag/ wie verachtlich in diesem berürtem edict zu wider gehandelt wirdt/ Da etliche müntzständt auff die marck an pfenning vber acht/ auch neun hundert auffgestückelt/ an den hellern auch kein maß gehalten/ Darumb sie alle gute Reichsmüntz heuffig auffwechsseln/ in den diegel werffen/ zu böse pfenning oder heller vermüntzen/ vnd damit alle landen außfüllen/ Dargegen wir dann gepürliche ernstliche straff fürzunemmen vns vorbehalten.

Damit

¶ Damit aber solich vbermessig betrüglich pfenning vnd hellermüntzen gentzlich abgeschafft werden möge/ Setzen vnd wöllen wir/ daß das pfenning vnd heller müntzen durchauß hiemit verpotten/ vnd eingestelt seyn sol.

¶ Im fall aber etwan hernach an einem orth soliche kleine sorten zuhaben ja von nöthen/ so soll derselb müntzstandt dasselbig zuuorderst an seines Krayses verordente zu den probation tägen gelangen/ vnd anderer gestalt nicht/ dann mit derselben ermessen vnd erlaubnuß/ nur so vil geringer sorten alß man in seinem gepiet nothtürfftig/ auch mit auffstückeln vnd gehalt vnserer müntzordnung gemeß/ zu müntzē macht haben.

¶ Da aber jemandt ander gestalt sich des müntzens anzumessen vnderstünde/ sollen soliche müntzsorten von desselben außschreibenden Krayßfürsten vnd Ständen/ oder auch von vns/ da wir es in erfahrung pracht/ alßpaldt verpotten/ auch im selbigen vnd andern Krayssen/ wo nur soliche sorten anzutreffen confiscirt werden/ was aber daruon außgeben/ dessen schaden vnd interesse soll der müntzherr dem Krayß/ vnd einem jeden beschädigtem/ wie es auff den probation tägen taxirt/ ohne alles appelliren vnuerzüglich

zuerstatten schüldig/darneben seiner müntzgerechtigkeit one fernere erkandtnuß verlustig seyn/ auch jhme von vns alßbaldt gepotten werden/sich des müntzens hinfürter zuenthalten / Darumb auch zu noch merem abscheuhens/seind wir erpietig/solichen priuirten müntzstandt / auff sein vnderthenigs suppliciren bey vns nicht baldt zu restituiren/ sondern wöllen soliches ansuchen jederzeit biß zur gemeiner Reichs versamblung vnd der Stånd bedencken eynstellen.

¶ Der müntzmaister aber / dieweil er wider vnser edict / ordnung/ vnd seinen gelaisten ayd (daruon hernach geordnet) mit vngepürlichē auffstückeln/oder falschem gehalt gemüntzt/vnd also vns vnd das hailig Reich fürsetzlich betrogen vnd belaidiget / so soll er nit allein dem Krayß vnd vnderthanen den verursachten schaden/wie es auff den probation tågē in einem jeden Krayß / die müntz vnderschoben / taxirt / vnuerlengt erstatten/sondern auch am gut/leib vnd leben/nach gestalt begangnen freuels gestrafft werden/ Demselben dann die Krayß stånde allenthalben nachstellen/ vnd auff recht niderwerffen lassen wöllen.

¶ Vnd was jetzo von den vngepürlichen pfenning oder hellermüntzen disponirt / also setzen vnd ordnen wir

wir/daß es auch gehalten werden soll/ da man andere kleine sorten/alß kreutzer/halbe patzen/ oder andere im edict zugelassene landtmüntzen wider maß vnd ordnung vnsers edicts nach jetzigem abschiedt müntzen würdt.

¶ Was aber Reichs gantze/halbe/vnd viertheil thaller/item Reichs gantze vnd halbe gülden/vnd dann zehen kreutzer (so man grössere silbere sorten nennet) anlangt/wieuiel derselben auff ein marck/auch wieuiel fein silbers sie halten sollen / ist alles in vnserm edict vnd abschieden oben gemeldt versehen: Weil aber demselben in etlichen Krayssen auch nicht aller dings nachkommen/wöllen/ordnen vnd gepieten wir / daß ein jeder müntzherr oder Stand solichem vnserm edict vnd abschiden in seinen müntzen sich gemeß verhalten/ vnd gehorsamblich nachsetzen soll/alles bey den peenen vnd straffen/ wie oben vom vngepürlichen pfenning vnd heller müntzen gehört.

¶ Daß auch nur goldtgülden vnd ducaten jres gewissen gehalts/ vnd mit bestimpter anzal / auff die marck im hailigen Reich gemüntzt werden sollen: die andern ducaten vnd kronen/ so viel deren sorten im edict benandtlich / passirt worden / auch anders nicht dann in jhrem gesetzten werth gangbar/ vnnd

aber

aber sonsten alle andere güldene sorten/ die seyen heymische oder außlendische/ verpotten seyn sollen/ Ist im selbigen edict auch wol statuirt/ vñ also publicirt worden/ Darumb setzen/ ordnen vnd gepieten wir/ daß ein jeder/ hohes vnd niders standts/ auch in diesem puncten vnsern offtangerürten edict gehorsamblich nachkomen/ auch gegen die vbertretter mit gleichem ernst/ mittel vnd straffen/ wie oben bey den pfenning vñ heller vermeldet/ verfahren werden soll.

¶ Alß dañ auch die müntzgerechtigkeit kein mercantzey/ sondern vnser Kayserlich Regal/ so die müntzstände auß vnserm sondern vertrawen/ nicht zu jhren selbst gesuchten vorteyl/ sondern wie wir selbst/ dem hailigen Reich zu ehren vnd wolfart prauchen sollen/ Demnach ja pillich/ wer solch vnser regal vntrewlich mißpraucht/ daß er sich dessen selbst dardurch vnwürdig machet vnd entsetzet: Derhalben wöllen wir nachmahlen allen vnd jeden/ so müntzgerechtigkeit haben/ hiemit ernstlich gepotten haben/ jre müntzen durch keinen weg andern zuverkauffen/ zuuerleihen/ oder verlegen zu lassen/ viel weniger mit dem müntzmeister wochentlich/ monatlich/ oder durch einig ander mittel den gewin zutheilen/ oder daher aigen nutz zugewarten/ sondern wöllen wir/ daß in diesem mehr angezognem vnserm edict stracks nachgangen werden sol/ auch bey obengerürten vnderschiedlichen peenen/ so wol gegen den müntzherrn/ alß dem müntzmeister ernstlich fürzunemen/

zunemen/ Da auch seidhero einiche dergleichen geniesliche verpottene pacta, geding / oder verschreibungen gemacht/dieselbige sollen hiemit cassirt/vñ keins wegs volnzogen/oder aber auff jetzt gerürte straffen dargegen verfahren werden.

¶ Vnd dieweil man mit grossen schaden erfaren/ daß die hecken müntzen hien vnd wider in den Krayssen auß gepraitet/gemeinen pesten hochschädlich/ vnd in einem jeden ort/was daselbst gemüntzt/den Kraysverordneten vnd wardein gleich zuerfahren beschwerlich/ vnd darumb vnser heilsamb edict in jren müntzen wenig geachtet worden: Demnach auff rathlich ermessen gemeiner Ständt/vnd der abgesandten/ setzen ordnen/ vnd wöllen wir/ daß numehr keinem/so müntz gerechtigkeit hat / seines gefallens sondere müntzstätt in den Krayssen anzurichten zuerstattē/ sondern sollen die Kraysständе vnd müntzherrn zum fürderlichsten auff gemeine Kraystäge zusammen kommen/ vnd eines jeden Krayß gelegenheit nach sich auff drey oder vier örter: daselbsten gemeine müntzstätt anzustellen/ vergleichen/darneben solche anordnungen machen/damit im müntzen durchauß vnserem edict, ordnung vnd abschieden gelebt/vnd würcksamlich nachgesetzt werde/auch bey vermeidung vnserer schweren vngnad/ vnd dann bey verlierung eines jeden müntzgerechtigkeit: Doch soll den jenigen Ständen/so eygne bergkwerck haben/auch sondere müntzē darneben zuhalten/

# Abschiedt zu Speyer

vnd daselbsten inhalt vnsers edicts vnd abschieden/ zu müntzen vnuerpotten/sondern zugelassen seyn.

¶ Darumb zu weiterer fortsetzung vnd handtbung vnsers edicts/ Statuiren vnd wöllen wir/ daß auch hinfüro kein müntzmeister in den Krayssen/ von einigem müntzherren oder standt angenommen/ noch darin gelitten werde/ derselb sey dann zuuorderst auff gemeinen probationtag den Ständen oder deren verordneten in der person presentirt/sein herkommen/ geschicklicheit/ redlicheit/ vnd erlicher abschiedt von der öbrigkeit/darunder er gesessen/ durch gute gewisse erkündigung alles auff recht befunden/ darauff er alßdann den Krayßständen vnd gesandten/auch an vnsere vnd des heiligen Reichsstatt / gleichsfals seinen müntzherrn geloben vnd schweren sol/im müntzen vnd allen andern puncten vermög mehrgedachts vnsern edicts / ordnung vnd abschieden sich aller ding gemäß zuuerhalten / alles mit verpfendung seiner haab vnd güter / auch sich selbst/so offtmal er erfordert würde/ sich eynzustellen / red vnd antwort zu geben/ vnd alle das jenig zulaisten vnd gegenwertig zu seyn/was des Reichs edict/ ordnung vnd abschieden vermögen.

¶ Was dann oben von annemung eines müntzmeisters disponirt / alß soll es auch mit bestellung des wardeins/ doch souiel seinem ampt zustehn soll/ gehal-

gehalten/vnd jme sonderlich eyngepunden werden/jederzeit des Krayß Ständen vnd abgeordneten auff den probation tägen/ was er vnserm edict, ordnung vnd abschieden zu nachtheil zumüntzen / oder sonsten fürzunemen erfaren würdt/anzuzeigen.

¶ Vnd ob wol biß daher/da ein stückwercks an einem gran zu gering befundē/in dem so wol dem wardein / alß dem müntzmeister vbersehen worden/ doch der gestalt / daß im nechstvolgenden werck solches erstattet werden sol: Dieweil aber vilmaln erfaren/ daß sie solch remedium zu viel mißprauchen/ so ordnen vnd wöllen wir/daß jnen in solchem nit mehr zu vbersehen/ sondern viel mehr / da man jre collusion oder farlessigkeit spüren würdt/gepürlich einsehens gegen sie fürzunemen seyn soll.

¶ Sintemahl auch zu handthabung vnserer müntzordnung kein besser mittel / alß da die gepottne beyde probation tägen/jedes jars am ersten May/vnd am ersten Octobris in den Krayssen steiff gehalten/ vnd aber in diesem bey etlichen Krayssen grösser mangel/ja auch ein lange weil keine probation täge fürgenommen worden / dardurch die gute müntzen an sich

 pracht/

pracht/zerschnitten/vnd böse geringere sorten darauß gemacht/vnd also jederman grossen vnmeßlichen schaden zugefügt/wie noch heuttigs tags beschicht.

¶ Als wöllen wir nachmaln einem jeden Krayß/ vnd darin gesessnen müntzgenossen hiemit gebotten vnd befohlen haben/jedes jars beyde in vnserm edict/ angesetzte probation täge/wie sich gebürt/mit sonderm fleiß zubesuchen/vñ ein andern darüber (in erwegung gemeinem nutzen im heiligen Reich daran so viel gelegen) gute correspondentz zu halten/sonderlich zu abschaffung alles des jenigen/so vnserm muntzedict/ordnung vnd abschieden zuentgegen fürgenommen würd.

¶ Da aber in diesem abermal bey einem oder mehr Krayssen oder müntzständen nachlässigkeit gespürt/ sollen die nechst angeseßne Krayß Fürsten vnd Stände dasselbig vns vnuerzüglich zu erkennen geben/darauff wir ernstlichs eynsehens mit suspension oder sonsten nach gelegenheit zuthun/darneben einem jeden zugepieten/die angesetzte probation täge on alles verziehen ins werck zurichten/oder aber daß sie ipso facto on weiter erklärung aller jrer müntz gerechtigkeiten verlüstig seyn sollen.

¶ Was auch immittelst in sölchen seumigen Krays= sen gemüntzt / darüber sollen die nechst anstössende Krayß Fürsten vnd müntzgenossen / als vnsere verordnete Commissarien / gepürliche probierung mit fürbescheidung dessen / so gemüntzt / in dem auch derselb bey peen der priuierung ipso facto, dahien erscheinen / vnd die probation fürgehn lassen solle / fürnemen.

¶ Wir setzen / ordnen vnd gepieten auch ferners / daß mehr angeregt vnser müntzedict / ordnung vñ beide abschieden vom jar fünfftzig neun / vnd sechtzig sechs in allen jhren andern puncten mit durchgehender gleichait von allen vñ jeden vnsern vñ des heiligen Reichs Stånden / angehörigen vnd vnderthanen stracks gehalten / vnd volnzogen werden sollen / Vnd demnach wöllen vnd gepieten wir nachmals / daß im heiligen Reich kein andere silbere müntzsorten / dann die darinn bestimpte an schrot vnd korn probierte Reichs gantze / halbe vnd vierteil daler / auch Reichs gantze vnd halbe gülden / zehen kreutzer / halbe batzen / kreutzer / pfenning heller / vnd etlich benandte landtmüntzen gemüntzt / noch in kauffen / verkauffen / oder andern handlungen vnd bezalungen in jren vnderschiedlich gesetzten werth geben vnd genommen werden sollen.

¶ Gleichsfals daß auch im heiligen Reich nur reinische goldgülden vnd Reichs ducaten inhalt des edicts

gemüntzt/dieselbig vnd dann etlich andere im edict specificirte ducaten vnd kronen in jrem probierten werth für werschafft genommen werden mögen.

¶ Aber sonsten alle andere frembde güldene vnd silbere müntzsorten / wie die auch beschaffen oder benant/ sollen in das heilig Reich keins wegs eyngefürt/ eingeschleifft/ viel weniger für einige werschafft aufgeben/oder genommen werden/ alles bey confiscirung derselben sorten / so die öbrigkeit / da dieselbige angetroffen / fürzunemen / auch dem anzaiger den dritten theil daruon zugeben: wie auch hinwider die im Reich gemüntzt güldene vnd silbere müntzsorten/ vnd dann alles vngemüntz silber auß dem Reich zufüren/durchauß verpotten seyn sol/auch bey peen gleicher confiscation/ vnd nach gestalten vmbstandt der geschicht/ die thäter mit harterer straff anzusehen.

¶ Vnd sonderlich soll das betrieglich aller Reichs müntzen pregen/granaliren/saigern/ringern/beschneiden/schwechen/ weschen/ abgiessen/auffwiegen/auffwechsseln/vnd dann veruelschen/bey verlust leibs vnd guts (nach gestalten dingen vnnachlessig on allen respect der personen fürzunemen) wie auch zuuor in vnserm edict vnd abschieden verpotten seyn vnd pleiben.

Der-

¶ Derhalben wöllen wir alle vnd jede vnsere vnd des heiligen Reichs stände vnd vnderthanen in krafft dises abschiedts/ vnd sonderbaren vnsern mandaten hien vnd wider im Reich anzuschlagen/ gewarnet haben/ sich solcher frembder silbern vnd güldenen verpottnen müntzsorten/ vnd dann auch der geringen inlendischen müntzen hie vñ zwischen den ersten Martÿ nechstkünfftig gentzlich zuenteussern/ dann dieselbige darnach als verpottne müntz keins wegs für werschafft auß geben noch genommen werden sollen.

¶ Damit man dann solcher verpotten verbanten frembden / vnnd der haimischen geringen müntzsorten einmal allenthalben abkommen / vnd aber dargegen ein algemein durchgehende gleiche Reichsmüntz gehaben möge/ Sollen alle Krayß vnd müntzstände/ vnd müntzgenossen dieselbe frem̃de vnd geringe müntzen von jren vnderthanen mit derselben wenigsten beschwerung vnd on jren eigen gesuchten nutz/ vngeferlich wie derselben rechter wert/auffzuwechsseln / auch alßpaldt in gute Reichssorten inhalt vnsers edicts/zuuerendern vnd zuuermüntzen schuldig seyn.

¶ Vñ zu fernerer bestendiger handthabung vnsers edicts/ordnung vnd abschieden/ wollen wir allen vñ jeden Churfürsten/ Fürstē/ ständē/ stetten vñ öbrigkeitē hiemit aufferlegt vñ befolen habē/ allenthalben in jren

stetten landen vnd gepiet/sonderlich auff den jarmarck ten ernstlich auffmerckens zuhaben/vnd zu inquiriren/ damit kein Reichs güldene oder silbere müntz/noch auch rohe silber auß dem Reich zu wasser oder zu lande verfürt / noch auch verpottne güldene oder silbere müntz sorten eingefurt/auch gemelte Reichs müntz sorten anders nicht/dann in jrem gesetzten probierten werth genommen vnd außgeben/oder aber wider die vbertretter ernstliche straff fürzunemen / Dargegen dann auch kein glait jemandt geben / noch darunder begrieffen seyn soll.

¶ Vnd auß sondern nothwendigen mit gemeinen Ständen / vnd den abgesandten wol erwognen vrsachen/Setzen/ordnen/ vnd wöllen wir/daß vnsere vnd des heiligen Reichs vier Churfürsten am Rhein jre sondere verordnete räth/ neben vnsern Commissarien zu Franckfort zu den järlichen messen abordnen/ die da macht vñ befelch haben sollen/ darauff gute achtung zu geben/vnd zu inquiriren (darzu wir dañ Burgermeister vñ rath/ jnen auff jr begeren auch verholffen zu seyn/ hiemit ernstlich befehlen) ob frembde verpottne müntz dahin gefürt? oder auch des Reichs güldene oder silbere müntz/oder rohe silber auß dem Reich zu füren von jemandt anstellung gethan? oder aber ob im kauffen/verkauffen/oder andern außgaben verpotne müntz genommen? oder auch des Reichs müntz anders oder in höhern werth/dann sie gevaluiret/in einigen schein oder wege außgeben oder genommen würden.

Da

¶ Da sie dann deren ding gewißlich berichtet vnd erfahren/ sollen sie solche güldene oder silbere müntz/ vñ rohe silber den nechsten zu jhren handen vnd gewalt nemen/ vnd biß auff vnser vnd gedachter vier Churfürsten ferner verordnung verwarlich behalten:

¶ Dergleichen anstellungen/ erkündigungen/ vnd einsehens zuthun/ wöllen wir den hochgepornen/ vnsern lieben öheymen beyden andern Churfürsten Sachssen vnd Brandenburg in jrer liebden Städten auff den jarmarckten oder messen sonderlich fürzunemen/ hiemit befohlen haben/ wie wir dann auch auff andern jarmärckten oder messen/ in vnsern vnd des heiligen Reichs stetten/ wa wir es nützlich erachten würden/ mit sonderm fleiß zu verschaffen erpietig seyndt.

¶ Damit dann solch hailsamb edict/ müntzordnung vnd abschieden in stettigem wesen mit durchgehender gleichait in allen Krayssen erhalten/ vnd alle vnordnung oder vngleichait/ so gleichwol eynreissen wöllen (darab sich dann etliche Krayß vnd Stände/ auff jetzigem Reichstag nit wenig beschwerdt haben) vermitten bleybe/ auch alle künfftige vngleichaiten

oder beschwerungen fürkommen/auffgehept/vnd also desto steiffer angeregt edict/ordnung/vnd abschieden/ volnzogen werden mögen.

¶ So haben wir vns mit Churfürsten/Fürsten/ vnd gemeinen Ständen/ vnd der abwesenden räthen vnd pottschafften eines andern gemeinen deputation oder Reichsmüntz tags / auff den ersten Augusti schi=rist in vnser vnd des heiligen Reichs statt zu Franck=furt zuhalten/verglichen.

¶ Demnach setzen/ ordnen vnd wöllen wir/ daß auff jetzt gemeldten ersten tag Augusti zu Franckfort neben vnsern ansehenlichen Commissarien/ vnsere vnd des heiligen Reichs sechs Churfürsten/auch andere deputirte Fürsten vnd Stände / sampt den Ständen so bergkwerck haben/selbst oder durch jre vollmechti=ge / doch auff gemeinen eines jeden Krayß kosten/er=scheinen/daselbst dann wo einiche vngleichait/ vnord=nung oder widerwertige beschwernuß in einem oder mehr Krayssen eynreissen wölle / wie solches alles zu=uorkomen vnd abzustellen/ferners tractiert/ beschlos=sen/vnd verabschiedet werden solle.

¶ Alß dann auch abermals auff jetziger Reichs versamblung vns angelangt / ob wol wir hie-beuor in etlichen Reichs abschiedē / zuuorab in Anno ꝛc. viertzig acht zu Augspurg publicirter pollicey ordnung / vnd seithero die miß preuch der geschenckten vñ vngeschenckten handtwercken gentzlich abzuthun allen vnd jeden öbrigkeiten gepotten / So sollen doch an gemeldte schädliche miß preuch nicht allenthalben auffgehept wöllen werden / darum̄ wir nachmals gemeine edict vnd mandaten außgehen / vnd an gepürende örter anschlagen zulassen bedacht seyn / Wöllen demnach allen vnd jeden Ständen vnd öbrigkeiten hiemit gepotten haben / solchē vnsern mandaten schüldigen folg vnd gehorsamb zu laisten / alles bey vermeidung vnserer vngnad vnd andere peenen darin verleipt.

¶ Wir seind auch weitters bericht / ob wol in gemeiner pollicey ordnung auch mit sonderm ernst gepotten / daß kein wüllē tuch mit der elen im außschnit verkaufft werden soll / es sey dann zuuor genetzt vnd geschorn / was aber gantze tücher weren / daß dieselben vngereckt oder vngestreckt / aber doch genetzt verkaufft werden sollē / So würden doch solchem vnserm gepott zu wider in den jarmessen zu Franckfort vnd andern örtern / die tücher nicht allein vbel gereckt vnd gestreckt / sondern auch inwendig voller löcher / vnd sonsten verderbt betrieglicher weiß / da sie schon außwendig für gute tücher anzusehen / verkaufft vnd ge-

 liffert /

liffert/weil dann solchen betriglichen handel vnd veracht angezogner ordnung/ vmb so viel mehr mit ernstlichen straffen zubegegnen / Wöllen wir auff gutachten gemeiner Ständ vñ der abgesandten/hiemit einer jeden öbrigkeit gepotten vnd befohlen haben / solchen betrug nicht allein inhalt angezogner pollicey ordnũg/ sondern auch mit confiscirung aller gütter des betrieglichen verkäuffers/ wan vnd wa dieselbige begriffen/ zustraffen/doch das aller schad dem käuffer darauß zuvorderst entrichtet werde.

¶ Wiewol auch auff etlichen vorigen gehaltenen Reichßtägen bey schweren peenen statuirt vnd gepotten worden/ daß die öbrigkeit bey jren truckereyen/buchfürern/ vñ sonsten ernstliche versehung thun sollen/damit keine schmehebücher/ gemäls/ oder dergleichen(dardurch nichts guts/sondern nur zanck/ auffruhr/mißtrauwen/ vnd zertrennung alles friedlichen wesens angestifft) offentlich oder heimblich gemacht/getruckt/verkaufft/oder sonsten außgehen/So kommen wir doch in gewisse erfahrung / daß solchem vnserm vnd des heyligen Reichs gepott an vielen örtern nicht gelept/sondern zugesehen werden wil/ daß hien vnd wider allerley schändtlose schmäheschrifften/ bücher/charten / vnd gemäls getruckt vnd gemahlet/ one alles straffen/zuvorab auff den gemeinen jarmärckten/messen/vnd in andern versamlungen vmbgetragen/ feil geben/ kaufft vnd außgebreittet/ darunder dann auch niemandt/es sey öbrigkeit/herr oder vnderthan verschont werde.

¶ Dieweil dann solche vermessene vngescheuchte frechait des lästerlichen truckens/malens/vñ schmehens/vmb souiel meht zu coerziren vnd allenthalben abzustellen / haben wir vns mit gemeinen Ständen vnd den abgesandten dahien verglichen/ Darauff setzen/ordnen vnd wöllen wir / daß hinfüro im gantzen Römischen Reich buchtruckerey an keine andere örter/ dann in denen stetten/ da Churfürsten vnd Fürsten jr gewönliche hoffhaltung haben / oder da vniuersitates studiorum gehalten/oder in ansehenlichen Reichßstetten verstattet / aber sonsten alle winckel truckereyen stracks abgeschafft werden sollen.

¶ Zum andern / soll auch kein buchtrucker zugelassen werden / der nicht zuuorderst von seiner öbrigkeit/da er heußlich sitzet/darzu redlich/erbar/vnd aller ding tügentlich erkent/auch daselbst mit sonderm leiblichen aydt beladen/in seinem trucken/ jetzigen vnd andern Reichs abschieden sich gemeß zuuerhalten. Zum dritten/sollen einem jeden alle lästerliche schmeheliche bücher/schrifften/ charten oder gedicht in truck zugeben/oder zutrucken durchauß bey hoher straff/ auch verlust der bücher vnd truckereyen verpotten seyn. Zum vierdten/soll auch keiner etwas zutrucken macht haben/das nicht zuuor von seiner öbrigkeit ersehen/vñ also zutrucken jhme erlaubt wäre. Zum fünfften/ soll derselb alßdañ auch des dichters oder autors/gleichsfals seinen namen vnd zunamen / die statt vnd jarzahl darzu setzen.

¶ Da aber deren ding eines oder mehr vnderlassen / sollen nicht allein die getruckte bücher/schrifften/ oder charten alßpaldt von der öbrigkeit confiscirt/sondern auch der trucker/vnd bey weme die zukauffen/ oder sonsten außzubreiten begrieffen/am gut oder sonsten nach gestalt vnd vermög gemeiner recht/ vnnachläßlich gestrafft werden.

¶ Mit gleichen straffen vnd ernst soll auch gegen die jenigen/so lästerliche schmäheliche gemäls machen / zu verkauffen oder sonsten zu diuulgiren/vmbfüren.

¶ Darumb gepieten vnd wöllen wir/daß alle vnd jede Stände vnd öbrigkeiten ob diesem vnserm gepot mit allem ernstlichen fleiß halten/ auch sonderlich jhre truckereyen vnuerwarnter ding visitiren/ dann da sie in diesem jemandt vbersehen/ colludiren/ oder keinen gepürenden ernst vñ straff gegen die vbertretter fürnemen würden/sollen sie damit in vnsere schwere vngnad gefallen seyn/vnd nach gestalten dingen pro arbitrio von vns gestrafft werden.

¶ Zum letzten alß auch zwischen etlichen

Ständen

Ständen nun ein lange zeit hero der session wegen/ kein geringe strittigkeiten sich erhalten/ so eines theils seithero in der güte verglichen/theils auff vnsere außträge gestelt/die andern aber noch bey jhrer vnrichtigkeit schweben/dardurch dann die stimmen in den rähten abgehen/vnd die fürderliche expedition gemeiner geschäfft nicht wenig verhindert werden.

¶ Damit nun diesen sachen auch einmahl durch fürderliche gepürliche erkantnuß/durchauß/abgeholffen werden möge/Also auff räthlich ermessen vnd gutachten der anwesenden Churfürsten/ Fürsten/ vnnd Ständen/ auch der andern räth vnd pottschafften/ Wöllen/ordnen vnd statuiren wir hiemit/ daß die der session wegen strittige Stende/so sich auff sondere außträge mit einander verglichen/ darauff jhrer vergleichung nach ferners/doch zugleich in possessorio & petitorio biß zum endtlichen beschluß verfaren/vnd vnsere erkandtnuß darüber erwarten sollen.

¶ Den andern aber so noch zur zeit in keinen außtrag verfaßt/ wöllen wir hiemit zeit sechs monat benant haben/darin ein jeder stand/ so zu den andern der session halbē zuklagē/seine klag auch sam̃tlich in possessorio & petitorio an vnserm Kayserlichē hoff duplirt eyngebē/darauff sein gegenteil(der seyē ein oder mehr)auch in zeit

in zeit sechs monat antworten / vnd darneben seinen gegenbericht an vnserm Kayserlichen hoff auch dup- lirt fürpringen/darauff dann ein jeder mit noch zwey- en rechtsätz oder producten gehört/ damit zu vnserer endtlicher erkandtnuß gestelt werden soll/was dann darauff von vns mit recht erkend/ darbey solle es end- lich pleiben.

¶ Nachdem auch noch etliche Reichsstände be- uor/so noch zur zeit zu keiner session kommen/ auch der- halben mit keinem strittig worden / Damit dann den- selben jre gepürliche session vnd stim̃ im Reichßtag ein- geben/vnd also das Reich an seinen gliedern/ stimmen vnd anlagen gesterckt würde/seindt wir erpietig / mit denselben pilliche verordnung zu ehester gelegenhait/ doch in dem des Reichs vnd andere interessenten noth- turfft auch zubedencken/fürnemen zulassen.

¶ Aber immittelst soll ein jeder bey seiner posses- sion vel quasi, wie die herpracht / gelassen/ vnd durch jetzigen Reichßtags session,auch beschehne subscription niemandt an seinem herprachten gepzauch vnd gerech- tigkeit in einigem nachtheilig oder in etwas preiudicirt seyn.

Solches

¶ Solchs alles jedes vnd so obgeschrieben steht/ vnd vns Kayser Maximilian den andern berühren thut/gereden vnd versprechen wir bey vnsern Kayserlichen würden vnd worten/stett/vest/vnd auffrichtiglich zuhalten vnd zuuolnziehen/dem stracks vnwaigerlich nachzukommen vnd zu geleben/sonder geuerde/ Des zu vrkundt haben wir vnser Kayserlich insiegel an diesen abschiedt thun hencken.

¶ Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen vnd herrn/auch der Churfürsten/ Fürsten/ prelaten/ grauen/ herrn/ vnd des heiligen Reichs frey vnd Reichstett gesandte pottschafften vnd gewalthabern hernach benandt/ bekennen auch offentlich mit diesem abschied/daß alle vnd jede obgeschribene puncten vnd articuln / mit vnserm guten wissen / willen vnd rath fürgenommen vnd beschlossen seindt / bewilligen auch dieselbige alle sampt vnd sonderlich in vnd mit krafft dieses brieffs/Gereden vnd versprechen in rechten guten waren treuwen/dieselbige/ souiel einen jeden selbst seine herrschafft oder freunde/von denen er abgesandt oder gewalthabendt ist / betrifft oder betreffen mag/ wahr/stet/vest/auffrichtig / vnd vnuerprochen zuhalten/zuuolnziehen/vnd dem nach allem vnserm vermögen nachzukommen/vnd zugeleben/sonder geuerde.

¶ Vnd seindt diese die hernachgeschriebne wir die Churfürsten/Fürsten/prelaten/grauen/herrn/vnd des heiligen Reichs stett/pottschafften/gewalthabern vnd abgesandten/.

# Abschiedt zu Speyer

## Churfürsten persönlich.

Von Gottes gnaden Daniel des heiligen Stuls zu Mayntz Ertzbischoff / des heyligen Römischen Reichs durch Germanien Ertzcantzler.

Jacob Ertzbischoff zu Trier/des heiligen Römischen Reichs durch Gallien/vnd das Königreich Arelaten Ertzcantzler.

Salentin erwölter zu Ertzbischoffen zu Cöllen des heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertzcantzler/Hertzog zu Westphalen vnd Engern.

Friderich Pfaltzgraue bey Rhein / des heiligen Römischen Reichs Ertztruchseß/Hertzog in Bayern.

## Churfürsten pottschafften.

Von wegen Augusten Hertzogen zu Sachssen/ des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalcken/ Landtgrauen in Döringen/ vnnd Marggrauen zu Meissen/ rc. Heinrich Ludwig graue zu Eberstein/ herr zu Newgarten vnd Massa/Erich Volckmar von Berlepsch Oberhauptman in Düringen / Dam von Sebottendorff zu Rotwerndorff/Lorentz Lindeman zu Sedlitz Doctor/ Johan von Tzeschaw zum Puch/ vnd Abraham Bock zu Pollach alle Räthe.

Joachim

Joachimen Marggrauen zu Brandenburg des heyligen Römischen Reichs Ertzcammerer/zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/vnd in Schlesien/zu Crossen Hertzogen/Burggrauen zu Nürenperg/vnd Fürsten zu Rugen/Georg Gans herr zu Putlist/Albrecht Thuem Doctor Dumprobst zu Brandenpurg/Heinrich von Staupitz öbrister/vnd Detloff Winterfelt alle räthe.

## Österreich persönlich

Ferdinand Ertzhertzog zu Österreich/hertzog zu Burgundi/zu Steyr/zu Kerndten/Crain vnd Würtemberg/ꝛc. Landtgraue in Elsaß/Marggraue zu Burgaw/ꝛc. graue zu Hapspurg/Tyrol vñ Göritz/ꝛc.

## Von wegen deß hauß Österreich.

Philips freyherr zu Winnenberg/vnd herr zu Beilstein/Röm. Kay. May. hofraths president/Ludwig graue zu Leonstein/vnd herr zu Scharffeneg/Georg Ilsung von Tratzpurg/landuogt in obern vnd nidern Schwaben/Timotheus Jung Doctor/vnd Johan Achilles Ilsung alle räthe.

# Abschiedt zu Speyer

## Von wegen des hausz Burgund.

Thomas von Perenot herr zu Schantenoy vnd Hauriaincourt/der Königlichen Würden zu Hispanien Hoffmaister/Johan de Mepsche Doctor/Leutenant zu Gröningen/beyde räthe.

## Geistliche Fürsten persönlich.

Georg Administrator des Hochmaisterampts in Preussen/ Meister Deutsch ordens in Deutschen vnd Welschen landen.

Marquard Bischoff zu Speyer/ vnd Probst zu Weissenburg.

Johan erwölter Bischoff zu Straßburg/Landgraue in Elsaß.

Ernst Administrator zu Freisingen/Pfaltzgraff bey Rhein/Hertzog in obern vnd nidern Bayern.

## Geistlicher Fürsten pottschafften.

Von wegen Johan Jacoben Ertzbischoffen zu Saltzburg / Legaten des Stuls zu Rom/ rc. Georg von Kienburg zu Kieneckh vnd Newkirchen/ dhumherr/Jacob von Haunspurg zu Vohenlueg/Carl Frelich zu Frelichsburg/Wolff Alt/vnd/Johan Baptista Fickler/beyde Doctorn alle Räthe.

Heinri-

Heinrichen postulierten Ertzbischoffen zu Bremen/ Hertzogen zu Sachssen/ Engern/ vnd Westphalen/ ꝛc. Gedeon Egling Doctor/ Bremischen dhumcapittels Syndicus / vnd Niclaus Bosse / Probst zum newen Kloster.

Claudi Ertzbischoffen zu Bisantz/ Johan Gray der vniuersitet zu Doll professor/ vnd Johan Bisantzer von Beffurdt Doctor / Fürstlicher Lothringischer rath/ ꝛc. beyde Doctorn.

Veiten Bischoffen zu Bamberg/ Marquard von Berg Doctor / dhumprobst zu Augspurg/ dhumbdechant zu Bamberg/ Simon von Berg dhumbherr zu Bamberg vnd Würtzburg / Georg Marschalck von Ebnet zu Wildenperg / Jobst Lorber / vnd Georg Langenfelder Doctorn.

Friderichen Bischoffen zu Würtzpurg vnd Hertzogen zu Francken/ Neithart von Tüngen dhumbherr zu Würtzpurg / Välten Truchsäß zum Herleßhoff/ Balthasar von Hellu Licentiat Cantzler / Conradt Dinner Doctor / Martin von vnd zu der Thann/ vnd Hieronymus Hager Secretarius alle räthe.

Dietherichen erwölten vnd bestettigten zu Bischoffen zu Wormbs / Philips Christoff von Sötern dhumbdechant/ dhumbherr zu Trier vnd Speyr/ Canonicus zu Sintzheim / vnd Georg Seiblin Doctor Cantzler.

Martin Bischoffen zu Aichstätt / Niclauß Seld Cantzler/ Sebastian Reichart/ vnd Philips Luchs alle Doctorn vnd Räthe.

Marxen Sittich der heiligen Römischen kirchen Cardinal/Bischoffen zu Costentz/ vnd herrn der Reichenaw/rc. Hainprant Wenglin Doctor/Cantzler vnd Rath.

Otten der heiligen Römischen kirchen Bischoff/ Cardinal zu Sabin vnd Augspurg/ probst vnd herr zu Elwangen/Johan Schencking Doctor/Vicarius vnd dhumherr/ Georg Rinderpach/ vogt zu Rötlin/ vnd Thomas Seld Doctor.

Des Stiffts Halberstadt/ Gedeon Egling Doctor.

Johansen Bischoffen zu Münster/ Administratorn der Stifften Ospnabrug vnd Paderborn/ Bitter von Roßfeldt dhumbcustor zu Münster/ Herman von Vele hoffmarschalck/ rath/amptman zu Beuergern vnd im Embschlandt/ vnd Lorentz Schrader hoffrath.

Eberharten confirmirten Bischoffen vnd Administratorn des Stiffts Verden vnd Lübeck/ herr im haus zu Lünenburg/ Johan von Hall Doctor/ vnd Gerhart Steding räth.

Gerharten Bischoffen zu Lüttich/ hertzogen zu Bullion/Grauen zu Lohen/Arnoldt von Bucholtz/ zu Maintz

Maintz vnd Lüttich dhumbherr/ Probst zu Bingen/ Niclaus von Mustenrath dhumbherr / Probst zu Sanct Paul/ Heinrich von Eineten zu Bollant Hoffmaister/ vnd Johan Quoyens Doctor.

Herman postulierten vnd bestettigten Administrators des Stiffts Minden/ Gerhart Steding.

Melchiorn Bischoffen zu Basel/ Christoff Welsinger Doctor/ Bischofflicher Straßburgischer Cantzler/ vnnd Georg Seiblin Doctor / Bischofflicher Wormbsischer Cantzler.

Vrban Bischoffen zu Passaw / 2c. Johan Gothart zu Osterkirchen/ Doctor/ Cantzler/ vnd Johan Baptista Fickler Ertzbischofflicher Fürstlicher Saltzpurgischer rath.

Christoffen Administratorn des Stiffs Ratzenburg/ 2c. Johan Boucke Doctor.

Christoffen der hailigen Römischen Kirchen Bischoffen/ Portuensi/ Cardinalen zu Trient/ Bischoffen zu Brichssen/ 2c. Johan Schencking Vicarius vnnd dhumbherr zu Augspurg/ Thomas Seld/ vnd Georgius de Albertus alle Docorn.

Carln der heiligen Römischen Kirchen priester/ Cardinaln von Lothringen / Administratorn des Stiffts Metz/ Johan Vetus Doctor/ rath / vnd Johan Aubertin Cantzler.

Petern

Petern de Castelleto Bischoffen vnd Grauen zu Tull/ Johan Bisantzer von Beffurt Doctor/ Fürstlicher Lothringischer rath.

Niclausen Psaulme/ Bischoffen vnd Grauen zu Verdun/ Franciscus le Clerc Doctor/ procurator general.

Maximilian von bergen/ Bischoffen vnd hertzogen zu Cammerich/ Grauen zu Cambresis/ Rogerius Valerius der heiligen geschrifft Doctor/ dhumhert vnd Archidiacon/ Gerhardt de la rue Secretarius/ Conradt Betsdorff/ Johan Sechel/ vnd Andreas Gotwalt alle Doctorn.

Balthasarn erwölten vnd bestettigten Apts des Stiffts Fuld/ Römischer Kayserinnen Ertzcantzlers durch Germanien vnnd Gallien Primatus/ Johan Klauer von Wahra/ vnd Georg Kornman Doctor/ beyde Räthe.

Michaeln Apten zu Herschfeldt/ Magister Berthort Murhart.

Georgen Apten des Stiffts Kempten/ Wolffgang Anthoni Torner Doctor/ Cantzler vnd Rath.

Johans Vlrichen Apten zu Murbach vnd Luderf/

derß/Hanß Wörnher von Raitnow zu Langenstein/ öbrister/vnd Theobald Megerer Licentiat.

Adamen von Schwalbach/Sanct Johans Ordens in deutschland maister/Hanß Georg von Schönborn Johanser ordens / Ritter vnd Commenthur zu Rottenpurg an der Tauber/receptor in obern deutschland/vnd Niclaus Huber Doctor Cantzler.

Jacoben Probsten vnd Ertzpriesters zu Berchterßgaden/Johan Baptista Fickler Doctor/ Fürstlicher Saltzburgischer rath.

Christoffen Grauen zu Manderscheidt/Apt zu Prümb vnd Stabel/Herman Graff zu Manderscheit vnd Blanckenheim / rc. Niclauß Raw Stablischer Potestat/Gottfried Linner Secretari.

## Weltliche Fürsten persönlich.

Georg Hanß Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzog in Bayern/vnd Graue zu Veldentz.

Hanß Wilhelm Hertzog zu Sachssen/Landgraue in Düringen/vnd Marggraue zu Meissen.

Wilhelm Landgraff zu Hessen/Graff zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda.

Georg Landtgraff zu Hessen/Graff zu Catzenelnbogen/Dietz/Ziehenhain vnd Nidda.

Johan Albrecht Hertzog zu Meckelnburg/Fürst zu Wenden/ Graue zu Schwerin/ der landt Rostock vnd Stargart herr.

Carl Marggraue zu Baden vnd Hochperg/ Landtgraue zu Susemperg/ Herr zu Rötelen vnd Badenweiler.

## Weltliche Fürsten pottschafften.

Von wegen Albrechten Pfaltzgraff bey Rhein/ Hertzogen in obern vnd nidern Bayern/ ꝛc. Wilhelm von der Layttern/herr zu Bern vnd Vincentz/pfleger zu Wasserpurg/Wiguleus Hund zu Sultzenmoß Doctor/pfleger zu Dachaw/Jörg Christoff von Rorpach zu Hoffdorff/Ludolff Haluer/vnd Hieronymus Nädler/beyde Doctorn/ alle Räth.

Reichardten Pfaltzgrauen bey Rhein/vnd Hertzogen in Beyern/Johan Knauff Licentiat.

Philips Ludwigen Pfaltzgrauen bey Rhein/Hertzogen

tzogen in Bayern/Grauen zu Veldentz vñ Spanheim/ Christoff Landtschad von Steinach/ vnd Heinrich Schwebel Licentiat.

Johansen Pfaltzgrauen bey Rhein/ Hertzogen in Bayern/Grauen zu Veldentz vnd Spanheim / Christoff Landtschad von Steinach/vñ Heinrich Schwebel Licentiat.

Johansen Marggrauen zu Brandenburg / zu Stettin / Pommern / der Cassuben / Wenden vnd in Schlesien / zu Crossen Hertzogen / Buggrauen zu Nürnberg/vñ Fürsten zu Rugen/Barthel von Mandeßloe zu Biberteich/Adrian Albin Doctor/vnd Sigmund von Schlichting zu Starpell.

Georg Friderichen Marggrauen zu Brandenburg/zu Stettin/Pommern/der Cassuben vnd Wenden/auch in Schleßen/ zu Jägerndorff/ vnd ꝛc. Hertzog/ Burggraue zu Nürnberg / vnd Fürsten zu Rugen/Hanß Christoff von Gieg/Lantrichter/ Doctor/ Conradt von Rechenperg / vnd Caspar Etzell Licentiat.

Juliusen Hertzogen zu Braunschweig vnd Lünenburg/Lucas Tängel Doctor/vnd Heinrich von der Luhe/beyde räthe.

Erichen Herotzgen zu Braunschweig vnd Lü-
nenburg/Moritz Frieß/Drost zu Wittenpurg/Johan
Reich Doctor/ vnd Andreß Crause Hofrichter / alle
Räthe.

Wolffgangen Hertzogen zu Braunschweig vnd
Lünnenburg/M. Matthias Luder Rath.

Wilhelmen des jüngern Hertzogen zu Braun-
schweig vnd Lünenburg/ Friderich von Weyhe Do-
ctor.

Wilhelmen Hertzogen zu Gülch/Cleue vnd Berg/
Graue zu der marck vnd Rauenspurg/ herr zu Rauen-
stein/ec. Heinrich von der Reck/Drost in der Leymerß/
Wilhelm Gülch/Conradt Fürstenberg / Marx zum
Lamb/vnd Marx Ludwig Ziegler/alle vier Doctorn
vnd Räthe.

Ludwigen Hertzogen zu Würtemperg/ vnd zu
Teck/Grauen zu Mümpelgart/Philips von Gemmin-
gen/Erasmus von Venningen/obervogt zu Newen-
purg/Kilian Bertschin Doctor/ vnd Balthasar Eyß-
linger Licentiat.

Ludwigen Landtgrauen zu Hessen / Grauen zu
Catzenelnbogen/Dietz/Ziegenhain vnd Nidda/Johan
Heintzenberger Cantzler / vnd Jacob Lersener Do-
ctorn.

Philipsen Landtgrauen zu Hessen/Grauen zu Ca-
tzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain vnd Nidda/Jobst
Didemar Doctor.

Johan-

Johansen Friderichen Hertzogen zu Stettin/ Pommern/ der Cassuben/ vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/vnd Grauen zu Gutzkow/ Lüttich Borcken auff Labeß/2c. Rath.

Ernst Ludwigen Hertzogen zu Stettin/ Pommern/der Cassuben vnd Wenden/ Fürsten zu Rugen/ vnd Grauen zu Gutzkow/ Dietterich von Schwerin/ zu Spantkow/vñ Christoff Budde zu Netzaw/räthe.

Vlrichen Hertzogen zu Meckelnburg/ Fürsten zu Wenden/Grauen zu Schwerin/ der landen Rostock vnd Stargart herrn/Johan Bouck Doctor/ Rath.

Emanuel Philiberten Hertzogen zu Sophoi/zu Cablaiß/vnd zu August/ Printz zu Piemont/2c. Graue zu Genff/zu Remundt/ vnd zu Niza/ herr zu preß vnd Ast/2c. Balthasar a Rouoyra crucis domini.

Philipsen Marggrauen zu Baden/vnd Grauen zu Spanheim vormündern/ Wilhelm von der Laitern/herr zu Bern vnd Vincentz/ Wiguleus Hundt zu Sultzenmoß/Jörg Christoff von Rorbach zu Hoffdorff/vnd Hieronymus Nadler Doctor.

Frantzen des eltern Hertzogen zu Sachssen/Engern vnd Westphalen/ Hans von Sonderßhaussen/ hoffmaister/Gedeon Egling Doctor/vnd M. Niclaus Harttung.

Adolffen Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig/Hollstain/Stormarn/ vnd der Ditmarschen/Grauen zu Oldenburg vnd Delmenhorst/Adam Tratzinger Cantzler/vnd Frantz Mützeltin Licentiat.

Georg Ludwigen Landtgrauen zu Leuchtenberg vormündern/ Wiguleus Hundt zu Sultzemoß pfleger zu Dachaw / Hieronymus Nadler beyde Doctorn / Conradt von Rechenperg / vnd Caspar Etzell Licentiat.

Joachim Ernsten Fürsten zu Anhalt/Grauen zu Ascanien/herrn zu Zerbst vnd Berneburg/ Sigmund von Schlichting/vnd Friderich Traubott Doctor.

Der vormündschafft Friderichen Grauen zu Würtemperg vnd Mümpelgart/rc. Balthasar Eyßlinger Licentiat.

Heinrichen des heiligen Römischen Reichs Burggrauen zu Meissen/ Grauen zu Harttenstein / herrn zu Plawen vnd Geraw / rc. Johan Godelman Doctor/vnd Thomas Hoffeheim Secretarius.

Jörg Ernsten Grauen vnd herrn zu Hennenberg/ Heinrich von Erffa.

Niclausen

Niclausen von Lothringen/ Hertzogen zu Vauldemont/ Printzen zu Mercoeur/ vnd Marggraff zu Nummeny/ꝛc. Johan Bisantzer von Beffurt Doctor/ vnd Fürstlicher Lothringischer Rath/ꝛc.

## Prelaten persönlich.

Michael Abt in der Minderauw/ genant Weissenaw.

## Prelaten pottschafften.

Von wegen Georgen zu Salmanßweiler / Johansen zu Weingarten/ Andreßen zu Ochssenhaussen/ Erharten zu Elchingen/ Thomassen zu Irsee/ Jörgen zu Roggenpurg/ Jörgen zu Vrsperg/ Martinussen zu Roth / Michaeln zu Minderaw genant Weissenaw/ Benedicten zu Schussenriedt / vnd Christoffen zu Marchthall/ alle Ept berürte Clöster/ Michael Apt zu Minderaw genant Weissenaw / Gall Hager Doctor/ Christoff Creitzer Secretari/ vnd öberamptman zu Weingarten.

Otten von Gunß Deutschordens / Landtcomptur der Ballei Coblentz / Thomas Mayerhofer Doctor/ Deutschmaisterischer Cantzler.

Christoffen

Christoffen Aptz zu Peterßhausen / Gall Hager Doctor.

Albrechten von Wachtentung Apts zu Sanct Cornelien Münster / Gerlach Radetmacher der statt Aach Syndicus / vnd Wernher Schenck / beyde Doctorn.

Herman Apts zu Werden vnd Helmstat / Herman Graue zu Newenar vnd Mörß / herr zu Betpur / rc. Heinrich von der Reck / Drost in der Limerschen / vnd Conradt Fürstenberg Doctor.

Georgen Apts zu Walckenriedt / Peter Bottcher / des Stiffts Halberstadt Cantzler.

Reinharten Apts zu Corvei / Arnoldt von Bucholtz dhumherr zu Meintz vnd Lüttich / Probst zu Bingen / Jobst von Falckenberg / Corveischer Drost zu Blanckenaw / vnd Johan Haisterman genant Krämer Secretari:

Johansen Apts zu Kaysershaim / Christoff Layman Doctor Syndicus.

Heinri-

Heinrichen Abts zu Münster in Sanct Gregorien Thal/Sebold Rölinger Licentiat.

Sigmunden von Hohenstein/Teutsch ordens landt Comptur der Ballei Elsaß vnd Burgund/Johan Ram Doctor.

## Abtissin pottschafften.

Von wegen Annen des Kayserlichen frey weltlichen Stiffts Quedelenburg Aptissinnen/gepornen Gräuinnen zu Stolperg vnd Weringeroda/Heinrich Kelner Doctor.

Irmgarten gepornen Gräuinnen vnd edlen tochter zu Diepholtz/des Keyserlichen frey weltlichen Stiffts Essen Abtissinnen/Conradt Fürstenberg Doctor.

Marien Jacoben Abtissin des gefürsten frey weltlichen Stiffts Buchaw am Federsee/gepornen Freyinnen zu Schwartzenburg/Johan Ram Doctor.

Barbara Abtissin zu Rottmünster/Johan Spretter Doctor.

## Grauen vnd Herrn persönlich.

Carl Graue zu Zollern vnd Sigmaringen/herr zu Haigerloch/Werstein vnd Höchingen/des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer.

Friderich Graff zu Ottingen.

O Georg

Georg Graue zu Erpach / vnnd herr zu Breu-
berg.

Günther/Wilhelm / vnd Albrecht geprüder der
vier Grauen des Reichs / Grauen zu Schwartzen-
berg herrn zu Arnstatt/Sonderßhaussen/ vnd Laut-
tenberg/vor sich vnd jren abwesenden Brüdern/Gra-
ue Hans Günthern zu Schwartzpurg / ꝛc. Johan
Meichßner Doctor.

Anthoni Graue zu Orttenpurg/Römischer Kay-
serlicher Maiestat hoffrath / vor sich vnd von wegen
Joachimen vñ Vlrichen geuettern der ältern Grauen
zu Orttenpurg/ vnd an statt jres jungen vettern vnd
pfleg sohns weilandt Johansen Grauen zu Ortten-
purg nachgelassen sohns Graue Heinrichen.

Ludwig Graue zu Leonstain/vnd herr zu Scharf-
fenegg.

Volrath vnd Carl der älter geprüder / Grauen
vnd herrn zu Manßfeldt.

Anthoni Graue zu Oldenburg vnd Telmenhorst.

Philips Reinhart vnd Georg geprüder Grauen
zu Leiningen/herrn zu Westernburg/vnd Schawen-
burg/des heiligen Römischen Reichs Semper freyen.

Herman Graue zu Newenar vnd Mörß/herr zu
Betpur vnd Rodemach / Ertzhoffmaister des Ertz-
stiffts Cölln.

Adolff Graue zu Newenar vnd Limpurg / herr
zu Alpen.

Ludwig Graue von Sain zu Wittgenstain/herr
zu Hamburg/ꝛc.

Herman

Herman Graue zu Sein/herr zu Hampurg/Münckler/vnd Maintzenperg/ vor seinen vettern vnd bruder/Grauen Sebastian vnd Heinrichen.

Johan Graue zu Schwartzenberg / vnd herr zu hohen Lanßperg/vor sich vnd von wegen seines bruders Graue Paulusen.

Wilhelm Freyherr zu Kriechingen vnd Pittingen/für Weirichen Freyherrn zu Kriechingen vnd Pittingen seinen vettern.

Etzart vnd Johan gebrüder/Grauen zu Ostfrießlandt.

## Von wegen der Wetterawischen Grauen.

Philipsen Grauen zu Solmß / vnd herrn zu Müntzenberg/rc. vor sich selbst vnd als vormundt weilandt Graue Friderich Magnussen seligen von Solms Laupachs nachgelaßner söhne/ Hans Georgens vnd Othonis gebrüder.

Ludwigen Grauen zu Stolberg / Königstein/ Rutschforth vnd Weringenroda / herr zu Epstein/ Müntzenberg vnd Breuberg.

Philipssen Grauen zu Hanaw vnd herrn zu Lichtenberg des ältern/rc.

Johanssen Grauen zu Nassaw vnd zu Sarpruggen herrn zu Lahr/ vor sich selbst / vnd als vormundt weilandt Grauen Balthasars zu Nassaw Ydstein / rc. seligen nachgelassenen sohns/Johan Ludwigs/rc.

Johansen Grauen zu Nassaw/ Catzenelnbogen/ Vianden und Dietz/ herrn zu Beylstein/ vor sich selbst vnd seine beyde gebrüdere Ludwigs vnd Heinrichs auch als vormundt weilandt Grauen Philipsen zu Hanaw/ Müntzenberg/ꝛc. seligen nachgelaßnen Sohns/ Philips Ludwigen.

Ernsten vnd Eberharten gebrüdere Grauen zu Solms vnd Herrn zu Müntzenberg.

Albrechten vnd Philipsen gebrüdern Grauen zu Nassaw vnd Sarpruggen/ꝛc.

Ludwigs Grauen von Sain herrn zu Wittgenstein/ꝛc.

Pilipsen/ Ludwigen/ Georgens/ Wolffgangs/ vnd Heinrichs gebrüdere vnd geuettern Grauen von Ysenburg/ vnd herrn zu Büdingen/ꝛc. Johan Meichßner vnd Heinrich Kelner beyde Doctores.

## Von wegen der Schwäbischen Grauen vnd Herrn/ als:

Georgen Grauen zu Helffenstein vnd Freyherrn zu Gundelfingen für sich selbs/ vnd in namen weilandt Vlrichen Grauens zu Helffensteins/ Freyherrn zu Gundelfingen seligen hinderlaßnen Söhnen.

Friderichen Grauen zu Ottingen.

Philipsen Grauen zu Eberstein.

Vlrichen Grauen zu Montfortt/ vnd Rottenfelß herrn zu Tetnang/ Argen vnd Wasserburg.

Dallwig

Dallwig Grauen zu Sultz/Landgrauen im Gleckhaw/herrn zu Blůemeneck vnd Schellenberg.

Heinrichs vnd Joachim Grauen zů Fürstenberg Heiligenberg/vnd Werdenberg/Landtgrauen in Bare/herrn zu Hausen im Kintzgerthal.

Heinrichs Graffen zu Lüpffen/ Landtgrauen zu Stielingen/vnd Herrn zu Hewen/ für sich selbst vnd an statt weilandt Quirin Gangolffs Freiherrn zu hochen Geroltzeck vnd Sultz seligen hinderlaßnen sohns

Wilhelms Grauen zu Zimbern/ herrn zu Mößkirch/Wild vnd Falckenstein.

Georgen von Frondtsperg/ Freyherrn zu Mindelheim/ herrn zu Sanct Petersberg vnd Störtzingen.

Jacobs des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsässen/ Freyherrn zu Waldburg/ꝛc. für sich vnd an stat seiner brůder.

Friderichen des heiligen Römischen Reichs Erbtruchsässen / Freyherrn zu Waldtpurg/ ꝛc. für sich vnd an statt seiner brůder.

Weilandt Hanß Jacoben Freyherrn zu Königseck vnd Aulendorff/seligen verlaßner Sohne vormundschafft.

Wilhelms Freyherrn zu Graueneckh / herrn zu Marschalch Zimbern.

Ludwigen Freyherrn zu Graueneckh/ herrn zu Eglingen vnd Osterhouen.

Vlrichs Freyherrn zu Grauenec / herrn zu Burberg.

Johan Georgen von vnd zu Paumgarten/ Freyherrn zu Hochen Schwangen vnd Erbbach.

Carl Graff zu hochen Zollern/ Sigmaringen/ vnd Veringen/ herr zu Haygerloch/ Werstein vnd Hechingen/ des heiligen Römischen Reichs Erbcammerer/ ꝛc vnd Johan Ram der rechten Doctor/ Schwäbischen Grauen vnd herrn Rath.

Michael Ludwigs von Freyburg/ inhaber der herrschafft Justingen/ Johan Ram Doctor.

Von wegen Gottfrieden Grauen zu Ottingen/ vnd seiner minderjärigen gebrüdern vormundtschafft Ludwig Gremp von Freudenstein/ der statt Straßpurg Aduocat/ vnd Jacob Moser beyde Doctorn.

Johansen Heinrichen vnd Emichen Grauen zu Leyningen vnd Dachspurg / herrn zu Appermont geuettern / Conradt Accontius Pfeilsticker Licentiat/ Bischofflicher Straßburgischer rath.

Volckmar Wolffen Grauen zu Honstein/ herr zu Lohra vnd Clettenberg / Peter Botticher Rath/ des Stiffts Halberstatt Cantzler.

Johansen Grauen zu Salm / herrn zu Vieuirs/ Vinstingen vnd Brandenburg/ Johan Bisantzer von Beffurt Doctor/ Fürstlicher Lothringischer Rath.

Christoffen dhumbprobsten zu Halberstat/ Ludwigen/ Heinrichen vnd Wolff Ernsten geprüdern vñ vettern / allen Grauen zu Stolberg / Königstein/

Rütschfort/

Rutschfort / vnd Weringeroda / herrn zu Epstain/ Müntzenperg/Aigmond/vnd Breuperg/ rc. Heinrich Kelner Doctor.

Albrechts Jörgen Grauen zu Stolperg/Königstein/Rutschfort vnd Weringeroda/ herr zu Epstain/ Müntzenperg/ Breuperg / vnd Aigmont / Heinrich Kelner Doctor.

Johansen Grauen zu Wied/ herrn zu Runckel vnd Eisenperg/ rc. Conradt von Offenbach Doctor.

Hanß Jörgen/Peter ernsten/Hans Albrechten/ Hans Hoyern / vnd Hanß Ernsten vor sich vnd jhre abwesend vettern Grauen vnd herrn zu Manßfeldt/ Edelherrn zu Heldrungen/ Jacob Streit Licentiat.

Otten vnd Erichen gebrüdern Grauen zur Hoya/Ritperg/vnd Bruchausen/ herrn zu Esentz / Sededorff vnd Witmunde/ Friderich von Weigē Doctor.

Johansen von Dann Grauen zu Falckenstein/zum Oberstein/vnd zu Bruch/Johan Roßbeck Doctor.

Sebastian von Daun Grauen zu Falckenstein/ herrn zu Oberstein vnd zu Bruch / Conrad von Offenbach Doctor.

Annen Gräuinnen zu Bentheim/ Teckelnpurg vnd Steinfurt / Frawen zu Rhede vnd Weuelinhouen Wittibin / als vormünderinnen jres sohns Arnoldts Grauen zu Bentheim vnd Steinfurt/ Bernhart Kühorn Doctor.

Georg Ludwigen vnd Carln geuettern vnd gebrüdern Grauē zu Gleichē/herrn zu Thonna/Blancken

haum

haim vnd Cranchfeldt / auch in tragender vormundtschafft jres vettern vnd mindlinß Graff Gebharten zu Gleichen / Kilian Reinhardt Doctor.

Herman Simon Grauen vnd edelherrn zur Lipp vnd Spiegelberg / auch der vormundschafft Simons Grauen vnd edelherrn zů Lipp / Caspar Fürsteuperg Drost der ämpter Beilstain vñ Waldenperg / Michael Glaser Doctor / vnd Johan Kurtzrock Licentiat / Cöllnische Churfürstliche Räth.

Wilhelm Grauen zu dem Berg / Freyherrn zu Bochsmehr vnd Bilant / herr zu Hedel / Hoimoidt / Haibs / Wisch vnd Spalbeck / Arnoldt Rosenberger Doctor Rath.

Heinrichen des mitlern / vnd Heinrichen des jüngern geprüdern Reussen / herrn zu Blawen / herrn zu Graitz / Cranchfeld vnd Geraw / Johan Berlin Doctor.

Johansen von Hohenfels / herrn zů Reipolts kirchen / Ruxingen vnd Furpach / ꝛc. Philips Wolff von Rosenbach Doctor.

Johan Bernharten von Stauff Freiherrn zů Ernfelß / Georg Hübel richter zu Regenspurg.

Wolff Dietterichen von Mächsselrain / Freyherr zu Waldeg / Wilhelm von der Laitterñ / herr zu Bern vnd Vincentz.

Der

## Der Frey vnd Reichs stätt Gesandten.

### Reinisch Banck.

Von wegen Cölln / Laurentius Weber von Hagen Secretari.

Aach Gerlach Radermacher Doctor Syndicus.

Straßpurg Wolff Sigmundt Wurmbser Stattmeister / Abraham Heldt Ammaister / Ludwig Gremp von Freydenstein Doctor / vnd Theodosius Garbelius Stattschreiber.

Lübeck / Herman von Vecheldt Doctor Sindicus.

Wurmbs / Job von Moß alter Stattmaister vnd Conradt von Offenbach Doctor Aduocatus.

Franckfurt / Carl von Glauburg Bürgermaister / vnd Arnoldt Engelbrecht Doctor Aduocat.

Hagenaw mit sampt den Stätten in die Landtvogtey Hagenaw gehörig / nemlich / Colmar / Schletstatt / Weissenburg / Landaw / Obernehenhaimb / Kay

serßperg/Münster in Sanct Gregorien Thal/ Roß-
haim/vnd Dürckheim/Rochus Botzheim/ Stätmai-
ster zu Hagenaw.

Goßlar/Christoff Trautenbühel Doctor Syn-
dicus.

Dortmundt/Lorentz Wöber von Hagen der statt
Cölln Sacretari.

Wetzflar/Carl Heintzenberger Stadtschreiber.

Fridperg in der Wetteraw/ Adolff Zückwolff
vnd Zacharias Mülner.

Obernehenhaim/Lorentz Waller alter Stattmai-
ster/vnd Andreas Lang Stattschreiber.

## Schwäbische Banck.

Von wegen Regenspurg/Johan Steurer/Hau-
bolt Fledacher beyde des Raths/ Johan Diemmaier
Doctor Aduocat / vnd Magister Niclaus Dintzel
Syndicus.

Außpurg/ Johan Matheus Stambler/ Con-
radt Pius Peuttinger Doctor Aduocat.

Nürnberg/ mit befelch Wintzheim vnd Weissen-
burg am Norggaw/ Georg Volckhamer/ Thoma Le-
felholtz/

selholtz / beyde des geheimen Raths Jacob Fürerer/ Julius vnd Philippus die Geyder von Heroltzberg beyde des jnnern Raths.

Vlm/ Daniel Schad des eltern geheimen Raths/ Albrecht Schad / Anthoni Schleucher / beyde des Raths/ Heintrich Schilbock Licentiat/ vnd Veit Wick Doctor/ beyde der Statt Aduocaten/ mit gewalt vnd befelch nachgeschriebner Stätt/ Nemblich/ Reuttlingen/ Vberlingen/ Gemündt/ Memmingen / Lindaw/ Biberach/ Rauenspurg/ Kempten/ Kauffbeuren/ Jßni/ Leutkirch/ Gingen/ Wangen/ Buchen/ Aalen/ Bopfingen vnd Buchaw am Federsee.

Eßlingen/ Mathes Herwart/ vnd Jogan Krötlen Doctor Syndicus.

Nördlingen/ Peter Seng Bürgermaister/ vnd Sebastian Rötinger Doctor Syndicus.

Rottenburg an der Thauber/ Zacharias Wörnizer/ vnd Güntherus Bock Doctor Syndicus.

Schwäbischen Hall/ Conradt Fuchs Stättmaister/ vnd Alexander Henlein Doctor Syndicus.

Rottweil/ Johan Spretter Doctor Syndicus.

Heilprun / Vlrich Wintter Schultheiß / vnd Steffan Feyrabendt Licentiat Syndicus.

Dünckelspihel / Bernhart Kreß Licentiat Syndicus.

Schweinfurt / Johan Fischer des Rath / vnd Adam Alberti Stattschreiber Syndicus.

Wimpffen / Niclaus Maler / Burgermeister / Hanß Mayer alter Schultheiß / vnd Leonhart Bleymaier Stattschreiber.

Donauwerdt / Mattheus Fünck Burgermaister / vnd Wolff Tischinger Stattschreiber.

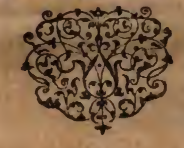
Offenburg / Alexander Fabri Stattschreiber.

Speyer mit befelch der Statt Mülnhausen vnd Weilderstat / Peter Augspurger Bürgermeister / Hamen Petsch alter Bürgermaister / vñ Josephus Feuchter Licentiat Stattschreiber.

Des zu vrkundt / haben wir von Gottes gnaden Daniel Ertzbischoff zu Meintz / vnd Friderich Pfaltzgraue bey Rhein / Hertzog in Bayern / ꝛc. beyde Churfürsten / von vnser vnd vnserer mit Churfürsten wegen / Georg von Kienburg zu Kieneck vnd Newkirchen / dhumbherr zu Saltzburg / vnd Ludolff Halffer Doctor Saltzburgischer vnd Bayerischer gesandten /

von

von der Geystlichen vnd Weltlichen Fürsten wegen/ Michael Abt des Gottshaus Minderaw genant Weissenaw/von wegen der Prelaten/Johan Meichßner Doctor von der Graffen vnd Herrn wegen / vnd wir Burgermeyster vnd Raht der statt Speyer/von vnser vnd der frey vnd Reichs Stätt wegen / vnser Insiegel vnd pitschafften respectiuè angiesen abschiedt thun hencken/geben in vnser Keyser Maximiliani vnd des Heyligen Reichs Statt Speyer / Montags den eylfften tag des monats decembris / nach Christi vnsers lieben Herrn geburte/ im fünffzehenhundert vnd siebentzigsten / vnserer Reich des Römischen im neundten / des Hungerischen im achten/ vnd des Beheymischen inn zwey vnd zwentzigsten jaren.



Maximilianus.

Daniel Archiepiscopus Moguntinensis.

V. Io. Bap.
*Weber. D.*




# Kayserlichen Maiestat / vnnd deß heyligen Reichs reutterbestallung: Item von bestellung des feldes: ernewert reutter recht / vnd dann der Teutschen knecht articuln: sampt verzeychnuß etlicher sondern puncten obuermeldter bestallung vnd articulen anhengig.




Anno M. D. LXXI.







ir Maximilian der ander / von Gottes gnaden erwöhlter Römischer Kayser / zu allen zeitten mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungern / Behaim / Dalmatien / Croatien vnnd Sclauonien / ꝛc. König: Ertzhertzog zu Osterreich / hertzog zu Burgundi vñ Braband / Steyer / Kärndten / Crain vnd Würtemberg: Graue zu Tyrol / ꝛc. Bekennen vnd thun kundt hiemit gegen aller menniglich / Als wir vns auff gegenwürtigem vnserm Reichstag neben den erscheinenden Churfürsten / Fürsten vnd Ständen / vnd der abwesenden gesandten / räthen vnd pottschafften / bey berathschlagung des articuls gemeinen friedens vnter anderm zu bedächtlichen Kayserlichen gemüth gefürt / Wie vor zeitten die Deutsche kriegßleut sich aller manlichen tugent / redlichait / vnd erbarkeit beflissen / gutte kriegs ordnung / recht vnd disciplin gehalten / dardurch sie bey allen nationen gerümbt / vnd aber es nunmehr dahin komen / daß die alte Deutsche freyheit in kriegs zügen zuuiel mißpraucht / die vnschüldige armen leuth allenthalben beschwert / beleidigt / alle erpare disciplin vnnd ordnung des reutter vñ kriegs rechten / in vergeß oder auch veracht geraten wil / Daß wir demnach zu erhaltung besser kriegs Regiments vnd pflantzung der alten Deutschē zucht / erbar vñ redlichkeit in kriegs leufften / vns mit Churfürsten / Fürsten / gemainen Ständen / vnd abgesandten / vnd sie hinwider mit vns / einer gemeinen reutter bestallung / vnd articuls brieff / wie die selbigen

selbigen neben vnserm auff diesem Reichstag auffgerichten Kayserlichen/ vnd des hailigen Reichs abschiedt/ins Reich publicirt vnd in truck geben werden soll/verglichen/ Setzen/ ordnen vnd wöllen/daß nun hinfüro denselbigen in zutragenden kriegsfällen nachgangen/ alle vnd jede kriegsleuth/ sie seyen obristen/ rittmeister/haupt befelchs/ oder gemeine kriegßleut/ biß auff den vndersten/ sich darnach verhalten/ vnd darüber gehandtfest werden sollen/wie solche verordnung vnd gemeine vergleichung hernach folgendt vnderschiedlich mitpringt.

## Vnsere vnd des hailigen Reichs reutter bestallung.

### I.

¶ Erstlich sollen die reutter mit wolgeübten knechten/vnd rüstungen/ nemlich woldeckenden schürtzen/ ermelen/ruck/kreps/ handt vnd hauptharnisch/deren jeder zum wenigsten mit zweien gerechten faust vnnd feurschlagenden püchssen gefast vñ versehen seyn/auff vnser vnd des Reichs erfordern vnd auffmanen/an bestimpten musterplatz/ welcher jhnen jederzeit benendt werden soll/ gegen erlegung eines halben monats soldes/auff das antrit gelt/zum fürderlichsten zu der musterung erscheinen/auch vom tag der musterung anzureitten/vns vnd dem heiligen Reich damit drey monat lang/die nechsten nach einander/ vnd volgends so lang wir vnd das hailig Reich jrer bedürffen würden getreulich/redlich vnd auffrecht zu dienen schüldig sein.

### II.

¶ Item vor dem antrit soll jnen auff jedes pferd das nacht-

nachtgelt N. kreutzer/vnd auff ein wagen N. kreutzer passirt werden/Doch soll ein jeder sein antrit bey seinen pflichten der muster Commissarien anzuzeigen / vnd jedes tags vier meilen zureitten schuldig sein/ aber den fünfften tag mögen sie still ligen.

III.

¶ Damit sollen sie auff den musterplatz reitten/ vnd der musterung alda erwarten: Im fall aber die musterung etliche tag verschoben würdt/sollen dieselbige tag auff das pferdt N. kreutzer neben dem wagen gelt weitter passirt vnd bezalt werden.

IIII.

¶ Vnd damit sich die reutter dessen desto weniger zu beschweren/so soll durch eines jeden orts/da solcher anzug hintreffen würdt/ordentliche obrigkeit ein leidliche tax/ nemblich N. kreutzer / vor roß vnd man vber nacht / vnd von wagen rossen N. kreutzer zunemen den wirtten geordnet / vnd daneben mit ernst die reutter darüber nit zu vbersetzen verpotten / oder sollen sie derhalben gestrafft werden/ Des sollen sich hingegen die reutter mit zimblicher tractation auch begnügen vnd sättigen lassen.

V.

¶ Item in den anzügen sollen der öbrist vnd die Rittmeister schüldig sein/die reutter alßpald in rotten außzuthailen/vnd bey jeder rott den rittmeistern oder

sonsten

sonsten ein gewisse person zuzuordnen / vnd an allen enden vnd orten / da sie durchziehen vnd gefürt werden/des Rottmeisters oder der zugeordneten person rechten namen angeben vnd verzeichnen lassen/Damit auff den fall/da etwo durch die reutter den vnderthanen vergwaltigung vnd schad zugefügt würdt/ vnd dargegen klag vorfile/man wissen möcht/wen man darumb anzusprechen vnd anzulangen hab/auch nach gestalt der verwürckung an dessen leib oder gut / gepürlicher weiß sich erholen kundt / vnd sonsten die Rittmeister wissen mögen/ wem sie derwegen an seiner bestallung etwas eynzuhalten haben.

## VI.

¶ Item es soll den reuttern nach beschehner musterung auff die handt ein gantzer monat soldts / alß nemlich N. gülden auff jedes raysigs in der musterung gut gemacht pferdt/zu besoldung gebē werden/sampt dem wagen gelt/troß vnd rottmeister gülden vnd andern vorthail gelt/so diese bestallung vermag.

## VII.

¶ Item es soll der monat paldt mit der musterung anfahen/ auch dreissig tag vor ein monat zurechnen passirt werden / Vnd wenn wir oder das hailig Reich hernacher vber kurtz oder lang jrer weitter nit bedürffen/sondern sie vrlauben würden/so sol der abritt wie der anritt mit jnen abgerechnet/ vnd bezalt/ aber weitter auff die ämpter oder ander vorthail gelt nichts geben werden.

V III.

¶ Item es sol nach verscheinung der bestimpten ersten musterung/darauff sich jeder mit seinen reuttern zuerscheinen gefaßt machen soll/den nachkommenden reuttern keine nachmusterung gestattet/noch wir oder das hailig Reich des anritts geldts oder anderer anforderung halben/an sie gehalten seyn/Es hett sich dañ etwo einer auß ehehafften wissentlichen vrsachen auffhalten oder saumen lassen: Da auch einer von den geworbnen Reuttern mehr dann seine bestimpte anzal/oder jme zugelassen were/pringen würdt/vnd dieselbigen zugleich andern vnderhalten haben wolt/Sollen wir oder das hailig Reich derwegen mit nichten verpunden seyn/darnach sich ein jeder zurichten wisse.

IX.

¶ Item da wir oder das heilig Reich dieser reutter nach gehaltener musterung/innerhalb oder vor außgang dreyer monaten/nicht weitter bedürfften/vnd sie beurlauben würden/nemblich im ersten oder andern monat/nach verscheinung viel oder weniger tage/so sollen jnen nicht desto weniger die drey monat vorvoln bezalt/aber doch der abzug oder abtritt darin gerechnet werden: Im fall sie aber im dritten monat beurlaubt/es sey frü oder spat/so sol jhnen der abzug zu sampt den volligen drey monaten bezahlt werden.

X.

¶ Item wo einer oder mehr sein anzal an gutten wagenpferdten in der musterung nicht hett/ so sol jme souiel an dem wagen geldt durch die Commissarien abgezogen werden/ Wo auch einem eins oder mehr wagenpferdt erlegen/oder abgingen/so soll er dieselbigen alßpaldt wider zuerstatten/ vnd zu erfüllen schuldig seyn/Welche aber von den feinden erschossen/oder vm̃kommen wurden/ dieselbigen sollen denselbigen monat vor gut passiert/vnd hernach ohn weittern fäl erstattet werden.

XI.

¶ Item da sich zutrüge/daß man der reutterwagen zu des kriegs wesen vnuermeintlichen notturfft bedörffen würdt / vnd die reutter deren zur selbigen zeit one jren sondern grossen schaden entrathen kündten/so sollen sie dieselbigen folgen zulassen / vnd damit zudienen schüldig sein.

XII.

¶ Item es soll keiner ainig gemustert vnd gut gethan raissig pferd/oder troß klepper in wagen spannen/anders dann in nothfellen / vñ mit vorwissen vnd erlaubnuß seines Rittmeisters/welche jme doch on erhäbliche vrsachen nicht soll geben werden.

XXIII.

¶ Item ein jeder Rittmeister soll vnter seiner fanen

fanen vngefehrlich drey hundert pferd haben/ auff gefallen vnd messigung der Commissarien vnd öbristen.

XIIII.

¶ Item dem Rittmeister soll auff jedes gerüstes pferdt/ so in der musterung passirt würdt/ monatlich ein gülden rittmeister geldt gut gemacht werden.

XV.

¶ Item es sollen auch allwege aber fünfftzig pfert ein rittmeister/ vnd auff jeden Rittmeister fünff vnd zwentzig gülden/ mehr alle wegen auff zwölff pferdt ein troß klepper/ vnnd darauff sechs gülden/ auff ein Leutenant dreissig zwen güldē/ auff ein Fenderich vier vnd zwentzig gülden/ auff zwen trometer jeden vbersoldt zwölff gülden/ Item auff ein Schreiber/ auff ein feldscherer/ auff ein furirer/ jeden vbersold zwölff gülden/ auff ein fewrschloßmächer zwölff gülden/ auff ein sattler sechs gülden/ auff ein hueffschmidt zwölff gülden vpersold/ auff zwen trabanten jedem acht gülden/ so ferr sie in der musterung vorhanden/ dergleichen auff ein Caplan oder predicanten/ wo fern der zugegen/ zwentzig vier gülden/ passirt vnd bezalt werden.

XVI.

¶ Item dieweil der Rottmeister gülden den Rottmeistern darumb zalt vnd geben würdt/ daß sie

schüldig sollen seyn/ die geraisigen neben andern befelchsleutten in gutter ordnung vnd regiment zuhalten/vnd sich aber etwo biß dahero zugetragen/daß die Rottmeistern denselbigen vor sich behalten/ vnd hernacher die Rottmeister da man eintziger weiß auff züge vnd wacht die reutter verschicken sollen/mit keinem sondern rottmeister/darauff sie beschaiden weren/versehen gewesen seyn/auß welchen aller hant vnordnung vnd vngehorsamb mehrmahln eruolgt/ So soll demnach jeder Rottmeister schuldig seyn / den Rottmeister gülden ordenlich vnder seiner fanen außzutheilen/ vnd allewegen vber fünfftzig pferdt ein Rottmeister zuordnen / vnd dauon zu vnderhalten/auch namhafft zumachen / damit sie denselbigen / wo es von nöthen/ vnd so offt rotten weiß von fanē auffzüge oder wacht verschickt werden / jr auff sehens zu haben wissen.

## XVII.

¶ Es sollen auch die obristen vnd Rittmeistern schüldig sein/was sie weiters auff jr befelchs leut vnd gemeine reutter entpfangen/namhafft zumachen/auch getreulich vnd auffrichtig vnder sie außzutheylen / da auch einer das vbertretten würdt/ soll er darumb zureden gestalt vnd gestrafft werden.

## XVIII.

¶ Item es sol auch jeder Rottmeister mit sein zu geordneten fünfftzig pferdten/ ordentlich nach einander im muster register verzeichnet vnd geschriben werden/vnd jhe einer dem andern mit denselbigen in der musterung durchreitten.

XIX.

¶ Item es sollen auch solche Rottmeister auff den zugen vnd füterungen/vnd sonsten/wo es von nöthen/ sonder auffsehens auff jre vndergeben reutter haben/damit man die vbelthäter desto besser erkündigen/ vnd zu gepürlichen straffen anhalten möge.

XX.

¶ Dieweil auch die langen reihen im gantzen kriegs wesen auß vilen vrsachen beschwerlich vñ nachtheilig seyn/so sollen keinem Rittmeister vber zwölff pferd/vnd keinem vom adel vber sechs oder acht pferd/ vnd keinem Grauen oder herzn vber zehen oder zwölff pferdt passirt vnd gut gethan werden/Es were dan/ daß etwo ein statlicher vermöglicher Graff/herz oder vom Adel mit einer mehrern anzal gantz wol staffirt/ vnd außgerüst/ in der musterung erschiene/demselbigen mögen die muster Commissarien etliche pferdt wol weitter passiren lassen.

XXI.

¶ Item es sollen auch die obristen vnd Rittmeister nicht gestatten/daß sich jrer viel in einer reihen zusammen schlagen/vnd vnder eines namen in der musterung durchreitten/sondern es sol jeder mit seinen tauff vnd zunamen / vnd seinen pferden / ordentlich in dem muster register verzeichnet sein/vnd durchreitten.

## XXII.

¶ Item es soll auch vnder diesen reuttern einem jeden herren oder vom adel / so fünff oder sechs pferdt hat / nicht mehr dann ein bub / der aber nur vier oder drey pferdt hat / kein jung passirt werden / Da auch einer schon mehr dann sechs pferdt hat / soll jhme dannocht nicht mehr dann ein jung / welcher aber völlig zwölff hat / zwen jungen passirt werden.

## XXIII.

¶ Item ein jeder herr oder juncker / so sechs pferd oder darüber hat / soll darunder einen knecht mit einem langen rohr gestaffirt haben / der zu roß damit vmbgehn / vnd sich vor dem feindt gebrauchen kundt / dieweil sich befindt / das sölche lange rohr dem Kriegswesen vnnd den reuttern selbst / in viel wegen vorm feindt zu gutten kommen.

## XXIIII.

¶ Item es sollen der öbrist vnd die Rittmeistern vermög dieser jrer bestallung schuldig seyn / keine pferd zuwerben / oder ins register / vnd in die musterung zupringen / da der juncker oder herr nit selbst persönlich im feldt gegenwürtig ist / noch die pferdt vnder keinem frembden namen / vnd dem sie nit aigentlich zugehörn / durchreitten lassen.

Item

XXV.

¶ Item dieweil es auch jetzo aufkompt/daß etliche herrn oder junckern jre pferd vnder die fanē schreiben lassen / vnd doch mit jhrer person oder einem oder zweyen kleppern/die sie vorgeben vbrig zuhaben/frey/ vnd niemandt vnderworffen sein wöllen/darauß allerley vngleichait/ vngehorsamb/ vnd vnordnung im kriegs wesen/ vnd vor dem feindt erfolgt/dieweil solche leuth niemandt gehör geben / vnd allein wie es sie gelüst thun vnd reitten wöllen / Demnach sollen die Rittmeister keine herren vñ vom adel vnder jren reuttern gestatten/ die nicht gleich andern in das register geschrieben/ vnd mit pflichten vnd gehorsam verpunden seyen.

XXVI.

¶ Item es sollen die Rittmeister soviel jmmer möglich jre reutter auß denen vom adel/ vnd nicht von einspennigen knechten bewerben/ Es sollen auch denselbigen in der musterung keine lange reihen/sondern allein etlichen alten verdienten vnd bekandten knechten / auff besondere befürderung vnd anhalten des Rittmeisters etliche wenig pferdt/ nach ermessen des Commissarien, gut gemacht werden.

XXVII.

¶ Item es soll jeder herr vnd juncker von hauß auß/seine knecht dermassen beklaiden/ damit jr leib vor kelt vnd vngewitter beschützt / vnd die büchsen wol bedeckt sein mögen.

Item

XXVIII.

¶ Item es soll auch ein jeder herr vnd juncker seine knecht auff die völlige zeit / vnd so lang wir oder das hailig Reich sie gepranchen würdt / zubestellen schuldig sein. Es soll auch kein knecht oder diener von seinem herrn oder junckern / so lang diese jre bestallung weret / zustellen vnd vrlaub zu fordern macht haben / es gehe sein jarziel auß oder an / wañ es wölle / sondern es soll schuldig sein bey jme zupleiben / vnd jhme zu dienen / vnd jhnen mit der besoldung nicht zusteigern / so lang er pleibt vnd dienet / vnd welcher darüber seinen herren vnnd junckern wider dessen willen verlassen würdt / vnd auß dem feld / oder vom hauffen on erlaub nuß / vnd paßport ziehen würdt / der soll da er betretten würdt / an leib vnd leben gestrafft / oder da er entlaufft / offentlich zum schelmen gemacht / vnd von menniglichen an allen orten vnd enden darfür gehalten / vnd nicht gelitten werden.

XXIX.

¶ Item es soll kein knecht seinen herrn oder junckern muthwilliglich trutzen / noch sich jm widersetzig machen / viel weniger ein büchsen oder wehr vber jnen rucken / bey leibs straff.

XXX.

¶ Item es soll keiner dem andern sein gesindt auffreden oder abspannen / da auch ein knecht von seinem herren oder junckern mit vnwillen oder etlicher

miß-

mißhandlung halben kommen oder beurlaubt würdt/ so soll kein ander herr oder juncker/ der in diesem zug ist/denselbigen annemen/ es sey dan dessen sein voriger herr wol zu frieden.

XXXI.

¶ Hergegen aber sollen die herren vnd junckern sich auch aller gepür vnd beschaidenhait gegen jhren knechten verhalten: Da aber ein herr oder juncker seine diener vbel vnd vnpillich halten würdt/klag vnd spaltung derhalben zwischen jnen fürfiel/ so soll der Rittmeister oder oberst pillich eynsehens haben/ vnnd da durch dieselbigen der klage nit mag abgeholffen werden/ so soll er es an den feldt marschalck gelangen/ der soll verhör darin vornemen/ vnd jederzeit was recht vnd pillich verordnen.

XXXII.

¶ Item der obrist oder Rittmeister soll nicht macht haben/ein oder mehr reutter zu beurlaubē/oder abziehen zu lassen/on des feldt obristen vorwissen vnd willigen/ viel weniger new ankommende reutter anzunemen/vnd vnder die fanen zustellen.

XXXIII.

¶ Item da einer oder mehr auß solchen raißigen

erkrancken oder sonsten auß befelch des obristen in ehrlichen sachen vorm feindt gefangen würden/ der oder dieselbigen sollen monatlich/ so lang man im feldt liget/ wie die gesundten gehalten/ doch sollen jhre der krancken vnd gefangnen pferdt vnd rüstungen jederzeit in der musterung durch gefürt werden.

XXXIIII.

¶ Da aber einem oder mehr vnder diesen reuttern knecht oder pferd von den feinden geschossen oder erlegt würden/ oder sonsten auß wissentlichen vnfal abgiengen/ so soll er sich in einem monat oder zum lengsten in zweien/ nach erkandtnuß des kriegs Commissarien, mit andern knechten oder rossen gefaßt machen/ oder es soll jnen die besoldung darauff nicht mehr passirt oder bezalt werden.

XXXV.

¶ Item es soll auch keiner bey den pflichten/ damit er vns vnd dem heiligen Reich/ vermög dieser bestallung zugethan ist / vnd bey seinen ehren in der musterung oder sonsten kein knecht/ pferdt/ harnisch oder andere rüstungen / bey andern entlehenen/ vnd durch die musterung pringen/ noch einer dem andern leihen/ sondern ein jeder soll vor sich selbst völlig vnd nothtürfftiglich versehen vnnd gerüst seyn / auch auff züge vnd wachten sich aller derselben wehren vnd rüstungen/ wie er damit in die musterung erschienen/

zugeprau-

zugebrauchen / vnd die zufüren schüldig sein: Vnd da einer oder mehr sich hierüber vergessen würdt / die sollen jhre besoldung verwirckt haben / vnd darumb gestrafft werden.

XXXVI.

¶ Es soll auch keiner ausser des Rittmeisters zwölff / vnd fenderichs sechs pferdt / wacht frey seyn.

XXXVII.

¶ Es sollen auch die öbristen vnd die Rittmeistern fleissig acht haben / in den zügen vnd ordnungen / mit ernst daran seyn / daß die reutter der muster registern nach / jre pferd vnd rüstungen / bey der fanen völlig haben vnd füren.

XXXVIII.

¶ Item so offt in den zügen vnd ordnungen der feldt vnd muster Commissari zu den öbristen vnd Ritmeistern komen / vnd begeren würdt / die fanen auff ein ort rücken zulassen / vñ zu besichtigen / so sollen sie solchs zu thun / vnd die fanen besonder ziehen / vnd abzelen zu lassen schüldig sein / Wann dann bey einem oder andern ein namhaffter vnd verdächtiger mangel an der zal befunden würdt / sollen die reutter darumb ernstlich zu

red gestelt/erkündigung vnd nachfrag gehalten wer=den/wie es damit geschaffen/ vnd woher der abgang erfolgt/auch fürter nothtürfftig eynsehen derhalben haben/vnd alweg darob sein/ daß kein sonder betrug gepraucht werd/vnd daß vns vnd dem heiligen Reich an der bezalten anzal/so wenig/als jmmer möglich/ab=gehe/ Darumb sollen auch die obristen vnd Rittmei=ster bey allen musterungen gegenwürtig seyn/ vnd in allem den verordneten muster Commissarien, zuuer=richtung jres befelchs/ vnd daß vns vnd dem heiligen Reich trewlich vnd auffrichtig gedienet werdt/ alle mögliche hülff/fürderung vnd beystandt thun.

## XXXIX.

¶ Item der obrist/ auch seine vnderhabend Ritt=meister/befelchshaber vnd reuter/sollen jr auffsehen/erstlich auff vns/vnsern obristen leutenant vnd feldt=marschalck/ vnd dan auff jre vorgesetzten obristen ha=ben/ vnd jhnen in allen vorfallenden sachen getrew/gehorsamb vnd gewertig sein/ vnd sich im feldt oder besatzungen auff wachten/ füterungen vnd verglai=tungen/wie es die nothturfft erfordert/ vnd wir vnd vnser obrist leutenant jhnen dessen befelch thun wer=den/ bey tag vnd bey nacht gehorsamb vnd willig mit gantzen oder halben fanen vnd rotten sambtlich vnd sonderlich gepräuchen lassen/ ohn jr erlaubnuß weder mit fanen/ rotten noch sonsten/ auß der ordnung vnd dem läger nicht reitten/ noch die wägen fahren lassen/ noch sich on befelch mit dem feindt einzulassen/sondern ein jeder soll pleiben/ wohien er von dem feldtobristen oder seinem obristen vñ Rittmeister bescheyden würd/

vnd

vnd sich diſſfals in alle wege aller gehorſamb/ wie es ehrlichen/ redlichen ritters vnd kriegsleutten zuthun gepürt/ vnd sie jrem kriegsherren vnd feldtobriſten/ auch jrem obriſten von rechter pillichkeit wegen zulaiſten ſchüldig/auch deſſen mit dieſer beſtallung verpunden ſeyn verhalten.

XL.

¶ Item gedachter obriſter/ ſeine Rittmeiſter/ befelchshaber vnd reutter/ ſollen bey jren ritterlichen adelichen ehren vnd pflichten/ damit ſie vns vnd dem hailigen Reich in krafft dieſer beſtallung verpflicht ſeyn/ daß alt löblich Deutſch reutter oder ritterrecht vnder jhnen/ in höchſtem ernſt vnd fleiß anzurichten/ zuhandthaben/vortzuſetzen/ſich demſelbigen als jhrer ordentlichen iuſticien zu vnderwerffen/ vnd zu gehorſamen/auch alle vnd jede verwürckung oder mißhandlung/vermög dieſer beſtallung/ vnd der Kayſerlichen rechten/vnd wol herkom̃en kriegs gepreuch/ für dem ſelbigen rechtfertigen vnd ſtraffen laſſen.

XLI.

¶ Wir als Römiſcher Kayſer/wöllen auch hiemit von Römiſcher Kayſerlichen macht/ hochait vnd ampts wegen/auß rath vnd gutachten Chur vnd Fürſten auch gemeiner Stände/vnd der abweſenden räth vñ pottſchafften ſolch alt herkom̃en des löblichen ritter vnd reutter rechtes wider eyngeſetzt/ angericht vnd

 gehandt-

gehandthabt haben: Ordnen vnd bestettigen auch dasselbig hiemit wissentlich/ vnd wöllen/ daß alle das jenig/ so in vnd auch ausser Reichs in frembden potentaten diensten/ ordentlicher recht messiger weiß/ vermög der auffgerichten ordnung/ so in des Reichs abschied begrieffen/ vor demselbigen vnd durch dasselbig gehandlet/ gesprochen vnd geurtheilt würdt/ nicht allein bey vns als Römischen Kayser an vnserm Kayserlichen hoff/ in vnsern feldt zügen vnd besatzungen/ sondern auch im gantzen Römischen Reich/ vnd in allen vnsern erblanden vor rechtmässig/ kräfftig/ vnd bestendig gehalten/ vnwidersprechlich gehandhabt vnd volnzogen werdnn soll.

XLII.

¶ Item was in werenden feldtzügen allenthalben vor dem reutter rechten geurthailet vnd gehandlet würdt/ dasselbig soll alles in das kriegs Protocoll auffgeschrieben/ vñ verzeichnet/ zu endt des zugs zwo vnderschiedlich copeyen dauon gemacht/ mit des feldmarschalcks/ oder da keiner vorhanden/ mit des öbristen siegel versiegelt/ eine vns/ die andern in vnsers lieben Neuen vnd Churfürsten zu Meintz cantzley/ vberschickt werden/ damit man aller ergangnen vrtheil vnd handlungen im Reich wissens haben/ vnd darob halten möge/ auch ein jeder künfftiglich sich desselbigen zugeprauchen/ vnd zu erholen hab.

XLIII.

¶ Vnd dieweil ein zeit hero vnter dem deutschen kriegs-

kriegßvolck viel vngehorsamb/vnordnung/wilts vnd freywilligs leben vnd wesen/wider der löblichen alten deutschen prauch vnd herkommen/die vor allen andern nationen in manheit/ frombkeit/vnd kriegßzucht den preiß gehabt/ eyngerissen ist/ Damit nun solchen vnrath ferner begegnet/ vnd gesteuret / mehr Gottes forcht/Christlicher wandel/gut ordnung/iusticien vnd gehorsamb / darauff alle menschliche wolfart stehet/ widerprach vñ gepflantzt werdt/ So sollen sich demnach die reutter erstlich vor allen Gottlosen leichtfertigen bösen leben / sonderlich vor Gottes lästerungen/ verachtung seins hailigen worts / vor beschwerung/ auch vergwaltigung des armen mans hüeten/vnd keine vnzüchtige weiber mit sich füren / oder im läger haben/doch da andere vnuerdächtige weiber/so man zu abwartung krancker personen / zum waschen vnd andern vnstraffparlichen dingen on schandt vnd vnzucht praucht/vorhanden wären/ die sollen gedüldt vnd zugelassen werden/doch mit vorwissen der befelchsleut.

## XLIIII.

¶ Es sollen auch die öbristen/ Rittmeister vnd befelchhaber/sich bey jren höchsten ehren vnd pflichten zubefleissen schüldig seyn/daß sie in solchem jren vndergebnen reuttern kein böß exempel geben/ sich vor sich selbst alles Christlichen vnd güten wandels befleissen/ ob der gerechtigkeit/dergleichen dem armen man halten/auch jre reutter dahin weisen vnd anhalten.

Item

XLV.

¶ Item es sollen sich auch die herrn vnd junckern sampt jren knechten befleissen / alle sontag / vnd so offt zum Gottesdienst / oder zur predig vmbgeplasen wirt / daß wort Gottes / auch den Gottesdienst fleissig zuhören / demselbigen abzuwarten / Welcher mitler weil in gelächern / in tabernen / oder andern ärgerlichen leichtfertigen örtern betretten würdt / der soll darumb gestrafft werden: Nemblich ists ein knecht / mit den eysen in gefengnuß / oder nach gelegenheit seiner verwürckung / ists aber ein herr oder Juncker / so soll jhnen sein Rittmeister oder öbrister darumb vorfordern / vnd mit ernstlichen worten straffen / da aber kein besserung bey jhme erfolgt / so soll er von dem feldtmarschalck beklagt / zuletst auch mit dem reutter rechten betrawet werden / daß er / im fall er jhe in offendtlichen ärgerlichen vnd Gottlosen wandel verharren würdt / darumb mit gemeiner erkandtnuß des rechten / andern zu einem exempel / gestrafft / vnd vom hauffen geschafft werden soll.

XLVI.

¶ Weitters ist vermög dieser bestallung außtrücklich verpotten / daß vnter werenden Gottsdienst vnd predig kein wein / bier / oder dergleichen durch die mercatanten außgezepft vnd verkaufft werdt.

XLVII.

¶ Gleicher gestalt sol man gegen den offentlichen Gotts-

Gottslestern verfaren/ die jenige so vorsetzlich Gotts namen lästern vnd schenden/ an jren ehren/ leib vnd leben straffen.

XLVIII.

¶ Item dieweil es leyder dahin kommen/ daß vnter den Deutschen/ sonderlich im krieg/ das lästerlich viehisch volsauffen/ schier die maiste vbung ist/ darauß der gantzen nation viel verklainerung/ onehr/ nachtheil vnd spott entstehet/ Sonderlich im krieg auch desto weniger sieg vnd glückliche verrichtung erfolgt/ so soll hiemit den obristen/ Rittmeistern befelchshabern/ gleichsfals herren/ junckren vnd mit reuttern in krafft dieser jrer bestallung/ zum ernstlichen eyngepunden sein/ sich der steten jmmerwerenden vollerey zumässigen/ sunderlich aber solchs jren knechten vnd dienern auch nicht zugestatten.

XLIX.

¶ Item wo vnter beuelchsleuthen einer oder mehr erkündigt würdt/ welcher der jmmer werender viehischen lästerlichen vollerey dermassen ergeben were/ daß er seinem befelch/ vnd des kriegsherren dienst/ nicht notthürfftiglichen abwartte/ dem oder denselbigen sollen seyn oder jhre befelch durch den feldtmarschalck vnd seinen obristen genommen/ entzogen/ vnnd andern würdigern/ so mehr nüchtern/ zugestelt vnd geben werden/ Solchem soll sich auch keiner/ wer der

sey/zuwider setzen/noch jme jemandt beyzufallen/oder jnen zuuerthedingen macht haben/in krafft dieser bestallung/auch vermög eines jeden pflicht.

L.

¶ Item es soll auch durch den feldtmarschalck/ obristen/ vnd das reutter recht / in allen mißhandlungen / so voller weiß durch herren / junckeren / knecht/ groß oder klain hanß geschehen vnd straffpar seyn/die trunckenhait zu kainer entschüldigung/oder milterung der straff / angezogen oder angesehen / sondern viel mehr solche verprechung desto schärpffer/ schwerer/ auch geduppelt/ gerechtfertigt vnd gestrafft werden.

LI.

¶ Item welcher vollerey halben feindts not versaumet oder verschlaffet/ der soll darumb an seinem lenen gestrafft werden.

LII.

¶ Item alle auch jede raisige sampt andern knechten / so den reuttern dienen / welche also viehisch truncken / vnnd der gestaldt voll / daß sie jhr selbst vnd jhrer vernunfft nicht mächtig seyn / antroffen würden/ die sollen stracks gefänglich angenommen/

nommen/in die eysen geschlagen/ vnd ohn der obristen oder Rittmeisters vorwissen/ nicht außgelassen werden: Zu dem sollen sie auch macht haben/dieselbige jrer erkandtniß nach zustraffen/ vnd die jenige so sich widersetzen/vor das ordentlich reutter recht zu stellen.

## LIII.

¶ Item wo einer oder mehr sich mit werhaffter handt gegen dem feldt obristen oder feldtmarschalck einlassen/oder sich sonsten seinē obristen/Rittmeistern/ wachtmeistern / vnd andern befelchshabern/sunderlich wen sie jnen ampts oder regiments halben etwas befohlen/ widersetzen würden / die sollen darumb an leib/ehr vnd gut/ nach erkandtnuß des reutter rechten gestrafft werden.

## LIIII.

¶ Item welcher sich mit verächtlichen schmehelichen worten gegen seiner obrigkeit setzen würdt/ der soll vor das reutter recht gestelt / darumb nach zutragender handlung gestrafft werden.

## LV.

¶ Item welcher wider den feldtobristen / vnd

andere sein vorgestelte obrigkeiten/ein meutterey würt machen/ der soll darumb vor das recht gestelt / an leib vnd leben gestrafft werden.

LVI.

¶ Item sie sollen sich der iusticien vnd feldt ordnung/ in dem vmblasen/ oder außruffen gepotten oder verpotten in den lägern gemäß/ vnd gehorsamblich verhalten/ vnd demselbigen zugeleben schüldig seyn/ bey jren pflichten.

LVII.

¶ Item es soll kainer an die iusticien als prouosen/ Rumormaistern/ wagenpurgmaister / vnd andere derselben diener/ auch zugehörigen/ wie die namen haben/ handt anlegen/ oder jhnen mit gewalt oder vnbeschaidenhait widerstreben/ noch sie an jhren befelchen verhindern/ sondern viel mehr / da sie jemandt vergewaltigen wolt/ schützen vnd schirmen helffen/ alles bey straff leibs vnd lebens.

LVIII.

¶ Item es soll kainer dem feldtmarschalck/ seinem obristen/ oder ahn deren statt dem prouosen keinen diener / den sie von regiments wegen begeren/ vorhalten/

vorhalten / noch sein gesindt vnpillicher weiß wider recht versprechen / noch verthädigen / sondern in alleweg gut regiment helffen halten.

LIX.

¶ Es sollen auch die Rittmeistern vnd gemaine reutter / bey jren pflichten schuldig seyn / gutte züg vnd ordnung zu halten / sich des streichens vor den fanen gentzlich zu eusseren / Sonderlich sol sich kein raisiger in dem troß vnd vnter den wägen finden lassen / noch für den fanen ausser dem läger rucken / vnd vorhin ziehen / in betrachtung das einem jeden ehrliebenden nicht allein vor seine person / sondern auch mit seinen knechten gepürt / an keinem andern ort sich finden zulassen / dann bey vnd vnter seiner fanen / dahin er verordnet / vnd soll kainer weder vor seine selbst person verreiten / noch seinen knechten solchs zuthun gestatten / es geschehe dan mit vorwissen seines obristen vnd Rittmeisters / sonsten in kainerley weiß / alles bey schwerer straff / so bey des feldtmarschalcks vnd obristen / oder des reutter rechten erkandtnuß stehen soll.

LX.

¶ Item es soll auch sonsten kainer auß dem läger oder von der fanen / mit einem oder mehr pferden / on vnser erlaubnuß / vnsers obristen leutenants / oder dessen nachgesetzten obristen vnd befelchsleuthen

verreitten/ oder auff der fütterung vber nacht auß pleiben/ wer es vbertritt/ der soll nach deß feldtmarschalcks/auch obristen vnd jtzermelten reutter rechtens erkandtnuß/gestrafft werden.

## LXI.

¶ Item da auch einer auß dem feldt mit seiner person oder reuttern/ sonder erlaubnuß oder bewilligung abziehen würdt / vber den soll durch den feldtmarschalck ein reutter recht gehalten/ vber jnen als einen vnredlichen/ feldtflüchtigen gesprochen vnd geurthailt werden/ dergleichen soll sein pferdt/harnisch/ vnd was er bey sich im feldt hat/gar preyß seyn.

## LXII.

¶ Item welcher zu den feinden hinüber fallen würdt/der sol durch den feldmarschalck vnd das reutter recht/ zu einem schelmen vnd vnehrlichen man gemacht/ offendtlich dauor außgeruffen vnd geplasen werden.

## LXIII.

¶ Item da einer im feldt von seiner fanen fliehen/oder sunsten haimblich oder offentlich flucht machen würdt/ der soll ahn ehr/ leib vnd leben gestrafft werden/Da auch andern/ die solches sehen/derhalben

auff

auff vnuerwandten fuß in denselbigen schüssen oder stechen/ die sollen daran nicht gefräuelt/ sondern noch grossen danck darzu verdienet haben.

## LXIIII.

¶ Item es soll keiner on erlaubnuß des feldtobristen/ keinen trommeter zu den feinden schicken/ noch von jnen annemen/ oder in andere weg etwas mit jnen handlen/ sprach halten/ noch brieff vberschicken/ wen auch brieff oder pottschafft jme von feinden zu kämen/ sol er solches alßpald seinem Rittmeister oder obristen anzaigen/ die brieff vnd pottschafft nicht hinderhalten/ sondern dieselbigen alßpaldt durch jr mittel/ vneröffnet/ vnerforscht an den feldtobristen gelangen lassen/ bey seinen ehren/ pflichten/ auch erkandtnuß vnd straff des reutter rechtens.

## LXV.

¶ Item es soll niemandt von den feinden/ oder jren zugehörigen/ es sey weibs oder mans person/ jung oder alt/ durch die wacht/ es sey auß oder in das läger gelassen werden/ sondern wer derselben innen würdt/ soll sie auffzufangen/ für sein obristen vnd den feldtobristen zustellen verpunden seyn.

## LVI.

¶ Weitters soll keiner auffzüge/ wachten/ oder vnter

vnter fliegender fanen in der ordnung oder bey besetz-
ter wacht/ kein gewerte handt gegen dem andern ge-
prauchen/noch mit jme palgen oder schlagen / welcher
das thut der soll alßpaldt von den beuelchsleuthen/ so
zugegen seyn/in des feldmarschalcks handt verstrickt/
oder gefänglich eyngezogen / vor recht gestelt/an sei-
nem leib vnd leben/ nach erkandnuß gestrafft werden.

LXVII.

¶ Item es soll auch keiner dem andern/es sey im
läger oder darauß/mit keiner büchsen oder mörtlichen
wehr/vber rucken angreiffen/schiessen/noch einer den
andern zu roß herauß fordern/vnd sonsten kainer dem
andern muthwillig gewalt thun/ bey straff/ auch er-
kandtnuß des reutter rechtens.

LXVIII.

¶ Item es sol kainer den andern in seinem gezelt
oder losament/bey tag oder nacht/muthwilliger weiß
vberfallen/ vergwaltigen/ bey höchster straff vnd er-
kandtnuß des reutter rechtens.

LXIX.

¶ Item es soll auch kainer kain pflug berauben/
noch müllen/backoffen vnd was zu gemeiner notturfft
dienst-

dienstlich ist/es sey freunden oder feinden zustendig/on erlaubnuß beschedigen oder zerprechē/noch kein wein/ Korn oder meel muthwilliger weiß auß lauffen lassen/ verderben oder zuschaden pringen/ bey leibs straff.

LXX.

¶ Item es soll kainer alte erlebte leuth/ priester/ prediger/oder weibs bilder/die auff keiner wehr gefun den/deßgleichen keine vnmündige kinder/zu todt schla- gen/bey straff leibs vnd lebens.

LXXI.

¶ Item es soll keiner wider den andern/oder ein nation oder kriegsuolck wider das ander/es sey zu roß oder fuß / was nation es wöll / sich rotten/ auffruhr oder zulauff machen/ nach seiner nation schreien/bey verlust leibs vnd lebens.

LXXII.

¶ Es sol auch keiner bey besetzter wacht kein büch- sen loß schiessen/noch geschrey/ gesang/vnd andere vn- ruhe machen/wer das vbertritt/der soll darumb nach erkandtnuß gestrafft werden.

## LXXIII.

¶ Item es ſol kainer alte vneinigkeit oder feintſchafft im feldt oder beſatzung/ ſo lang der zug weret/ eyffern/noch mit thatlichen vornemē rächnen / ſonder dieſelbige ſachen einſtellen / oder durch den feldtmarſchalck vnd ſeine befelchsleuth vergleichen laſſen/ oder ſich ordenlichs rechten geprauchen/ welcher darüber thet der ſoll darumb gerechtfertiget vnnd geſtrafft werden.

## LXXIIII.

¶ Item da einer oder mehr mit dem andern vnainig würden/vnd mit der that aneinander wüchſſen/ ſo ſol ein jeder/der ſolchen vnwillen ſucht/oder erfaret/ vnd da bey iſt/fried nemen/vnd darauff die zertragne partheyen denſelbigen frieden ſtarck vnuerwidert zuhalten ſchüldig ſeyn/ſo lang die feldtbeſtallung weret.

## LXXV

¶ Item es ſoll auch keiner ſeine ordenliche wacht verſaumen/noch ſich derſelbigen verwaigern/oder vor gepürlichen zeit/vnd ehe man ſie abfüret/dauon abziehen/ſondern an dem ort/dahien er verordnet / vnuerrückt pleiben/welcher das vbertritt / der ſoll vor dem feldtmarſchalck / ſein obriſten vnd Rittmeiſtern vorgeſtelt / da er ſich deſſen nicht gnugſam verantworten kan/ſo ſol darumb vor dem reutter rechten erkandnuß gehen/vnd er ſeine beſoldung verlieren / oder on paßport vom hauffen geſchafft/ oder ſunſten nach geſtaldt der ſachen geſtrafft werden.

LXXVI.

¶ Es soll auch ein jeder mit seinem harnisch vnd andern gepürenden wehren/ darauff er gemustert ist/ auff die wacht ziehen/ vnd soll weder auff tag noch nacht wacht/ von seinem pferdt on sunder ehehafft nicht abstehen/ Welcher anders betretten/ der ist dem feldtmarschalck das pferdt vnd harnisch verfallen/ dauon dem wachtmeister der halb thail gepürt/ vnd soll noch weitter nach erkantnuß gestrafft werden.

LXXVII.

¶ Item es soll keiner auff der bestelten wacht oder scharwacht on noth lermen machen/ sundern seine schar oder schiltwacht mit höchstem fleiß versehen/ damit den kriegsherren vnd dem kriegsvolck/ kain nachtheil darauß entstehe/ Da aber einer daran etwas versaumm-te/ soll er vor dem feldtmarschalck vnd reutter rechten darumb antwort zu geben schüldig sein.

LXXVIII.

¶ Welcher dann auff der wacht truncken vnd voll begrieffen wirdt/ also das er sein wacht nit noth-türfftiglich versehen/ oder die recht losung nicht von sich geben kan/ der soll nach erkandtnuß des feldtmar-schalcks vnd obristen/ oder des reutter rechtens ge-strafft werden.

LXXIX.

¶ Item es soll auch kainer fremde verdächtige vnd argwonige person beherbergen/ noch bey sich auffhalten / sondern dieselbige bey seiner pflicht dem obristen oder seinem Rittmeister anzumelden schüldig sein.

LXXX.

¶ Item da jemandt wäre/ der vorthall an den feinden/ vnd nachtheil an den freunden sehe/ oder einen gutten rath zugeben wüste / wie dem feindt abzuprechen / oder sich vor schaden zuuerhütten sey/ derselbig soll solches in stiller gehaimb dem feldtobristen oder feldtmarschalck/ oder seinem obristen anzuzaigen schüldig seyn/ auch jhme darumb grosser danck gesagt werden.

LXXXI.

¶ Weitter soll kainer brandtschatzen/ kain läger anstecken / oder anstecken lassen/ noch brennen/ es geschehe dann auf des feldtobristen befelch.

LXXXI.

¶ Item da ein feldtschlacht erfolgt/ oder man in andere weg mit dem feindt zuthun gewinne/ So soll ein jeder an dem ort/ vnd an der statt/ da er hin verordnet

net ist/pleiben/vñ von dannen on befelch seiner obrig-
keit nicht verrucken / noch weichen/ bey seinen ehren/
vnd ob andere kriegsleuth mitlerzeit an einem andern
ort wider die feindt siegten/ so soll ein jeder/der durch
diesen weg gehorsamb gelaistet/vnd das jenig thut/so
jme befolen ist/eben so gut sein/vnd gehalten werden/
als der durch einen andern weg/auch in gehorsamb die
that volnpringen helffe/damit also der gehorsamb/als
die rechte grundtfest aller gueter regiment/ in ein weg
so wol / als in den andern erhalten/ vnd dargegen der
vngehorsamb verhüt werde.

## LXXXIII.

¶ Item da Gott gnad gebe/daß den feinden ob-
sieget würdt/so soll nichts desto weniger kainer on er-
laubnuß sich ausser seiner ordnung von seiner fanen
auffs peutten vnd nacheilen begeben / sondern dabey
pleiben/ vnd sich seiner obrigkeit befelchs verhalten/
bey seinen ehren vnd pflichten/damit nicht auß vnord-
nung vnd vngehorsamb der feindt sich wider wenden/
vnd der gantzer hauffen schad vnd nachthail darumb
nemen möcht.

## LXXXIIII.

¶ Item es sol kainer dem andern sein gefangnen
vnd gewonne peut mit gewalt oder sonsten mit nich-
ten entfrembden/ sondern sollen die jrrung vnd vnai-
nigkeit/so sich derhalbē zutragē möchten/durch jre obri-
ste vnd Rittmeister/oder vor dem feldmarschalck vnd

ordentlichen reutter rechten erledigen vnd entschaiden lassen.

LXXXV.

¶ Item es soll kainer die marcatanten jnner oder ausserhalb dem läger plundern/ gewalt anlegen/ oder auff dem prouiandt platz gewalt treiben/ in die prouiandt plätzen fallen / noch etwas mit gewalt nemen/ welcher es thut/ der soll gefänglich eyngezogen/ vnnd durch den feldtmarschalck oder das reutter recht ahn leib vnd gut nach der verwürckung gestrafft werden.

LXXXVI.

¶ Item es soll keiner vors läger rucken/ vorkauff der prouiandt zuthun/ sondern soll alle prouiandt zu feilen freyen kauff ins läger pringen lassen.

LXXXVII.

¶ Item wo viehe oder andere prouiandt den feinden abgewunnen würdt/ der oder dieselbigen sollen das viehe on erlaubnuß des feldtmarschalcks / vnd jres obristen nicht auß dem läger füren/sondern in dem läger vmb ein zimblichen pfennig verkauffen/ vnd da des kauffs oder des wehrts halben jrrungen fürfielen/

Soll

Soll der feldtmarschalck darin zusprechen/ vnd sie zu entschaiden haben.

## LXXXVIII.

¶ Item wo einer oder mehr vnder obgedachten reuttern in läger oder sonsten im dienst etwas höret oder verneme/ daß vns/ dem hailigen Reich oder dem kriegswesen/ vnd vnser oder des hailigen Reichs land oder leuthen zu nachtheil oder verhinderung gereichen möcht/ oder sonsten argwönige leuth sehe oder wüste der sol solchs von stundt an sein Rittmeister oder obristen/ oder wenn die sach also wichtig wäre/ an den feldobristen gelangē lassen: Wo aber einer oder mehr solchs nicht thetten/ der oder dieselbigen/ so man dessen in erfarung kommet/ soll wie der hauptsächer an leib vnd gut gestrafft werden/ on alle gnad.

## LXXXIX.

¶ Ob dann wir der Römisch Kayser/ oder vnser feldtobrister leutenant/ ein oder mehr personen/ stätt/ flecken/ märckt/ dörffer/ häuser vnd andere güter mit glait/ paßporten/ salua guardia, freihaiten/ oder andern begnadigungen versehen vnd versichern würden/ so sollen diese bestelte reutter oder jemand von jrentwegen dawider nit handlen oder thun/ in kainerley weiß/ sondern sie dabey pleiben zulassen/ bey jren pflichten schuldig seyn.

Item

XC.

¶ Item sie sollen auch alle vnd jede vnser vnd des Reichs vnderthanen/ vnd verwandten / wer die seyn/niemandt außgenommen / im an vnd abzug/ vnd sonsten in durchzügen vnd lägerung nicht beschweren/ schätzen/plündern/vnd in kainerley weg beschädigen/ sondern jederman gepürliche bezalung thun/ Da entgegen sollen sie von den wirtten/ vber die gepür nicht geschetzt werden/ da sie aber gegen dem feindt zu feldt ligen / als dann mögen sie zimbliche futerung holen/ vnd gebrauchen.

XCI.

¶ Item da nicht allweg das gelt oder zahlung/ so ordentlich vorhanden/vnd sie auff den wirtten oder dem armen man leben vnd zeren musten / So sollen sie sich doch nicht desto weniger aller gepür vnd pilligkait zuuerhalten / jhrer souiel möglich zuuerschonen/ vnd vmb das jenig/so jnen die wirt oder arme leuth hergeben/erbare gute rechenschafft zuhalten/zettel oder bekantnuß von sich zugeben/ vnd jhnen solchs hernacher an jrer besoldung abziehen zulassen/schüldig seyn.

XCII.

¶ Hergegen sollen auch die armen leuth/ vmb jre schäden/ vermög der beschehenen abraittung vnd abzugs/

zugs/durch vnser vnd des heiligen Reichs kriegs pfen nig oder zálmaister/ ordenlich bezalt werden.

## XCIII.

¶ Item da man in der feindt landt/vnd auff des Reichs boden würdt ligen/ so soll keiner hinauß reit ten/vnd die armen plündern/schätzen/ vergwaltigen/ noch seinen dienern solches zuthun gestatten/sondern er soll mit fleiß ob jnen halten/sie selbst besuchen/damit sie nichts vngepürlichs ins láger pringen/ sondern daß sie sich mit der prouiandt vnd füterung der tax/maß/ vnd ordnung gemáß halten/ die jhnen jederzeit durch den feldtobristen vnd feldtmarschalck soll vorgeschrie ben werden/bey eines jeden pflichten/Da auch der we gen klag káme/so sollen die Rittmeistern den armen leu then an gelt erstattung thun/vnd solches den jenigen/ so es gethan/an jrer besoldung abzihen: Es sollē auch die herren vnd junckeren/ da jhre knecht nach befin dung jrer schuldt vnd verprechung zu der widerstat tung anzuhalten schuldig seyn/ vnd sollen daneben die thätter noch für recht gestelt/ vnd als die rauber ge strafft werden.

## XCIIII.

¶ Weñ sich auch begebe/ daß mit hülff des Allmech tigen der feindt/feldtobrist oder feldhauptleut/durch die reutter gefangen würden/sollen dieselbigen perso nen zu vns oder vnserm obristen/ oder des jenigen

 hánden

handen/der des befelch haben würd/gegen stattlicher vnd pillicher verehrung gestelt werden.

XCV.

¶ Wo aber ausser dergleichen feldtobristen vnd feldthauptleuthen andere personen gefangen würden/ da mag ein jeder / der dieselbigen niderwirfft vnd bekommet schätzen / vnnd kriegsgeprauch nach/ damit handlen: Doch sollen alle vnd jede gefangnen dem feldobristen angezaigt/ on sein vorwissen nicht ledig gelassen werden.

XCVI.

¶ Da auch stätt/schlösser/flecken/landt vnd leuth erovert würden / sollen dieselbigen/sampt dem darzu gehörigen geschütz/ munition, vnd dem vorrath von prouiandt/in alle wege / vns vnd dem hailigen Reich zustehen/folgen vnd pleiben: Zu dem sollen dieselbigen eroberten / gehuldigte auffgenommen stätt / schlösser flecken/ landt vnd leuth / nach dem sie auffgenommen seyn/weitters nicht beschädigt / noch geprandtschatzt werden/ aber alle andere haab/ so nach kriegsprauch preiß ist/soll jnen pleiben.

XCVI.

¶ Item dieweil allerley nationen zu roß vnnd fuß zusammen kommen / derhalben vmb souiel auß gerin-

geringen vrsachen sich vnwillen vnd vnainigkeit zu-tragen möcht/ Soll dessen zuuerhütten kain nation die ander ainigerlay sachen halben/ mit worten/ wercken/ vnd geperden/ schmehen stumpffiren/ noch sich mit der selbigen in ainige disputation eynlassen / Sondern wo ainige nation gegen der andern beschwert / spruch vnd forderung zuhaben vermaint / soll dasselbig bey jhrer obrigkeit vnd gepreuchlichen kriegsrecht befordert vnd außgepracht werden.

## XCVIII.

¶ Im fall aber einer oder mehr vnter obgemeld-ten raisingen/ wider die bestallung/ oder sunsten in an-dere wege wider kriegsrecht vnd prauch/ vnd sein ehr vnd pflicht handlen würdt/ derselbig soll durch mittel des feltmarschalcks/ seines obristen vnd Rittmaisters/ oder nach erkandtnuß/ prauch vnd herkommen des reutter rechtens/ auch nach gelegenhait seiner verwür-ckung am leib/ ehr vnd gut/ gestrafft werden.

## XCIX.

¶ Item im fall/ daß bey diesen reuttern kain or-denlicher feltmarschalck vorhanden/ oder etwo abwe-send were/ vnd durch jnen kain ordentlich reutter recht gehalten werden möcht/ vnd aber malefitz vnd andere straffpare sachen vorfielen/ die kain auffschub leiden wolten/ So soll der obrist vor sich selbst das vnrecht straffen/ die Rittmeister/ leutenant/ fenderich/ auch wo

vonnötẽ/ etliche rottmaistern zu sich fordern/ mit jrem zuthun vnd erkantnuß/ vermög dieser bestallung vnd des reutter rechtens/ nicht desto weniger mit ernstlicher straff/ gegen den mißhandlern verfaren.

C

¶ Item es sollen auch bey allen deutschen reutter regimenten/ sie haben wenig oder viel fanen/ da schon kein ordenlicher feldtmarschalck vorhanden/ in den kriegs vnd feldtzügen/ auch besatzungen/ nicht desto weniger prouosen gehalten/ vnd das vbel vermög dieser bestallung gestrafft werden/ dessen sich die reutter mit nichten zuuerwaigern haben sollen.

CI.

¶ Item wo einer oder mehr von einem rittmaister anrittgelt neme/ zu der musterung oder dem hauffen nicht erschiene/ sondern vor oder nach der musterung/ ehe das feld regiment bestellt/ wider abrit/ oder sich in eines andern herrn dienst begebe/ derselbig solle gepürlicher weiß für das reutter recht citirt werden/ auch dahin zuerscheinen/ vnd sich zu purgieren schüldig seyn: Im fall er aber vngehorsamb außplieb/ so sol alßdann nach beschehener klag vnd vnterweisung vber jnen/ alß wann er zugegen/ gesprochen vnd geurthailt werden.

CII.

¶ Da auch in diesem zug oder andern feldtzügen ausserhalb des Reichs/bey frembden potentaten sich jrrungen oder ehrensachen/ so sich in kriegs diensten im feldt zugetragen/ zwischen deutschen erhielten/die einer gegen dem andern vor dem reutter rechten auf- tragen wolt/vnd der kläger käme/daß recht wider sein gegenpart/die alda bey dem hauffen/in der bestallung betretten/anrufft/so sol jhme rechts gestattet/der be- klagt ordenlich citirt werden/ vnd antwort zugeben schüldig seyn: Hergegen soll sich der ankläger dem feld- marschalck vnd feldtobersten so lang mit pflichten vn- derwerffen/gepürendt caution vñ versicherung thun/ vnd alles was sich hierinnen aignet vnd gebürt/ biß er seine sachen zu recht außgefürt/ erstatten.

CIII.

¶ In dem allen sollen sich obgemelte oberster ritt maister vnd raisigen halten/ wie frommen redlichen ritters/vnd andern ehrlichen kriegsleuthen zustehet/ vnd gebürt/bey eines jeden trauwen vnd glauben.

CIIII.

¶ Vnd soll auch obgemeldter obrister bey seinen vndergebnen rittmeistern vnd reuttern selbst aigener person seyn vnd pleiben/ one des feldtobersten vor- wissen an sein stat kein verwalter oder leutenant stellē wie er dann das alles als ein ritterliche person/ seinen

ehren nach/zuthun/ zuhalten/ vnd zuantwortten wissen würdt.

CV.

¶ Weitters sollen gedachte raysigen monatlich oder wann mans begert/sich mustern zulassen schüldig seyn/vnd jhnen jre bezalung darauff volgen/ vnd geraicht werden: Da sich aber zutrüge/ daß sich das gelt verzüge / vnd nicht gleich zu außgang des monats alwegen vorhanden wäre / so sollen sie gedult tragen/ nicht desto weniger jre züge vnd wacht versehen auch kein zug abschlagen/ wie dann redlichen kriegsleuthen gebürt.

CVI.

¶ Es soll auch diese bestallung vnd articul zur zeit der ersten musterung / offendtlich den gemeinen Reuttern in freyen feldt / vnder fliegenden fanen fürgelesen/ darauff durch sie gemehret werden/wie von alters gepreuchig.

CVII.

¶ So offt man auch hernach mustert/soll alwegen die bestallung den reuttern im ring wider vorgelesen

lesen werden/ damit sich meniglich derselben desto pesser zuerinnern/vnd darnach zurichten hab.

## CVIII.

¶ Gleicher gestalt alle reutter/ so sich künfftiglich bey disem werendē zug/zu dem hauffen begeben/dienst vnd besoldung nemen würden/ sollen gleich so wol zu haltung obgemeldter bestallung vnd articul verpunden seyn/als wañ sie zu anfaug darauff bestelt wären/ vnd gemehret hetten.

## CIX.

¶ Es sollen sich auch die rittmaister in jhrer bewerbung wol versehen/daß sich kein leichtfertige/vbelthetige vnd verleumbdte person/ vnder jre reutter ein mische / damit desto weniger vngehorsamb / vnordnung/ vnd meutterey bey dem hauffen erstehen/ die ehrlichen vnd redlichen desto rüwiger pleiben/vñ jrem kriegs dienst abwartten mögen/Da auch soliche vnder den fanen hernacher solten in erfarung gepracht werden/so sollen sie jhrer mißhandlung halben / wo oder wann die beschehen/wo ferr die wider recht vnd malefitz ist/vor dem reutter rechten fürgestelt/nach gelegen hait jhrer verwürckung vom hauffen geschafft/ oder sonsten gestrafft werden.

## CX

¶ Da auch sonsten in dieser bestallung einer betretten

tretten würdt/ darein offentlicher Gottes vnd seines worts verächter/lesterer/ ein berüchtigter junckfrawen vnd frauwenschender/ der einen vnredtlich ermördet/von seinem herrn auß dem feldt geflohen/oder sonsten einer andern vnerbarlichen vnd vnadenlichen thaten vberwisen wäre/ der soll vor dem reutter rechten darumb fürgestelt/ vnd gestrafft werden.

## C XI.

¶ Item da in solichen articuln auch diß mal etwas vergessen/ oder außgelassen wäre/ daß reutter kriegsleuthen zuhalten zu stünd/vnd gepreuchlich wäre/ sollen die reutter eben so wol darzu gehalten/ vnd verpunden seyn/ vnd die vbertretter nach erkandtnuß darumb gestrafft werden/als wann es außtrücklich in dieser bestallung vermäldt wäre.

## Von bestellung des veldts vnd des reutter rechten.

## I.

¶ Erstlich sollen alle obersten/Rittmaister/befelchshaber/ herren/ junckherrn vnd mitreutter auff die außfürliche bestallung/darin die articul des reutter rechtens/ vnd kriegs regiments ordenlich begriessen/ deren wir/der Römischer Kayser/Churfürsten/Fürsten/

sten / vnd gemaine Stendt / des hailigen Reichs vns jetzo entschlossen vnd verglichen haben / bestelt vnnd angenommen werden.

II.

¶ Wann man dann zusammen kommet / solle vnser als des Römischen Raysers / vnd des Reichs feldtoberster die reutter alle zusammen lassen fordern / oder da je ein grosse anzal vorhanden / in etliche hauffen thailen lassen / alß dann selbst persönlich sampt dem feldtmarschalck vnd den hohen ämptern zu jhnen in ring reitten / vnd jhme durch ein herolden ein ploß schwerdt lassen vorfüren / Vnd volgents im ring nach beschehenen auffplasen / den reuttern offentlich fürhalten / vnd erstlich sich bedancken / daß sie sich vns vnnd dem hailigen Reich zum besten bestellen lassen / vnnd anhero begeben hetten.

III.

¶ Dieweil nun gehorsamb vnd gut regiment ein werck wäre / das Gott gefiel / darauß alles glück vñ wolfart eruolgt / dasselbig bey vnsern vorfaren den löblichen deutschen jederzeit in grosser achtung vnd handthabung gewäsen wäre / demnach wölle sie der feldtoberst an vnser vnd des Reichs stat / auch für sich selbst ermanet haben / daß sie ordnung / gehorsamb / gericht vnd recht vnder jhnen erhalten / sich Christlicher

cher lieb/erbarkait/adelicher sitten oder Gottseligkeit/ vnd redlichait befleissen/das gegenspiel/ nemblich alle haidnische vnadeliche thaten/ wie Christlichen vnd rittermessigen leuthen gepürt/fliehen wolten.

IIII.

¶ Vnd damit nun ein jeder solichem desto pesser nachzukommen wüste/ so solt jhnen hiemit vnser vnd des Reichs bestallung/darin die articul des alten löbli chen reutter rechtens/vnd krigs regiments begriffen/ daß wir vnd das Reich wider ernewert vnd beste-tigt/dem löblichen deutschen namen zuehren vnd wol-fahrt ins werck gericht haben wolte/ vorgelesen wer-den/darauff sie volgendts altem prauch nach/ mehren solten.

V.

¶ On zweiffel sie würden als die ehrlichen deut-schen/ vnd rittermessige leut jnen soliches wolgefallen lassen/sich darob erfreuwen / vnd mit dem werck sich demselbigen gemeß verhalten.

Demnach sollen jhnen die articul der bestallung vorgelesen werden.

Wann

VI.

¶ Wann nun soliches beschehen/ soll abermahls durch den feldtobersten an sie ein ermanung beschehen/ daß sie als auffrichtigē Fürsten/ Grauen/ herren/ vom adel/ vnd gemeine reutter/ jung vnd alt/ hoch vnd nidern standts sich darnach richten/ demselbigen/ so jnen vorgelesen worden/ treulich vnd gehorsamblich nachkommen/ vnd bey jhren kriegsherren/ vns dem Römischen Kayser/ vnd dem Reich/ vnserm obersten leutenant/ dessen vorgesetzten ämptern vnd befelchsleuthen/ im feldt vnd besatzung/ zu tag vnd zu nacht/ nach aller möglichait/ leib/ leben/ gut/ vnd blut (wie jre löbliche vorfaren gethan) zusetzen vnd halten/ dauon/ dieweil dieser zug vnd bestallung weret/ es schaidt sie dann der pitter todt/ oder andere erhebliche ehrliche ehafft/ nicht weichen/ sondern in allem sich als ehrliebende auffrichtige deutschen/ vnd rittermessige leuth/ erzaigen/ dem rechten erbar vnd pillichait beystehen/ vnd das gantz kriegs wesen mit embsiger anruffung Gott dem Allmechtigen befehlen/ auch sich selbst vor straff/ schandt vnd schaden/ der vbertrettung hütten sollen/ vnd wöllen: Endtlich soll der feldtoberst auch an sie begeren/ daß sie dem alten herkommen nach/ jhre mehr darüber machen/ die händt alle samptlich auff heben/ vnd geloben wöllen/ dem allem so in der bestallung begrieffen/ treulich vnd festiglich nachzukommen.

VII.

¶ Nach beschehener verlesung der bestallung

vnd articul/auch nach erfolgter mehrung soll der feldoberster das feld bestellen/ vnd den reuttern die personen der hohen ämpter anzaigen.

VIII.

¶ Erstlich dem feldtmarschalck/ vnd alßpalt das schwerdt von dem herolden nemen / jme vberantworten/darauff die handthabung der iusticien/gleichs vnd rechtens/ den frommen vnd gehorsamen zu schutz/den bösen vñ vngehorsamen zu straff beyder gelübt/die er jetzo in gemeiner mehrung offentlich gelaistet hat/jme ernstlich befehlen.

IX.

¶ Darnach soll der feldtoberster die personen der andern hohen ämpter auch namhafft machen/jnen befehlen soliche jre ämpter bey jetztgethaner jrer mehrung treulich vnd fleissig zuuerrichten/daneben soll er auch den reuttern allen in gemein eynpinden / daß sie solchen hohen ämptern allen vnd einem jeden in sonderheit/ in dem das sein ampt mitpringt/ gepürlichen gehorsam laisten sollen.

X

¶ Darauff thut ein jeder von den hohen ämptern sein

sein dancksagung/vnd erpeut sich gegen dem feldtober- sten/ vnd den reuttern hinwider aller gehorsamb vnd gepür.

XI.

¶ Wann nun söliches alles beschehen/ so plest man wider auff/vnd ziehet auß dem ring.

## Wie das reutterrecht zubestellen vnd zubesetzen.

I.

¶ Erstlich soll der feldtmarschalck ein ehrlichen/ verstendigen/ erfahrnen kriegßman vom adel zu sei- nem leutenant verordnen/ demselbigen neben andern/ auch das auffsehen auff die iusticien vnd das reutter recht befehlen/auch jhme ein geschickte wolgeübte per- son zu einem schreiber des reutter rechtens zugeben/ derselbig sol zu zeit des ersten reutter rechtens offent- lich mit nottürfftiger aidtspflicht verpunden werden.

## Wie das reutter recht gehalten werden soll.

I.

¶ Wannman dann ein reutter recht halten wil/ so soll dasselbig zum ersten auß des feldtmarschalcks befelch/durch trommeter im läger auffgeplasen / oder nach gelegenheit sonsten den partheyen ordenlich verkündigt werden.

II.

¶ Volgendts soll der feldtmarschalck als dem die iusticia vnd das schwerdt befohlen / drey Rittmaister / drey leutenandt / drey fenderich/vnd drey rottmaister / auch ein reutter obersten darzu nemen/das recht damit besetzen / auch wo er es für noth vnd gut ansicht / dieselbigen den abendt zuuor für sich fordern/ vnd sich der notturfft mit jnen bereden.

III.

¶ Da aber der reutter hauffen starck im veldt ist/ also daß mans an leuthen wol gehaben mag / oder da malefitz vnd andere wichtige ehren sachen fürfallen/ so solle das recht gedoppelt / nemblich mit vier vnnd

zwaintzig

zwaintzig personen besetzt/ vnd desto mehr rottmaistern von den fanen auch gezogen werden.

IIII.

¶ Solche jetztgemeldte personen sollen sich in oder vor des feldtmarschalcks losament versamblen/ vnd wann derselbig zu der stell/ da das recht gehalten soll werden gehen wil/ so soll er jhme durch einen heroldt oder ein ander person ein ploß schneident schwert vortragen/ auch (dem rechten mehr ansehens vnd entsetzung zumachen) mit einer trommeten vorher plasen lassen/ dem sollen alßdann die obgedachten zugeordneten personen (wo es peinlich gericht ist) auch mit jhren schwerdten auff den achsseln/ daran die spitzen vbersich gekert/ par vnd par ordenlich nachfolgen/ Wa es aber nicht malefitzisch ist/ sollen sie die schwerdter an der seitten behalten.

V

¶ Vnd soll in allen rechts sachen/ sonderlich die peinlich vnd ehrrurig seyn/ vnd die das kriegs regiment betreffen/ der feldtmarschalck persönlich gegenwertig seyn/ Das recht mit höchstem ernst vñ ansehen handthaben: Wañ aber etwo bürgerliche parthey sachen vorhanden/ die nicht gar wichtig/ vnd er mit andern geschäfften beladen wäre/ so mag er seinen leutenant das recht halten lassen.

Wann

VI.

¶ Wann man nun an die stell/da das recht gehalten soll werden/kommen/der feldtmarschalck vnd die andern beysamen/ so soll er sein schwerdt für sich auff den tisch legen/vnd die richter/wann es in einem peinlichen gericht ist/ jre schwerdter mit der spitzen vndersich gegen der erden keren.

VII.

¶ Item es soll der bestallungsbrieff/ auch auff den tisch gelegt werden.

VIII.

¶ Hernacher soll der feldtmarschalck den erforderten/vnd zum recht verordenten/erstlich fürhalten/ vnd aufferlegen/ daß sie weder vmb gelt/gut/ gifft/ gab/neidt/haß/freundtschafft oder feindtschafft/sondern allein nach laut klag vnd antwort/ vermög der bestallung/ vnd des Kayserlichen rechten/erkennen/ sprechen/ vnd vrthailen/ als sie wöllen/daß Gott am jüngsten gericht vber jre seelen spreche vnd vrthaile/ Darauff sol auch ein jeder söliches dem feldmarschalck mit handtgebenden trewen zusagen/ vnd geloben.

Ferner

IX.

¶ Ferner sol der feldtmarschalck die gewönliche vmbfrag thun / ob das gericht mit tauglichen / ehrlichen leuthen bestelt: Item ob es zu rechter zeit sey / vnd sonsten keine hinderung vorhanden / ein Kayserlich reutter recht zuhalten.

X.

¶ Hernacher soll er das recht verbannen / Erstlich von wegen Gottes des Almechtigen / alß den vrsprung aller gerechtigkeit / dann von vnsern des Römischen Kaysers vnd des Reichs wegen / alß der höchsten obrigkeit / vnd vnsers feldtobersten / daß niemandt im rechten / ausser erlaubnuß / vnd seinem vorsprecher / wöll reden / daß keiner vom rechten abtret / auch der vmbstandt sie nicht vberstehe.

XI.

¶ Nach dem sol er fragen / ob den partheyen auch ordentlich vorgepotten worden / vnd sie darauff erfordert.

XII.

¶ Item in peinlichen sachen / vnd die das kriegs

 regiment

regiment betreffen / soll der prouoß / vnd da die sachen so wichtig / auff des feldtmarschalcks gutachten / etwo auch neben jhme sein leutenant / In bürgerlichen aber / wañ es gut vnd geldt zwischen den partheyen betrifft / der kläger vñ antwortter vertretten / eine person vom rechten volgendts ein oder zwen räthe / auß den zugeordneten bitten / vnd durch dieselbigen sein nothturfft vortragen / vnd handlen lassen.

## XIII.

¶ In peinlichen sachen ist der reutter bestallung einuerleibt articul / vñ vnser Kayserlich malefitzrecht / daß recht richtscheidt / darnach die vrtheil gericht sollen werden.

## XIIII.

¶ Es sollen auch zur zeit der vmbfrag die reutter bey jren pflichten erjnnert werden / daß eines jeden votum, biß in eines jeden gruben gehaimb vnd verschwigen gehalten werdt.

## XV.

¶ Item es soll vor eröffnung der vrthail / wann es malefitz oder ehren sachen / zwischen ansehenlichen personen betrifft / der feldtmarschalck alle mallen dem feldtobersten dauon bericht thun / sich seines gemüths

darauff

darauff erlernen: Welcher dann nach gelegenhait der person/auch zeit vnd andere vmbstendt / die straff zu⸗mindern/oder zumiltern.

XVI.

¶ Wann dann in peinlichen sachen die vrthail ge⸗sprochen würdt/ sol der feldtmarschalck das schwerdt in die handt nemen/vnd die spitz vber sich keren.

XVII.

¶ Deßgleichen sollen die andern zum rechten ver⸗ordente personen auch thun/ vnd dieweil die vmbfrag beschicht/vnd die vrthail gehet/die spitz der schwertter vndersich kehren: Hernacher aber wann die vrthail er⸗öffnet/vñ erlesen würdt / sollen sie die spitzen vbersich kehren/ vnd nach verlesener vrthail soll der feldtmar⸗schalck sein stab prechen / hernacher sollen die zugeord⸗neten wider vom recht zu dem lösament gehen/wie sie außgangen seyn/vnd die richter jeder sein schwerd auff der achsseln haben/ da sie aber vber kein malefitz sachen gericht haben/an der seiten behalten.

XVIII.

¶ Was dann also in dem reutter rechten allent⸗halben in werendem zug geurtheilt vnd gehandelt/sol

alles jederzeit ordentlich in das rechts buch außgeschriben/vnd verzaichnet / auch zu endt des zugs zwo vnderschiedliche copeyen dauon gemacht / mit des feldtmarschalcks sigel versigelt / eine in vnser/die ander in vnsers lieben Neuen vñ Churfürsten zu Meyntz Cantzley vberschickt werden / damit sich dessen ein jeder künfftiglich zugebrauchen vnd zuerholen hab.

## Articul auff die deutschen knecht.

### I.

¶ Anfenglich sollen die deutschen knecht vns dem Römischen Kayser/vnd dem hailigen Reich geloben vnd schweren/vns / vnd dem hailigen Reich/ getreulich zu dienen/vrsern/ vnd des Reichs schaden zuwarnen/vnd frommen zu fürdern/deßgleichen vnserm obersten leutenant/Item jren obersten/hauptleuthen/leutenanten/fenderichen/wäbeln/furirern/vñ andern hohen ämptern/so von vns gesetzt werden/wider vnd gegen den feinden gehorsamb zuseyn/ was sie mit jnen schaffen vnd gepieten/ das kriegsleuthen zustet/er sey edel oder vnedel/klain oder groß hanß/dasselbig one alle widerredt vnd außzug zuthun/ vnd kein meutterey zumachen/noch hand an sie legen/ noch sie mit verächtlichen schmehelichen wortten angreiffen / sondern sich gebrauchen zulassen/zu vnd von dem feindt/ inzügen/ schlächten stürmen/ oder wachten/ wie es sich bey tag vnd nacht begeben mag/vnd was die notturfft erfordert/

dert: Wo aber einer oder mehr darin vngehorsamb erschiene/der oder dieselben sollen nach erkandtnuß des obersten/vnd des rechten gestrafft werden/als in nach geschriebnen articuln klårlich beschrieben steht.

II.

¶ Zum andern soll ein jeder kriegsman sich Gottloser wort vnd wercken enthalten/vnd den sieg wider den feindt/von oben herabet/von hertzen bitten/ vnd so offt zu dem Gottesdienst oder der predig des wort Gottes vmbgeschlagen würdt/ sich zu der predig verfügen/vnd dieselbig one ehaffte vrsachen keines wegs versaumen: Würt sich aber einer oder mehr mit Gotslesterigen wortten oder wercken vergreiffen/vnd erzaigen/der oder dieselbigen sollen an leib vnd leben gestrafft werden/ nach erkandtnuß des obersten oder rechtens/ Wer auch zu zeitten der predig vnd Gottsdiensts ir den weinkellern/vnd gelåchern/oder sonsten an leichtfertigen örttern betretten würdt/den soll der profoß macht haben in die eysen zuschlagen / vnd nach erkandtnuß deß obersten straffen / Es soll auch vnder werendem Gottesdienst vnd predig kein wein/ bier/ oder dergleichen/durch die marcatanten außgezapfft/ vnd verkaufft werden.

III.

¶ Es sollen auch alle knecht/so spies vñ kurtze wehren tragen/mit gutten starcken seitten wehren/ nemlich

bayden händen/ oder gutten rappiren gefaſt vnd auff der muſterung darmit zuerſcheinen ſchüldig ſeyn/ Die ſchützen aber ſollen mit gutten ſtarcken rappiren verſehen ſeyn: Item es ſol ein jeder knecht ſein rüſtung/ ſeitten oder ander wehr/ nicht verändern/ ſondern in gutter achtung haben/vnd mit holtzhauwen oder dergleichen nicht verderben/damit ſie ſich als kriegßleuth derſelben gegen dem feindt nothtürfftiglich gerbauchen kündten/vnd wo eiger anders befunden würdt/ der ſoll darumb geſtrafft/ vnd jme ſonderlich ſeine beſoldung an der muſterung darumb geringert werden.

IIII.

¶ Item es ſoll auch ſonſten ein jeder ſein oberwehr/ vnd ſonderlich die ſchützen jre hagken vnd zugehör/in gutter gewarſamb vnd beraitſchafft halten/ vnd ſich ohn kraut vnd loth/ auch anderer nothturfft nicht finden laſſen: Da aber einer anders auff zügen vñ wacht befunden/der geſtalt/daß er ſich ſeines hagkens vnd wehr gegen dem feindt nicht gebrauchen köndte/ der ſoll darumb am leib geſtrafft werden.

V.

¶ Es ſoll auch ein jeder mit ſeinem oberrock oder mantel beklaidet/vnd gefaſt ſeyn/damit er ſich vor dem regen vnd kälte deſto baß erhalten/ vnd ſonderlich die ſchützen jre hagken vnd fläſchen decken/ vnd deſto peſſer jederzeit geprauchen mögen.

Item

VI.

¶ Item es soll auch ein jedes fenlein knecht/ sampt oder sonderlich / oder auch rottenweiß/wie es sich begebe/oder die nothturfft erfordert/sich gebrauchen vnd schicken lassen/ es sey auffzügen/ wacht/oder besatzungen/ nach verordnung vnd nothturfft vnser/ vnd vnser obersten.

VII.

¶ Vnd ob sich begebe/ daß ein hauptman/ oder ander befelchsman/mit eines andern hauptmans fendrichen/wäbeln vnd knechten/etwas zuthun schüffe/ daß die notturfft erhiesche/was kriegsleuthen zuthun möglich ist/ darinnen soll jhnen gehorsambt werden/ gleich ob soliches der recht hauptman geschafft hette.

VIII.

¶ Item die kindtbetterin/ schwanger frauwen/ jungfrauwen/alte leuth/priester/prediger/vñ kirchendiener/die sollen die knecht beschützen/ beschirmen/vnd bey leibs straff in keinen weg belaidigen.

IX.

¶ Item sie sollen auch der kirchen/kloster/clausen/ spittalen/

spittalen vnd schulen verschonen / dieselbigen nicht be-
schädigen / noch belaidigen / in keinen weg / bey leibs
straff.

X.

❡ Ferner sollen sie dreissig tag vor ein monat zu-
dienen schüldig seyn / wie dann der gebrauch ist / vnnd
sol einem jeden auff ein monat sold vier gülden zu fünff
tzehen patzen / oder sechtzig kreutzer geben / vnd bezalt
werden: Doch da sich das gelt verzüg / vnd nicht gleich
da wäre / so sollen sie gedult tragen / vnd nichts desto
weniger jre wacht versehen / vnd keinen zug gegen dem
feindt abschlagen / wie dann kriegsleuthen gebürt.

XI.

❡ Item wo einer oder mehr / nachdem er geldt
empfieng / wider darüber entlieff / oder hernacher one
erlaubnuß / vnd one paßport vom hauffen vor beurlau
bung desselbigen hinweg zöge / Wo oder wann dersel-
bigen einer oder mehr / in solchem betretten würden /
dieselbigen sollen an leib vnd leben on vrthail vñ recht
gestrafft werden / vnd jederman gut preiß seyn / oder
da er nicht betretten würdt / so soll er doch offendtlich
zu einem schelmen gemacht werden / vnd keine freyhait /
sicherhait / noch glaidt nirgendt haben.

Auch

XII.

¶ Auch soll kein knecht im zug/auß der ordnung gehn/ ohne merckliche vrsachen: Wo aber einer oder mehr/in solichem vngehorsam wären/ sollen die haupt leuth/feldtwäbel/vnd gemeine knecht/den oder dieselbigen wer die seyen/ so nicht in der ordnung pleiben wöllen/mit gewalt in die ordnung treiben/ vnd welicher sich darüber zu wehr stelte/ vnd vngehorsamb erschien/vnd darüber entleibt würt/soll daran niemand gefräuelt haben.

XIII.

¶ Wa auch einer oder mehr auffzüge vnd wachten/durch ein andern befelchsman auß pillichen vrsachen/vñ darumb/daß er anders thet den jme als einem kriegsman gepürt / gestrafft würdt/vnd er sich gegen jme rottiren / oder zur wehr stellen/oder mit schmehlichen wortten eynlassen würdt / der soll darumb nach erkandtnuß des obersten / vnd des rechtens gestrafft werden.

XIIII.

¶ Ob sie dann durch die obersten /haupt/ oder befelchsleuth/ fenlins/oder rottenweiß/ in ein besa-

tzung geschickt würden/es wäre in stätten/ schlössern/ märckten/oder flecken/ wie es sich zutrüge/ so sollen sie sich gutwillig darzu gepzauchen lassen/ vnd jr leib vnd leben/biß auffs eusserst/treulich/vnd tapffer/zuerhaltung derselben zu setzen/ auch von keiner vbergebung nicht reden/ noch rathschlagen/ bey jhren ehren vnd pflichten.

XV.

¶ Sie sollen auch alßdann schüldig sein/ sich in feindts geferden vnd nöthen auff begeren des hauptmans/ oder obersten gutwillig zu der arbeit vnd den päwen geprauchen zulassen/ bey jren aygen one alle widerredt.

XVI.

¶ Item da sie in solicher besatzung durch die feindt ersucht würden/es wäre durch einen oder mehr stürme/sollen sie sich darnach einen weg als den andern mit jhrer ordinari besoldung settigen lassen/ vnd wir oder das Reich jnen derwegen weitters nicht schüldig seyn/Vnd ob schlösser/ stätt/ vnd andere besatzungen mit thedigung auffgenom̃en würdē/so sol jr keiner darin fallen/oder plündern/ noch sich darin dringen/es beschehe dann auß erlaubnuß oder verordnung des obersten.

Item

XVII.

¶ Item sie sollen auch die gesicherten vnd gehul-
digten/bey der sicherung vnd huldigung pleiben lassen/
vnd nichts weitters gegen jnen fürnemen vnd handt-
len/one wissen vnd erlaubnuß des obersten / oder wer
von seinent wegen befelch hat/alles bey leibß straff.

XVIII.

¶ Item wo salua guardia angeschlagen würden/
da soll keiner nichts nemen / plündern / oder beschädi-
gen/bey leibß straff.

XIX.

¶ Item da sichs begebe/ daß durch vns/oder vn-
sern verordenten obersten leutenant ein feltschlacht be
schehe/ oder ein stattliche hauptfeste mit gewaltigen
sturmb/durch Gottes hülff erobert würdt / so soll alß
dann einem jeglichen knecht/ wie sich der monat jhres
diensts begriff/auß vnd angehen/ Aber weitter sollen
wir oder das Reich nicht schüldig seyn/ Vnd da das
geldt nicht gleich vorhanden/vnd den feinden abbruch
geschehen möcht/ so sollen sie sich auff jres obersten be-
felch nach der that/ nachzutrucken nicht widern/vnd
keinen zug den feinden zu abpruch abschlagen/vnnd da

sich einer oder mehr widerten/die sollen als mainaydig gehalten/vnd an leib vnd leben gestrafft werden/doch soll hierdurch vns an vnsern sondern wolherprachten präuchen/ vnd vergleichungen in vnsern königreichen vnd erblanden/nichts geändert/noch in etwan preiudicirt/sondern es dabey durchauß gelassen seyn.

XX.

¶ Item es soll sich in schlachten oder stürmen/ vnd in derselben eroberung niemandt auff plünderung begeben / oder vmb das gut annemen/es sey dann die walstat vnd plätz zuuor erobert/ sondern in guter ordnung pleiben/bey vermeydung leibß straff.

XXI.

¶ Es soll auch keiner auß dem läger auff beut / oder anderß wohin ziehen/ one wissen vnd willen seines hauptmans / noch vber nacht von seinem fenlein pleiben / bey leibß straff/ vnd weiter erkandtnuß des obersten.

XXII.

¶ Ob einer oder mehr wären/die flucht im feldt oder sonsten machtē/so soll der nechst in den oder dieselbigen stechen vñ schlagen/ Vnd ob einer/ der also flucht machen wolt/darüber zu todt geschlagen würd/ so sol sich

sich niemand an jme verwürckt/ sondern grossen danck damit verdient haben.

## XXIII.

¶ So aber einer entliesf/ so soll derselbig den hauptleuthen angezaigt/ vnd alß dann da er erwüscht/ an seinem leib vnd leben gestrafft werden/ oder da er nicht betretten/ zu einem offendtlichen schelmen gemacht werden.

## XXIIII.

¶ Es soll auch bey jren ayden von jhnen kein gemein one wissen vnd willen des oberstē/ gehalten werden: Welche aber soliches vbertretten würden/ dieselbigen sollen alle mainaydig gehalten/ vnd an leib vnd leben gestrafft werden/ on alle gnad.

## XXV.

¶ Item es soll auch keiner mit den feinden oder jren trummenschlägern/ oder trommetern/ es sey im läger/ zügen/ oder besatzungen/ sprach haben/ auch kein brieff in des feindts läger schreiben/ oder pottschafft thun/ vnd von der feinden auch keine empfahen/ ohne befelch vnd erlaubnuß deß obersten/ bey leibß straff.

XXVI.

¶ Item es soll niemandt von den feinden oder jhren zugehörigen / es sey mans oder weibs personen/ jung oder alt/ durch die wacht es sey auß / oder in das läger gelassen werden / sondern wer derselben innen würdt/sol sie auffzufangen/vnd für sein obersten/oder den feldtobersten zupringen schüldig seyn.

XXVII.

¶ Item wo einer oder mehr ainige verrätherey oder andere böse stück / so von einem oder mehr dem kriegßherrn/ oder gemeinem hauffen zu nachtheil getrieben würden/erfüre vnd innen würdt/ der soll die mißhändler zu stundt der oberkeit / vnd dem prouosen bey seinem aydt vnd pflichten anzuzaygen schüldig seyn/ vnd da er soliches nicht thet/alß ein maineydiger/ vnd alß der thäter selbst darumb gestrafft werden.

XXVIII.

¶ Item da einer oder mehr nachtheil an den freunden / vnd vorthail an den feinden ersehen/vnd wissen würdt/der soll soliches seinem hauptman / oder obersten anzaygen / vnd darumb grossen danck verdient haben.

XXIX.

¶ Item es soll ein jeder bey leibsstraff sich gegen dem andern muthwilligen palgens enthalten/vnd sich aller freundtschafft/ friedens vnd ainigkeit befleissen.

XXX.

¶ Item es soll auch keiner gegen dem andern mördtliche wehr / als büchssen / oder sonsten lange wehr/im palgen prauchen/bey seinem aidt/aber die seitten wehr sollen einem jeden zu seiner leibs beschützung zu hawen vnd zu stechen frey stehn.

XXXI.

¶ Item ob einer alten haß vnd neidt zum andern hett/soll er denselbigen in diesem löblichen kriegszug in alleweg ruhen lassen/ vnd nicht rechnen / mit wortten oder wercken/es sey dañ mit recht: Wo aber einer oder mehr dasselbig vbertretten/vnd nicht halten würden/ der oder dieselbigen sollen darumb für recht gestellt/ vnd nach erkandtnuß an jren ehren/ leib vnd leben gestrafft werden.

XXXII.

¶ Es soll sich auch niemandt gegen dem andern rotti-

rottiren / vnd wo sich aber zwischen etlichen palgen/ vnd vnfried zutrüg/so sollen die nechsten darbey treu- lich/vnd vnpartheysch friedt nemen/ zum ersten / zum andern / zum drittenmahl/ welcher dann nicht friedt- halten wolte/ wer jnen alßdann zu todt schlägt/der soll jnen damit gepüst haben / vnd welcher einen vber den frieden/oder ligendt/oder wehrloß schlegt/der sol darumb für recht gestelt / vnd nach erkandtnuß an leib vnd leben gestrafft werden.

## XXXIII.

¶ Item ob einer oder mehr sein wehr/ es wäre vor oder nach dem frieden / nach einem schüsse/ oder würffe derselbig soll an seinem leib gestrafft werden.

## XXXIIII.

¶ Wo auch zwen oder mehr vnainig würden/ vnd sich mit einander schlügen/ so soll sich kein thail ge- gen dem andern rotten / oder partheyen/vnd sich des andern annemen / sondern schaidens halben da seyn/ damit grosser vnrath vnd vnwillen verhüttet werd/ welche aber sich in solichem vngehorsam hielten/diesel- bigen sollen gestrafft werden nach erkandtnuß des obersten.

Es

XXXV.

¶ Es soll keiner in gefehrlichen örten/sonderlich dieweil die wacht besetzt/vnnd bey der nacht abschiessen/es sey im läger/stätten/oder schlössern/dardurch schaden entstehen möcht/bey leibß straff.

XXXVI.

¶ Ob auch einer oder mehr auff die wacht beschaiden wäre/vnd nicht käme/der soll gestrafft werden/nach des obersten erkandtnuß: Da er aber auß leibß schwachheit darauff nicht erscheinen kündt/so soll er durch seinen rottgesellen solches dem hauptman anzaigen/vnd erlaubnuß begeren.

XXXVII.

¶ Ob dann einer auff der wacht wäre/vnd darab ohne erlaubnuß gienge/der solle one alle gnadt gestrafft werden/Es söllen auch die rottgesellen solches bey jrem aydt anzuzaigen schüldig seyn.

XXXVIII.

¶ Es sol auch keiner einiche wächter an sein stat stellen/one seines hauptmans wissen vnd willen: Es soll auch ein jeder auff die losung/so jme jederzeit geben

wirdt/gut achtung haben: Dann welcher der losung vergessen / oder mit einer vnrechter losung befunden wirdt/der soll für recht gestelt/ vnd nach erkandtnuß/ an ehr/leib vnd leben gestrafft werden.

## XXXIX.

¶ Item da einer auff der schiltwacht schlaffend befunden würdt/ oder sonsten ehe er abgelöset dauon gieng/der soll an leib vnd leben on alle genad gestrafft werden.

## XL.

¶ Item es soll auch kainer mit dem andern nach besetzter wacht / weder auff der gassen/ noch im losament palgen/dergleichen auff den tag wachten/ vnd in der ordnung bey straff leibß vnd lebens.

## XLI.

¶ Es soll auch keiner in der freundt landt / vnd auff vnsern vnd des Reichs boden auff dem zug/ oder in den lägern/niemandt etwas mit gewalt/vnd vnbezalt nemen/noch auff die armen leuth außlauffen/ vnd plündern/sondern ein jeder seinen wirt/dabey er jederzeit in stätten oder flecken ligen wird/gepürlicher weiß zu frieden stellen.

Wer

XLII.

¶ Wer soliches nicht thut/vnd klag käme/der sol durch seinen hauptman vnd obersten zu der erstattung angehalten/vnd noch darzu an leib vnd leben nach er⸗kandtnuß gestrafft werden.

XLIII.

¶ Vnd da mehr dann ein nation in dieser kriegs⸗versamblung seyn sollen / soll keine mit derselben auff⸗ruhr machen/ vnwillen anfahen/ noch sich gegen jhnen rottiren/auch nicht mit jnen spielen/damit grosser vn⸗will verhüttet werdt/bey leibs straff/sondern da eini⸗che jrrung oder mangel gegen jhnen vorfiel/ so sollen sie solches jhrer oberkait anzaigen/ die soll sie bey fug vnd recht handthaben: Vnd wañ dem feldtläger prouiant zugefürt würdt/soll ein jeder die marcatanten vnuer⸗gwaltigt/vnd vnbelaidigt lassen/auch weder vor oder nach dem die prouiandt in das läger kommet/ darüber fallen/oder greiffen/es sey dann zuorn geschätzt.

XLIIII.

¶ Es sol auch keiner für das läger hinauß lauf⸗fen/prouiand vorzukauffen/sondern soll das auff frey⸗em platz in das läger füren / vnd pringen lassen / vnd wartten/biß es geschätzt werdt/ bey leibs straff.

XLV.

¶ Vnd wo der profoß oder seine knecht einen oder mehr/die vngehorsamb wären/ annemen wolten / soll sie niemandt daran hindern/ oder sich wider sie rotten/ oder auch derselben añemen/ sondern sie dabey handt-haben/ vnd ob einer oder mehr dem profosen /oder sei-nen knechten/ ainigen gefangnen irren/ verhindern/ oder der mißhandler dardurch hinweg komen würdt/ der soll in allermassen wie der thätter selbst gestrafft werden.

XLVI.

¶ Item wo einer oder mehr in einer offentlicher schändtlicher that / als mordt / diebstal/verätherey/ oder dergleichen betretten würd/vnd der profoß oder seine diener nicht gleich an der handt wären / so sollen die nechsten/so darbey/ denselben zu handthabung re-giments / biß auff des profosen oder der seinen ahn-kunfft/auffzuhalten schüldig seyn.

XLVII.

¶ Es soll sich auch keiner vnder zwen hauptleut schreiben/oder zweymal mustern lassen/vnd keiner auff des andern namen durchgehen / auch keiner dem an-dern mit vnwarheit versprechen/oder dem andern sein harnisch vnd wehr leihen/sich damit mustern zu lassen/ Welcher das vbertrit / der soll an leib vnd leben ge-strafft werden.

Item

XLVIII.

¶ Item es sol sich in der musterung ein jeder bey seinem rechten tauff vnd zunamen/auch die statt/darin oder dabey er am nechsten geboren ist/nennen/vnd einschreiben lassen.

XLIX.

¶ Es soll auch keiner vorthail oder betrug gebrauchen/ noch jemanden darzu helffen rathen/ oder fürdern/damit wir / vnd das hailig Reich mit vnpillichen vnzulessigen sölden beschwerdt / vnd betrogen werden/ wie das beschehen kan oder mag/ in keinerley weiß/bey jedes aidt vnd pflichten.

L.

¶ Es sollen auch auff der musterung die haupt vnd befelchsleuth/deßgleichen die vom adel alle jre rüstungen anzuziehen / vnd bey sich zuhaben schüldig seyn.

LI.

¶ Wo raisige vnd fußknecht bey einander in einem läger ligen würden/ so sollen die knecht zimblicher massen weichen/damit die raisigen jre pferd vnderbringen mögen/ vnd sich mit einander leyden.

LII.

¶ Es soll sich auch ein jeder/ wie er von den Quartiermaistern losiert würdt/ desselben orths benügen lassen/ vnd sich darinnen friedlich vñ gütlich betragen.

LIII.

¶ Item es soll auch kainer kein pflug berauben/ noch mülen/ backofen/ vnd was zu gemeiner notturfft dienlich/ es sey bey freunden oder feinden/ one erlaubnuß beschädigen/ vnd zerprechen/ noch kein wein/ korn/ oder meel mutwilliger weiß auß lauffen lassen/ verderben/ vnd zu schaden pringen/ bey leibs straff.

LIIII.

¶ Item es soll keiner alte erlebte leuth/ oder prediger/ auch weibs bilder/ die auff keiner wehr befunden werden/ deßgleichen keine vnmündige kinder/ zu todt schlagen/ bey straff leibs vnd lebens.

LV.

¶ Es solle auch keiner one sondern befelch des obersten prandtschätzen oder prennen/ oder die läger anzünden/ bey leibs straff: Vnd sonderlich sol man das nicht thun/ wo das volck für oder durch zeugt/ damit die prouiandt nicht verhindert werdt.

LVI.

¶ Es soll sich auch ein jeder des zutrinckens vnd truncken heit messigen / vnd keiner den andern zu trincken nöttigen: Wo einer in der vollen weiß jemand vergwaltiget / vnd schlüge / oder sonsten etwas vngebürlichs verhandlete / derselbig sol nicht allein eben so wol ernstlich / als ob er nüchtern gewesen wäre / sondern härtter vnd doppel darumb gestrafft werden.

LVII.

¶ Item es soll sich sonderlich ein jeder des volltrinckens mässigen / wann er wachen soll / vnd wann einer auff der wacht truncken oder vol begriffen würd / also daß er sein wacht nicht nothtürfftiglich versehen kan / der sol alßpald mit den eysen / vnd sonsten nach erkandtnuß des obersten gestrafft werden.

LVIII.

¶ Item wo auch sonsten einer auff der strassen oder zügen / dermassen truncken oder voll betretten würdt / daß er sich weder seiner vernunfft / noch seiner sinn / vnd sonderlich nottürfftigs gehens vnd stehens / nicht gebrauchen kan / denselbigen soll der profoß / oder seine diener / wo er jhnen betrit / gefäncklich eynziehen / vnd in die eysen schlagen.

LIX.

¶ Es soll auch keiner kein lärmen/one des haupt-
mans vorwissen vnd hefelch/es sey dan noth/ machen/
bey leibß straff.

LX.

¶ Vnd ob ein lärmen würdt/ soll ein jeder auff
den platz/dahin er verordnet ist/lauffen / vnd keiner on
merckliche leibß noth in den losamenten pleyben/ bey
verlierung deß leibß.

LXI.

¶ Item welcher vollerey halben/ feindts noth/
oder lärmen versaumet oder verschläfft/der sol darum̃
an seinem leib gestrafft werden.

LXII.

¶ Item was ein jeder in schlachten stürmen/oder
sonsten den feinden angewinnet / soll einem jeden nach
kriegßrecht vnd ordnung pleiben/ aber mit dem ge-
schütz/puluer/munition, vorrath der prouiandt / vnd
anderm/ was zu erhaltung des fleckens gehört / auch
mit den gefangnen / was deren von kriegßherren/
Fürsten/

Fürsten/oder feldobersten wären/sollen vns oder vnserm feldtobersten / oder befelchshaber / den sie auch vberantwort sollen werden / zuhandtlen haben/doch soll den jenigen/so sie gefangen/ pilliche ergetzung vnd verehrung dargegen beschehen: Es soll auch niemand einigen gefangnen von sich kommen lassen/one zugeben des obersten/bey leibs straff.

## LXIII.

¶ Wann einer von dem feindt oder sonsten ehrlicher weiß beschädigt/oder von Gottes gewalt kranck würdt/soll sein leibs besoldung dannoch jren fortgang haben.

## LXIIII.

¶ Vnd wo viech oder ander prouiand den feinden abgenommen würdt/der oder dieselben gewinner sollen das viech nicht auß dem läger führen/sondern in dem läger vmb ein zimblichen pfenning verkauffen/ nach erkandnuß eines jeden pròfosen/oder seines obersten hauptmans/ den gemeinen knechten zu nutz vnd guttem.

## LXV.

¶ Item es sol keiner dem andern sein gewunnen beut mit gewalt abdringen/oder nemen/vnd die vbertretter sollen darumb nach erkantnuß des obersten gestrafft werden.

## LXVI.

¶ Item es soll auch ein jeder die nachrichter bey

Bb freyheit

freiheyt gemeines rechten pleiben lassen/ welcher das nicht thut/ soll an leib vnd leben gestrafft werden.

LXVII.

¶ Es soll sich keiner im troß zuziehen oder zugehen anmassen/ er sey dann mit leibs schwacheit beladen/ vnd hab von seinem hauptman erlaubnuß.

LXVIII.

¶ Item es sol ein jeder sein troß oder anhang/ was gemeine vnerbare Weiber sein/ außgenommen die rechte eheweiber/ auff des obersten vnd seines hauptmans beuelch zuzeit der ersten musterung/ oder hernacher/ weñ es jme gebotten wirdt/ bey seinen ehren vnd aydt/ von jme zuthun schüldig sein.

LXIX.

¶ Item es sol kein Hauptman dem andern seine bestelte knecht/ so von jhrem fenlein stellen/ one des andern wissen vnd willen annemen/ auch kein reysigen knecht/ der in dem zug von seinem herrn käme/ von keinen hauptman zu fuß angenommen werden/ noch keiner dem andern sonsten sein gesindt abspannen.

LXX.

¶ Es soll auch keiner dem andern auff dem spil auffschlagen/ noch weitter dann er bar gelt hat spilen/ Wo aber einer dem andern viel oder wenig auff borg abgewünne/ soll jme der ander nichts darumb zuzalen schüldig sein.

Item

LXXI.

¶ Item wo einer oder mehr wären/ die vorgeschriebene articul nicht hielten/ so soll der oder dieselbigen als aydtprüchig/ vnd peinlich gestrafft werden/ nach des rechten/ oder des obersten erkantnuß/ Vnd ob etwas in den vorgemelten articuln vergessen/ vnd nit gemeldt wäre/ daß den kriegßleuthen zuhalten zustehet/ so sollen doch alle mißhandlungen zu des obersten erkandtnuß gestelt seyn/ vnd gestrafft werden.

LXXII.

¶ Vnd sollen alle die knecht/ so vber kurtz oder lang bey diesem regiment in vnserm vnd des Reichs dienst begriffen werden/ sich einschreiben lassen/ vnd gelt nemen/ ob sie wol bey diesem aydt nicht seyn/ eben so wol zu solicher aidtspflicht/ vnd volnziehung aller obgeschriebener articul verpunden vnd verpflicht sein/ als wann sie persönlich bey diesem schweren gewesen wären.

LXXIII.

¶ Item wo einer oder mehr der vorgeschribenen articul in vergäß käme/ die selbigen sollen sich jederzeit zu dem Schultheissen mögen verfügen/ der soll jhnen denselbigen wider fürzulesen/ vnd bericht douon zugeben schuldig seyn.

¶ Sie sollen auch schwehren auff die drey monat / vnd da man jhrer weitter bedarff / sollen sie auff diesen articuls brieff / vnd bestallung / so lang man jrer bedarff / bestelt / vnd angenommen / auch ohne waigerung vnd einredt darauff zudienen schüldig sein / alles mit vrkundt diß brieffs.

## Verzeichnuß etlicher sondern puncten obgeschribener bestallung vnd articulen anhengig.

### I.

¶ Nachdem auch den Teutschen obersten / Rittmeistern vñ hauptleuthen / vermög der Teutschen herprachten libertet vnd freiheyt / jedoch nach inhalt voriger vnd jetziger Reichs constitutionen frembtem potentaten teutsch kriegßvolck zuzufüren / zugelassen vñ frey ist / vnd aber jetziger zeit / andere so nicht geborne Teutschen sein / sich dessen auch vnderstehn / vnd gebrauchen wöllen / darauß allerhant verkleinerung vnd nachtheil der Teutschen nation entlich erfolgen mag / So sol hinfürter keiner person fremder nation, die im Reich oder dessen schutz vnd schirms angehörigen landen nicht gesessen / verstattet werden / Teutsch kriegßvolck zu Roß oder fuß / alß ein oberster / Rittmeister / oder hauptman anzunemē / oder vnder sich zubestellē / vñ zuführen / Vnd da solches von einer oder mehr fremder nation oberstē / oder befelchshaber im reich fürgenommen wird / sol dasselb alßbald durch die kreyß oberstē / auch wo es von nötē durch vns selbst abgeschafft vñ geweret werdē: Es sollē auch die jenigē / so sich also wid solche vnser vñ des reichs verordnūg / vnder fremden oberstē vñ befelchs leuthen

leuthen/bestellen liessen/darumb von jrer oberkeit/darunter sie gesessen/auff anklag oder ampts halben/ gerechtfertiget/vnd gestrafft/auch ferner vnter keinem Teutschen regiment geduldet vnd gelitten werden.

II.

¶ Zum andern soll das Teutsch kriegßvolck/ vnd alle die jenigen/so von frembden potentaten in bestallung vnd pension/oder jar vnd dienstgelt angenommen werden/in jren bestallungen vnd pension brieffen außtrücklich vorbehalten/daß sie sich wider das Heylig Reich Teutscher Nation / vnd das geliebt Vatterlandt/oder eynigen Standt dessen / weder offensiuè noch defensiuè nicht geprauchen lassen/ sondern vor allen andern desselben wolfahrt vnd pesten schaffen/vnd befürdern/vnd in keinerley weg / wie es auch von den frembden Potentaten möge fürgenommen werden/ demselbigen zuwider dienen noch bestellen lassen.

III.

¶ Zum dritten / daß das Teutsch kriegßvolck/ vnd alle desselben obersten vnd befelchhaber/ bey frembden potentaten / vnd in jren kriegß diensten / sich vnser vnd deß Reichs jetzt ernendten/vnd auffgerichten bestallung vnd Reutter rechten/ auch articuls brieffen/ souiel das kriegß regiment vnd ordnung belangt/ gemäß zuuerhalten schüldig vnd pflichtig sein sollen.

IIII.

¶ Zum vierdten/da ein oberster/Rittmeyster/ hauptman oder ander befelchßman zu roß oder fuß/vñ in gemein alle kriegßleuth / bey frembdten potentaten/ vnd jren kriegßdiensten vnser vnd des heiligen Reichs jetziger bestallung/reutter rechten/vnd articuls brieffen/so viel das kriegß regiment vnd ordnung betrifft/ zu wider thun / oder in andere weg sich jrer ehren vergessen/vnd sonderlich die befelchßleuth gegen jrem vndergebenen kriegß volck/ durch feinds verfortheilung/ practicierung/vnd handtierung mit prouiandt/ durch kleydung/oder den bewerten rüstungen vñ wehr auffzutringen/oder in andere wege/an jrer besoldung vnd verwarlosung gegen dem feindt vntrewlich/vnerbarlich/vnd vbel handlen würden/ ob sie gleich an demselbigen orth vngestrafft entkommen / so sollen sie doch nicht desto weniger vor jhrer ordenlicher oberkeyt/ da soliches von jhnen kundtbar/vnd wissent würdt/von ampts wegen / oder auff jemandts anklag gerechtfertigt/fürgestelt/vnd gestrafft werden / vnd im fall des orts mangel vorfiel/ die sach vnd verwürckung notori vnd straffbar were/sollen wir derhalben alß die höchste oberkeit/von ampts wegen/oder da die klag sonsten an vns gelangt/ eynsehens haben / vnd vermög vnser vnd des heyligen Reichs bestallung/oder reutter rechtens / oder articuls brieff / gegen den verwürcker zu gebürlicher straff procedieren/vnd vortfaren.

V.

¶ Zum fünfften/demnach auch die notturfft erfordert/allerhandt verkleynerung/ vnd nachheyl zuuerhüten/

uerhüthen / gute verordnung zuthun / daß die fenlein mit wolgeübten erfahrnen knechten / vnd tauglichen rüstungen vnd wehren / sonderlich aber mit guten schützen / daran jetziger zeit merckluch hoch vnd viel gelegen fürnemblich dieweil frembde nationen sich darinn viel vben / wol bestelt / oder versehen werden / so ist verordnet / daß vnder jedem fenlein vierhundert personen / vñ denselbigen ein hundert wolgerüster knecht mit langẽ spiessen / vnd ein jeder derselbigen ein kurtz fewer rohr bey sich haben / vnd erhalten werden sollen / vnder welichen hundert gerüster knecht / der halb theyl / neñlich so vber acht gülden besoldung haben / volle rüstungen mit gantzen armschienen oder pantzer ermlen tragen sollen / Mehr fünfftzig mit schlachtschwerttern / oder andern tauglichen kurtzen wehren / alß hellepartẽ / von den eltisten vnd erfahrnen kriegßleuthen / die auch jhre gute rüstung haben / vnd zu bedeckung des fenleins / vnd wo es sonsten von nöhten / gepraucht werden / der jeder soll neben seinem kurtzen wehr ein kurtzfewerschlagende püchß am gürttel bey sich haben vnnd tragen / Die vberentzige fünfftzig Personen aber / sollen mit plossen knechten / vnd langen spiessen besetzt / vnd vnderhalten werden / welchs alles also in die bestallungen vnd bewerbungen den obersten vnd hauptleuthen forthin eyngebunden werden soll.

## VI.

¶ Die vberigen zwey hundert knecht sollẽ hagkenschützen seyn / aber mit guten sturmhütten / rappieren / dergleichen mit guten birschrohren / fewer oder

schwambschlossen staffiert sein / Sie sollen auch monatlich geübt / vnd jhnen an backen anzuschlagen vnd abzuschiessen eingepunden werden / Welcher dann mit seinem schiessen nit besteht / dem soll zur straff der hagk nidergelegt / vnd ein plosser spieß geben werden / Hiergegen soll einer auß den gemeynen plossen knechten / so taugliche vorhanden / an die statt genommen werden / damit sie dardurch zum wolschiessen / vnd zur freydigkeyt / auch sich einer vor dem andern sehen zulassen gereyzt werdt.

## VII.

¶ Vnd dieweil die frembden nationen anheben sich auch der doppelhagken vnter den Schützen zugebrauchen / so sollen vnter jedem fenlein zehen schützen mit doppelhagken auch vnderhalten werden.

## VIII.

¶ Vnd sollen von gedachten schützen / die hundert mit fünff gülden / fünfftzig mit sechs / viertzig mit sieben / vnd acht gülden / vnd die vberigen zehen / so doppelhagken tragen / mit zehen gülden monatlich vnderhalten / vnd die vortheyl nach eines jeden erfahrung / tauglicheyt vnd verdienst mit sonderm fleiß / vnd ohn gunst durch die Commissari außgetheylt / vnd derwegen sondere erkündigung gehalten werden.

Es

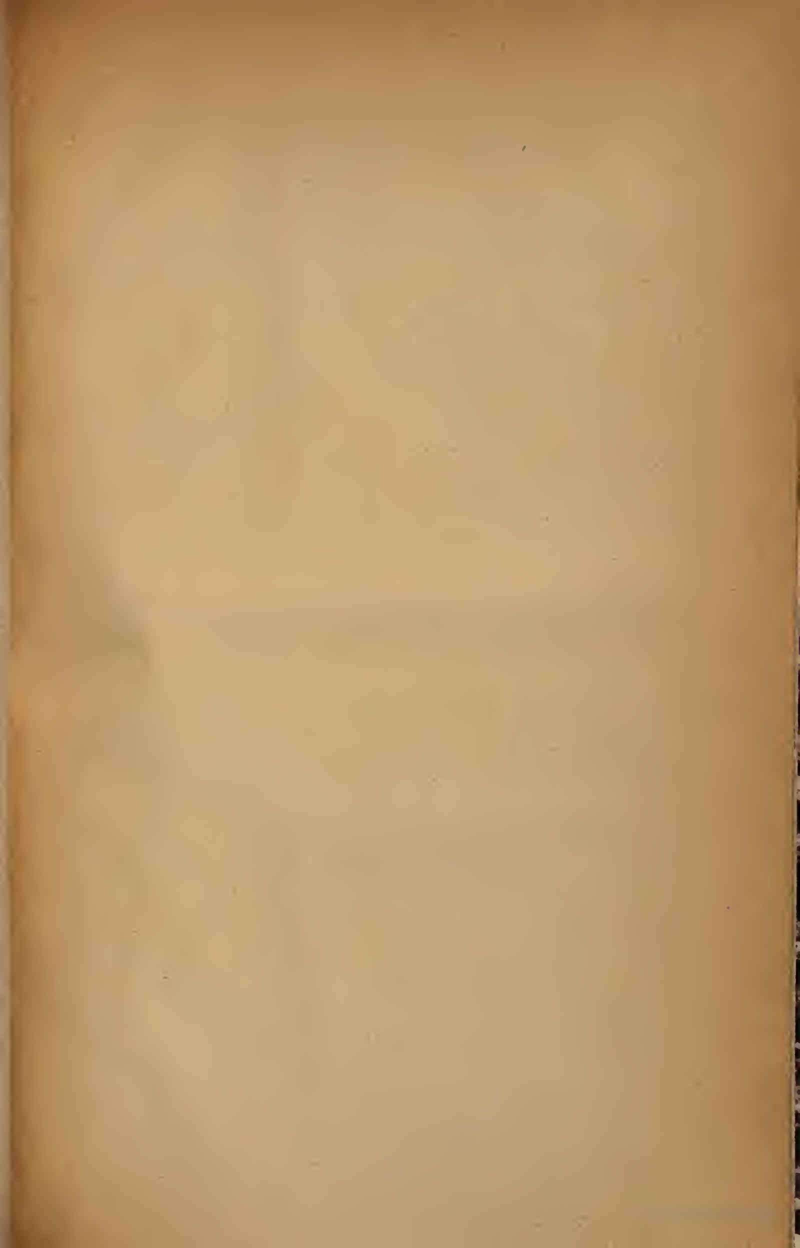
IX.

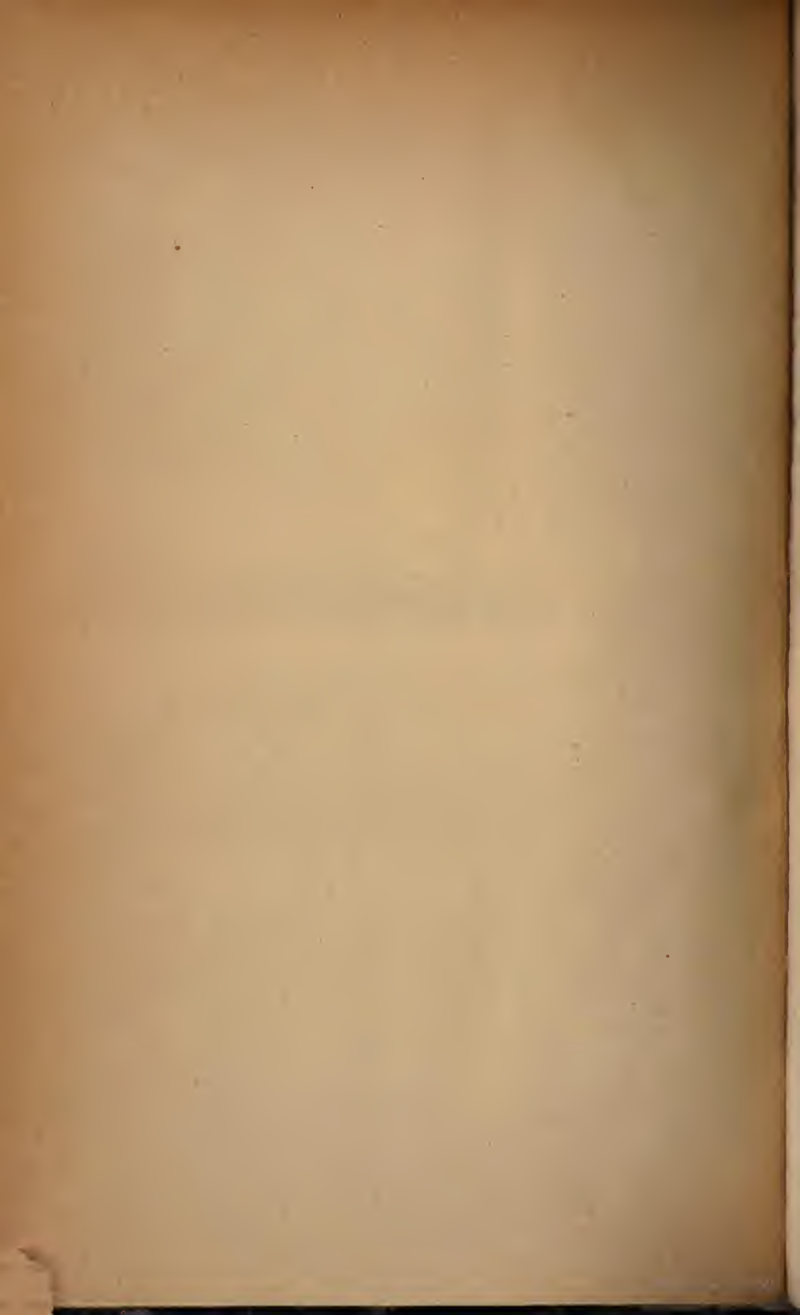
¶ Es sollen auch vnder jedem fenlein knechten zum wenigsten acht oder zehen vom Adel/ oder andere versuchte erfahrne kriegßleuth / mit etwas mehrer besöldung vnderhalten werden/ die mit jren kleppern/ so sie selbst vnderhalten sollen/ gefaßt sein/ auff jren obersten oder Hauptman zu warten/ wo es von nöhten/ sonderlich aber zu führung der schützen / sich gebrauchen zulassen.



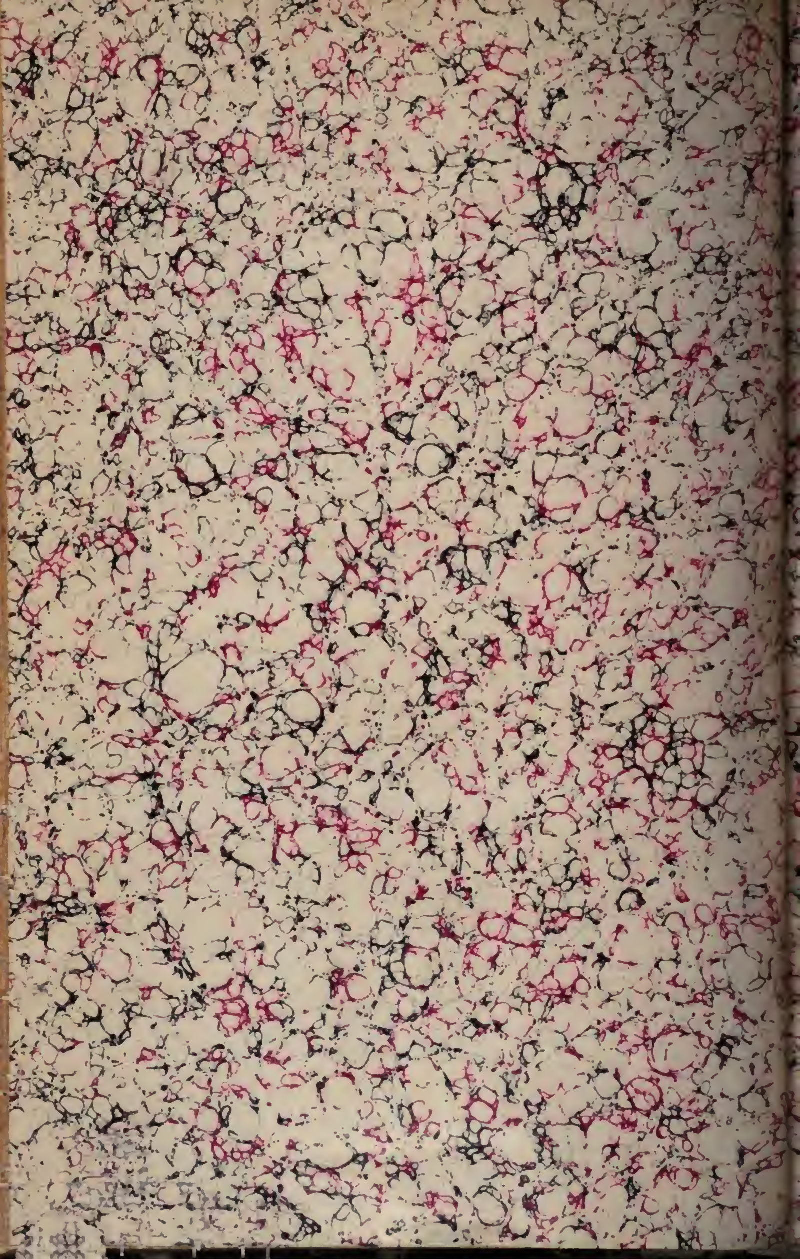
Gedruckt in der Churfürstlichen Stadt Meyntz/ durch Franciscum Behem.
M. D. LXXI.








Österreichische Nationalbibliothek
+Z181676001




WIEN

